



Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 2025	Landesgesetz zur Änderung naturschutzrechtlicher Vorschriften	707
22. 12. 2025	Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes	728
22. 12. 2025	Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landesnachbarrechtsgesetzes	734
22. 12. 2025	Landesgesetz zur Bereitstellung offener Daten der Behörden des Landes Rheinland-Pfalz (Offene-Daten-Gesetz Rheinland-Pfalz – ODGRP)	735
22. 12. 2025	Vierzehntes Rechtsbereinigungsgesetz	738
22. 12. 2025	Fünftes Landesgesetz zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften	742
22. 12. 2025	Landesgesetz zur Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes, des Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, des Landesjugendarrestvollzugsgesetzes und des Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetzes	745
22. 12. 2025	Landesgesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik	753
22. 12. 2025	Landesgesetz zur Änderung des Landesstraßengesetzes, des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenrechts ..	763
22. 12. 2025	Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz und zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes	768
22. 12. 2025	Landesstiftungsgesetz (LStiftG)	769
22. 12. 2025	Landesgesetz zur Änderung des Landeswindenergiegebietesgesetzes	772
22. 12. 2025	Landesabschiebungshaftvollzugsgesetz (LAHaftVollzG)	773
22. 12. 2025	Landesgesetz zur staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in Rheinland-Pfalz (SoAnG)	782
22. 12. 2025	Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes	784
22. 12. 2025	Landesgesetz über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen	786
22. 12. 2025	Berichtigung des Landesgesetzes zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften	788

Landesgesetz zur Änderung naturschutzrechtlicher Vorschriften*) Vom 22. Dezember 2025

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287), BS 791-1, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Zentralstelle der Forstverwaltung nimmt die Aufgabe der Beobachtung des Erhaltungszustands des Eu-

rasischen Luchses (*Lynx lynx*) und des Wolfes (*Canis lupus*) nach § 6 Abs. 3 BNatSchG wahr.“

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1 bis 3“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Naturschutzbehörden sowie das Landesamt für Umwelt oder von ihnen beauftragte Personen können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke und während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten auch Betriebs- und Geschäftsräume betreten.“

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193),
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115).

- bb) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Landesamt für Umwelt unterstützt als Naturschutzfachbehörde die Behörden des Landes, führt naturschutzfachliche Untersuchungen durch und nimmt die Aufgaben einer staatlichen Vogelschutzwarte sowie die nach § 6 Abs. 3 BNatSchG, mit Ausnahme der Beobachtung des Erhaltungszustands des Eurasischen Luchses (*Lynx lynx*) und des Wolfes (*Canis lupus*), wahr.“
- b) Satz 2 wird gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „und Abweichung von“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Fassung, auf Flächen“ die Worte „nach § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 BNatSchG, auf Flächen,“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 Nr. 5 werden nach dem Wort „Biotopverbundstrukturen“ die Worte „zur Umsetzung der Ziele nach § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG“ eingefügt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„Die Ersatzzahlungen sind von der Stiftung für Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 und § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG zu verwenden. Die Ersatzzahlungen sollen von der Stiftung binnen drei Jahren nach Zahlungseingang für Maßnahmen verwendet werden, die von der an der Eingriffsentscheidung beteiligten Naturschutzbehörde durchgeführt werden.“
- bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Ersatzzahlungen, die nach Ablauf von drei Jahren nicht oder nicht vollständig in Projekten gebunden sind, kann die Stiftung nach Maßgabe des Satzes 2 für eigene Maßnahmen oder Maßnahmen Dritter verwenden, für Maßnahmen der obersten Naturschutzbehörde müssen sie verwendet werden.“
4. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:
„32 a
Naturschutzstationen
- (1) Auf Antrag kann rechtsfähigen juristischen Personen von der obersten Naturschutzbehörde nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 die Anerkennung als Naturschutzstation erteilt werden. Die Anerkennung kann Vereinigungen, in denen kommunale Gebietskörperschaften, Landwirtinnen und Landwirte sowie Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände), oder vergleichbaren rechtsfähigen juristischen Personen erteilt werden, wenn sie:
1. die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Einklang mit den Interessen der Landwirtschaft fördern,
 2. unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihrer Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten und
3. gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgen.
- Die Anerkennung wird mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen. In der Anerkennung ist der sachliche Aufgabenbereich und der räumliche Wirkungskreis der Naturschutzstation zu bestimmen. Die Anerkennung ist auf der Internetseite der obersten Naturschutzbehörde zu veröffentlichen.
- (2) Der sachliche Aufgabenbereich kann die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Biotopbetreuung, des Natura 2000-Managements, des Vertragsnaturschutzes und des Artenschutzes, umfassen. Jede Naturschutzstation erstellt zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeits- und Maßnahmenprogramme und legt sie der obersten Naturschutzbehörde zur Billigung vor. Die Arbeits- und Maßnahmenprogramme sind jährlich fortzuschreiben.
- (3) Der räumliche Wirkungskreis soll wenigstens das Gebiet eines Landkreises und keine Teilgebiete eines Landkreises umfassen.“
5. § 36 Abs.1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Einleitung wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und § 32 a“ eingefügt.
- b) Der Nummer 3 werden die Worte „der nach § 32 a Abs. 2 Satz 2 gebilligten Arbeits- und Maßnahmenprogramme sowie“ angefügt.
6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 5212-302, 5212-303, 5314-304, 5408-302, 5409-301, 5412-301, 5413-301, 5509-302, 5612-301, 5613-301, 6012-302, 6212-303, 6313-301, 6411-302, 6413-301, 6511-301, 6515-301, 6616-301, 6616-304, 6715-301, 6715-302, 6716-301, 6812-301, 6814-302, 6816-301, 6914-301 und 6915-301 wird nach der Angabe „Maculinea“ jeweils der Klammerzusatz „(Phengaris)“ eingefügt.
- b) In den Nummern 5211-301, 5408-302, 5410-302, 5509-302, 5510-302, 5511-302, 5605-306, 5608-302, 5613-301, 5706-303, 5711-301, 5804-301, 5809-301, 5906-301, 5908-302, 5912-304, 6004-301, 6012-301, 6014-302, 6205-301, 6205-302, 6206-301, 6212-303, 6305-302, 6306-301, 6309-301, 6310-301, 6313-301, 6405-303, 6411-302, 6512-301, 6616-304, 6710-301, 6715-302, 6716-301, 6812-301, 6814-301 und 6914-301 wird die Angabe „Callimorpha (Euplagia) quadripunctaria (Spanische Flagge)*“ jeweils durch die Angabe „Callimorpha (Euplagia - Callimorpha-) quadripunctaria (Spanische Flagge)*“ ersetzt.
- c) In den Nummern 5314-304, 5412-301, 5413-301, 5608-302, 5613-301, 5706-303, 5807-302, 5914-303, 6012-301, 6015-301, 6116-305, 6205-301, 6205-303, 6216-302, 6313-301, 6405-303, 6416-301, 6511-301, 6616-301, 6616-304, 6715-301, 6715-302, 6716-301, 6812-301, 6816-301, 6914-301 und 6915-301 wird die Angabe „Triturus cristatus (Kamm-Molch)“ jeweils durch die Angabe „Triturus cristatus (Kammmolch)“ ersetzt.
- d) In Nummer 6208-302 wird die Hektarangabe „3,036“ durch die Hektarangabe „3,134“ ersetzt.
- e) Die Übersichtskarte erhält die aus Anlage I zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
7. Anlage 2 erhält die aus Anlage II zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
8. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 4 geändert.

Artikel 2

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 21. Mai 2021 (GVBl. 361), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2022 (GVBl. S. 373), BS 791-1-1, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 12 erhält folgende Fassung:
 - „12. Gewährung von Befreiungen nach § 67 Abs. 1 und 2 Satz 1 BNatSchG von Bestimmungen der dort aufgeführten Rechtsvorschriften mit Ausnahme solcher für die besonders geschützte Hornisse (*Vespa crabro*) und solcher, die von der unteren Naturschutzbehörde erlassen wurden,“.
2. In Nummer 16 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
3. Folgende Nummer 17 wird angefügt:
 - „17. ausdrückliche Zustimmung nach § 21 h Abs. 3 Nr. 6 der Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411).“

Artikel 3

Die Landesverordnung über Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 (GVBl. S. 323), geändert

durch Verordnung vom 22. Dezember 2008 (GVBl. 2009 S. 4), BS 791-1-17, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Nr. 6007-301 werden nach dem Wort „Mesenberg“ die Worte „und Ackerflur“ eingefügt.
2. Anlage 3 erhält die aus Anlage III zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Die Landeskompensationsverordnung vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 160), geändert durch Artikel 87 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 791-4, wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 4 erhält folgende Fassung:

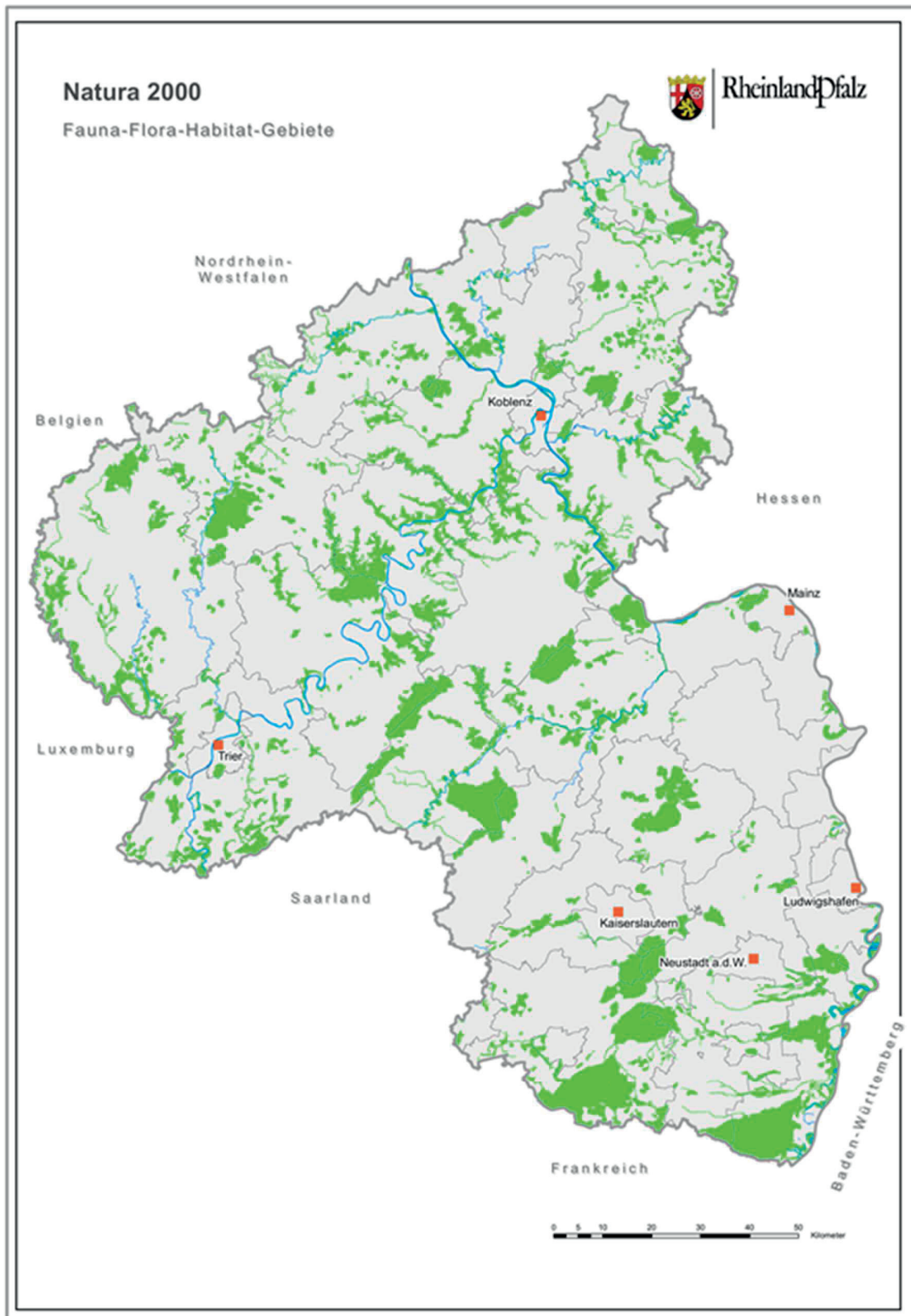
„Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend; ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der obersten Naturschutzbehörde selbst oder von ihr beauftragten Dritten durchgeführt werden.“
2. In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde“ gestrichen.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2025
Der Ministerpräsident
Alexander Schweitzer

Anlage I
(zu Artikel 1 Nr. 6 Buchst. e)



Anlage II

(zu Artikel 1 Nr. 7)

Anlage 2

(zu § 17 Abs. 2)

Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) mit Übersichtskarte

mit vorkommenden Arten laut Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG.

Nummer	Name des Gebietes	ca. Größe (ha)
5213-401	Neunkhausener Plateau	370
Abs. 1	Goldregenpfeifer, Kranich	
Abs. 2	Bekassine, Braunkehlchen, Kiebitz, Wiesenpieper	
5312-401	Westerwald	28.948
Abs. 1	Eisvogel, Grauspecht, Haselhuhn, Mittelspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Wespenbussard	
Abs. 2	Bekassine, Braunkehlchen, Wasserralle, Wiesenpieper	
5314-303	NSG Krombachtalsperre	43
Abs. 1	Bruchwasserläufer, Flusseeeschwalbe, Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Kranich, Moorente, Neuntöter, Pfuhlschnepfe, Prachtaucher, Sterntaucher, Trauerseeschwalbe, Zwergmöwe	
Abs. 2	Alpenstrandläufer, Bekassine, Brandgans, Braunkehlchen, Dunkler Wasserläufer, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Gänsesäger, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Haubentaucher, Kiebitz, Kiebitzregenpfeifer, Knäkente, Kolbenente, Krickente, Küstenseeschwalbe, Lachmöwe, Löffelente, Mittelsäger, Pfeifente, Reiherente, Rothalstaucher, Rotschenkel, Sandregenpfeifer, Schellente, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Sichelstrandläufer, Silbermöwe, Spießente, Uferschnepfe, Tafelente, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Wasserralle, Wiesenpieper, Zwergschnepfe, Zwergstrandläufer, Zwergtaucher	

5409-401	Ahrmündung	167
Abs. 1	Eisvogel, Neuntöter, Schwarzmilan, Wachtelkönig	
Abs. 2	Beutelmeise, Braunkehlchen, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Wasserralle, Wendehals	
5412-401	Westerwälder Seenplatte	416
Abs. 1	Bruchwasserläufer, Eisvogel, Flusseeeschwalbe, Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Kranich, Moorente, Trauerseeschwalbe, Zwergmöwe	
Abs. 2	Alpenstrandläufer, Bekassine, Braunkehlchen, Dunkler Wasserläufer, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Gänsesäger, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Haubentaucher, Kiebitz, Kiebitzregenpfeifer, Knäkente, Kolbenente, Krickente, Küstenseeschwalbe, Löffelente, Pfeifente, Reiherente, Rothalstaucher, Rotschenkel, Sandering, Sandregenpfeifer, Schellente, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Sichelstrandläufer, Spießente, Stockente, Tafelente, Temminckstrandläufer, Uferschnepfe, Waldwasserläufer, Wasserralle, Zwergschnepfe, Zwergstrandläufer, Zwergtaucher	
5507-401	Ahrgebirge	30.423
Abs. 1	Eisvogel, Grauspecht, Haselhuhn, Mittelspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard	
Abs. 2	Braunkehlchen, Wendehals, Zippammer	
5509-401	Laacher See	354
Abs. 1	Flusseeeschwalbe, Ohrentaucher, Prachtaucher, Schwarzkopfmöwe, Sterntaucher, Trauerseeschwalbe, Zwergmöwe	
Abs. 2	Haubentaucher, Heringsmöwe, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Pfeifente, Reiherente, Rothalstaucher, Schellente, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Silbermöwe, Spießente, Steppenmöwe, Stockente, Sturmmöwe, Tafelente, Wasserralle, Zwergtaucher	
5511-301	NSG Urmitzer Werth	69
Abs. 1	Bruchwasserläufer, Eisvogel, Goldregenpfeifer, Küstenseeschwalbe, Säbelschnäbler, Schwarzmilan, Sterntaucher, Zwergmöwe, Zwergsäger	

- Abs. 2 Alpenstrandläufer, Bekassine, Blässgans, Brandgans, Dunkler Wasserläufer, Eiderente, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Gänsesäger, Graugans, Graureiher, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Haubentaucher, Kiebitz, Kiebitzregenpfeifer, Knäkente, Knutt, Kolbenente, Kormoran,
- Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mittelsäger, Pfeifente, Regenbrachvogel, Reiherente, Rotschenkel, Sanderling, Sandregenpfeifer, Schellente, Schnatterente, Sichelstrandläufer, Silbermöwe, Spießente, Stockente, Sturmmöwe, Tafelente, Temminckstrandläufer, Tundrasaatgans, Uferschnepfe, Waldwasserläufer, Zwergstrandläufer

5511-401 Engerser Feld 417

- Abs. 1 Bruchwasserläufer, Eisvogel, Flusseeeschwalbe, Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Küstenseeschwalbe, Moorente, Ohrentaucher, Prachtaucher, Raubseeeschwalbe, Rohrweihe, Säbelschnäbler, Schwarzkopfmöwe, Schwarzmilan, Sterntaucher, Trauerseeeschwalbe, Wachtelkönig, Wanderfalke, Zwergmöwe, Zwergsäger, Zwergseeeschwalbe
- Abs. 2 Alpenstrandläufer, Bekassine, Bergente, Beutelmeise, Blässgans, Brandgans, Dunkler Wasserläufer, Eiderente, Eisente, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Gänsesäger, Graugans, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Haubentaucher, Heringsmöwe, Kiebitz, Kiebitzregenpfeifer, Knäkente, Knutt, Kolbenente, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Pfeifente, Pfuhschnepfe, Regenbrachvogel, Reiherente, Rothalstaucher, Rotschenkel, Samtente, Sanderling, Sandregenpfeifer, Schellente, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Sichelstrandläufer, Silbermöwe, Spießente, Steppenmöwe, Sturmmöwe, Tafelente, Trauerente, Tundrasaatgans, Uferschnepfe, Wachtel, Waldwasserläufer, Zwergstrandläufer, Zwergtaucher

5609-401 Unteres Mittelrheingebiet 2.066

- Abs. 1 Heidelerche, Neuntöter, Uhu
- Abs. 2 Steinschmätzer,

5610-401 Maifeld Kaan-Lonnig 1.227

- Abs. 1 Goldregenpfeifer, Kranich, Mornellregenpfeifer
- Abs. 2 Kiebitz

5611-401 Lahnhänge 1.500

- Abs. 1 Grauspecht, Haselhuhn, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Uhu, Wespenbussard

Abs. 2	–	
5706-401	Vulkaneifel	1.125
Abs. 1	Grauspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzspecht, Uhu	
Abs. 2	–	
5707-401	Jungferweiher	45
Abs. 1	Brandseeschwalbe, Bruchwasserläufer, Flussee- schwalbe, Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Küstensee- schwalbe, Neuntöter, Pfuhlschnepfe, Säbelschnäbler, Schwarzkopfmöwe, Trauerseeschwalbe, Weißbart-See- schwalbe, Zwergmöwe, Zwergseeschwalbe	
Abs. 2	Alpenstrandläufer, Bekassine, Dunkler Wasserläufer, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Haubentaucher, Kiebitz, Kiebitzre- genpfeifer, Knäkente, Knutt, Krickente, Lachmöwe, Löff- felente, Pfeifente, Regenbrachvogel, Rotschenkel, Sand- erling, Sandregenpfeifer, Schnatterente, Schwarzhal- staucher, Sichelstrandläufer, Spießente, Stockente, Teich- wasserläufer, Temminckstrandläufer, Uferschnepfe, Wald- wasserläufer, Wasserralle, Weißflügel-Seeschwalbe, Zwergschnepfe, Zwergstrandläufer, Zwergtaucher	
5709-401	Maifeld Einig-Naunheim	609
Abs. 1	Goldregenpfeifer, Mornellregenpfeifer	
Abs. 2	Wachtel	
5711-401	Mittelrheintal	15.153
Abs. 1	Grauspecht, Haselhuhn, Mittelspecht, Neuntöter, Rot- milan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard	
Abs. 2	Wendehals, Zippammer	
5807-401	NSG Sangweiher und Erweiterung	78
Abs. 1	Bruchwasserläufer, Kampfläufer, Kranich, Schwarzstorch, Trauerseeschwalbe	
Abs. 2	Alpenstrandläufer, Bekassine, Braunkehlchen, Dunkler Wasserläufer, Flussuferläufer, Grünschenkel, Hauben- taucher, Kiebitz, Knäkente, Krickente, Lachmöwe, Löff- felente, Pfeifente, Rotschenkel, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Spießente, Uferschnepfe, Waldwas- serläufer, Wasserralle, Zwergschnepfe, Zwergtaucher	

5809-401	Mittel- und Untermosel	15.881
Abs. 1	Eisvogel, Grauspecht, Haselhuhn, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard	
Abs. 2	Wendehals, Zippammer	
5905-401	Orsfeld Bitburger Gutland	1.110
Abs. 1	Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Kranich	
Abs. 2	Großer Brachvogel, Kiebitz, Uferschnepfe	
5908-401	Wälder zwischen Wittlich und Cochem	23.551
Abs. 1	Eisvogel, Grauspecht, Haselhuhn, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Uhu, Wespenbussard	
Abs. 2	Wendehals, Zippammer	
6013-401	Rheinaue Bingen-Ingelheim	1.774
Abs. 1	Blaukehlchen, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Flussee-schwalbe, Grauspecht, Kampfläufer, Mittelspecht, Schwarzmilan, Trauerseeschwalbe, Weißstorch, Zwergmöwe, Zwergsäger	
Abs. 2	Alpenstrandläufer, Bekassine, Bergente, Beutelmeise, Blässgans, Dunkler Wasserläufer, Eiderente, Gänsesäger, Graugans, Grünschenkel, Kiebitz, Knäkente, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Pfeifente, Reiherente, Schellente, Schnatterente, Silbermöwe, Steppenmöwe, Sturmmöwe, Tafelente, Wasserralle, Wendehals, Wiedehopf, Zwergstrandläufer	
6013-403	NSG Hinter der Morkaute	19
Abs. 1	Bruchwasserläufer, Kampfläufer, Trauerseeschwalbe, Weißbart-Seeschwalbe, Zwergmöwe	
Abs. 2	Bekassine, Beutelmeise, Brandgans, Flussuferläufer, Graugans, Kiebitz, Knäkente, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mittelmeermöwe, Pfeifente, Reiherente, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Spießente, Steinwälzer, Tafelente, Waldwasserläufer, Zwergtaucher	
6014-401	Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim	2.414
Abs. 1	Grauspecht, Heidelerche, Neuntöter, Schwarzspecht, Ziegenmelker	

Abs. 2	Wendehals, Wiedehopf	
6014-402	Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim	381
Abs. 1	Blaukehlchen, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Kampfläufer, Kornweihe, Neuntöter, Rohrweihe, Schwarzmilan, Wachtelkönig	
Abs. 2	Bekassine, Beutelmeise, Graugans, Graureiher, Kiebitz, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Wachtel, Wasserralle, Zwergtaucher	
6014-403	Ober-Hilbersheimer Plateau	2.499
Abs. 1	Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Kranich, Mornellregenpfeifer, Neuntöter, Rohrweihe, Schwarzmilan, Wiesenweihe	
Abs. 2	Großer Brachvogel, Kiebitz, Kiebitzregenpfeifer, Regenbrachvogel, Sandregenpfeifer	
6015-301	NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried	72
Abs. 1	Blaukehlchen, Neuntöter, Rohrweihe, Schwarzmilan, Weißstorch, Weißwangengans, Zwergdommel	
Abs. 2	Beutelmeise, Drosselrohrsänger, Graugans, Kolbenente, Schilfrohrsänger, Wasserralle, Wiesenpieper, Zwergtaucher	
6016-302	NSG Kisselwörth und Sändchen	73
Abs. 1	Blaukehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard	
Abs. 2	Bekassine, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Gänsesäger, Haubentaucher, Kiebitz, Knäkente, Kormoran, Krickente, Zwergtaucher	
6116-402	Schilfgebiete zwischen Gimbsheim und Oppenheim inkl. Fischsee	397
Abs. 1	Blaukehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Purpurreiher, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht	
Abs. 2	Beutelmeise, Schilfrohrsänger, Wasserralle	
6210-401	Nahetal	12.747
Abs. 1	Eisvogel, Grauspecht, Haselhuhn, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Ziegenmelker	

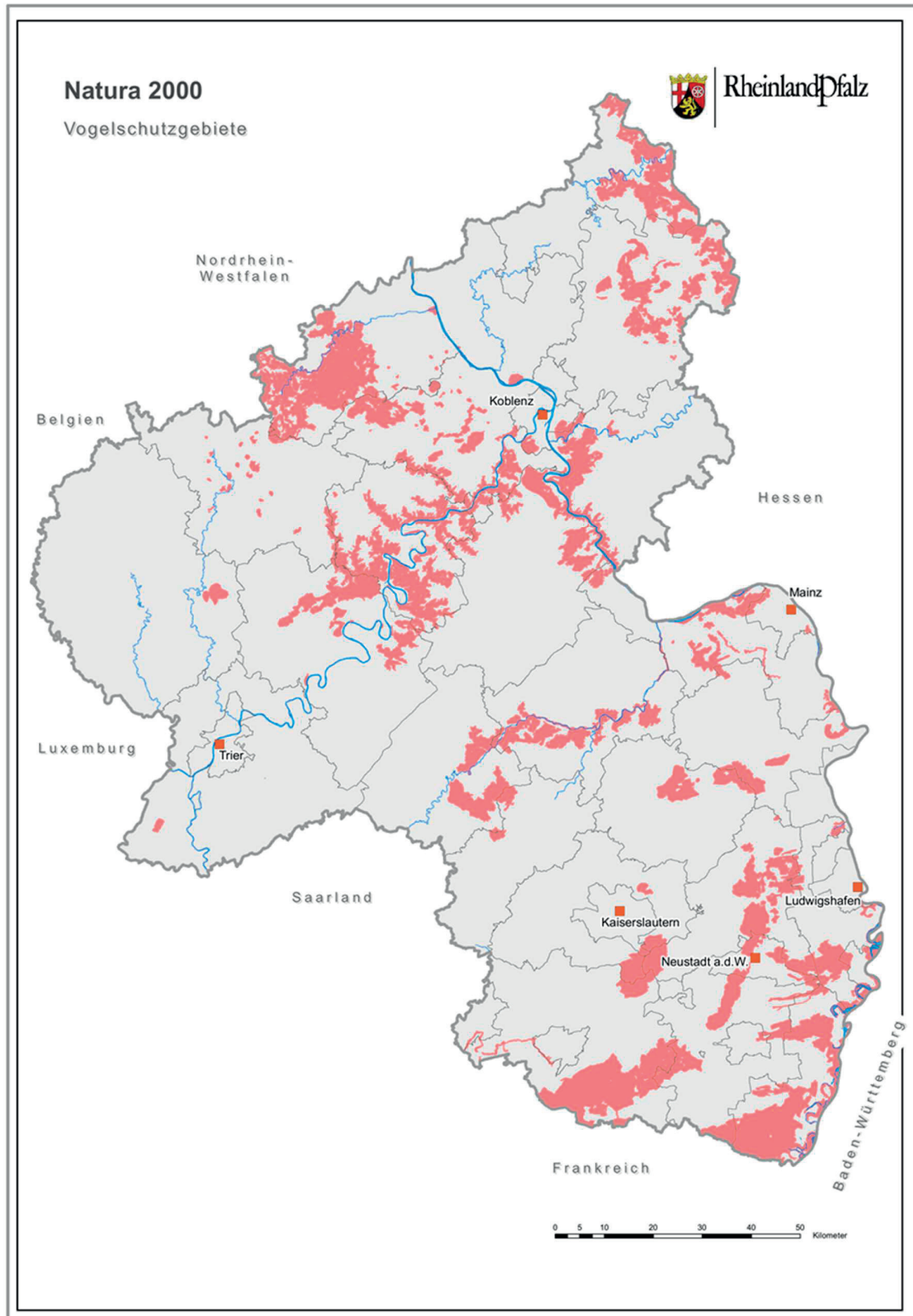
Abs. 2	Beutelmeise, Wendehals, Zippammer	
6215-401	Höllensbrand	600
Abs. 1	–	
Abs. 2	Steinschmätzer	
6216-401	Eich-Gimbsheimer Altrhein	666
Abs. 1	Blaukehlchen, Eisvogel, Purpurreiher, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Zwergdommel, Zwergsäger	
Abs. 2	Beutelmeise, Drosselrohrsänger, Graugans, Haubentaucher, Knäkente, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Tafelente, Tundrasaatgans, Wasserralle, Zwergtaucher	
6304-401	Saargau Bilzingen/Fisch	322
Abs. 1	Goldregenpfeifer, Mornellregenpfeifer,	
Abs. 2	Kiebitz	
6310-401	Baumholder	6.518
Abs. 1	Heidelerche, Neuntöter, Schwarzspecht, Schwarzstorch	
Abs. 2	–	
6313-401	Wälder westlich Kirchheimbolanden	3.209
Abs. 1	Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Uhu, Ziegenmelker	
Abs. 2	–	
6314-401	Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn	3.643
Abs. 1	Rohrweihe, Wiesenweihe	
Abs. 2	–	
6315-401	Klärteiche Offstein	65
Abs. 1	Blaukehlchen, Bruchwasserläufer, Kampfläufer, Moorente, Pfuhlschnepfe, Säbelschnäbler, Stelzenläufer, Trauerseeschwalbe, Weißbart-Seeschwalbe, Zwergmöwe	

- Abs. 2 Alpenstrandläufer, Bekassine, Brandgans, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Kiebitz, Kiebitzregenpfeifer, Knäkente, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Pfeifente, Regenbrachvogel, Reiherente, Rotschenkel, Sandregenpfeifer, Schnatterente, Sichelstrandläufer, Spießente, Tafelente, Temminckstrandläufer, Uferschnepfe, Waldwasserläufer, Wasserralle, Zwergstrandläufer
- 6416-401 Bobenheimer und Roxheimer Altrhein mit Silbersee 404**
- Abs. 1 Blaukehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Purpurreiher, Rohrweihe, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Trauerseeschwalbe, Weißstorch, Zwergdommel, Zwergsäger
- Abs. 2 Bekassine, Bergente, Beutelmeise, Drosselrohrsänger, Graugans, Kiebitz, Knäkente, Kolbenente, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Pfeifente, Reiherente, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Schnatterente, Steppenmöwe, Sturmmöwe, Tafelente, Wasserralle, Wendehals
- 6512-301 Mehlinger Heide 399**
- Abs. 1 Heidelerche, Neuntöter, Ziegenmelker
- Abs. 2 Schwarzkehlchen, Wendehals
- 6514-401 Haardtrand 14.728**
- Abs. 1 Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Schwarzspecht, Uhu, Wachtelkönig, Wanderfalke, Wespenbussard, Ziegenmelker
- Abs. 2 Steinschmätzer, Wendehals, Wiedehopf, Zaunammer, Zippammer
- 6516-401 Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth 363**
- Abs. 1 Blaukehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrweihe, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Zwergdommel, Zwergsäger
- Abs. 2 Beutelmeise, Drosselrohrsänger, Knäkente, Kolbenente, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Reiherente, Schilfrohrsänger, Sturmmöwe, Tafelente, Wasserralle
- 6616-401 Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld 1.171**
- Abs. 1 Blaukehlchen, Eisvogel, Flusseeeschwalbe, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Ohrentaucher, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Weißwangengans

- Abs. 2 Blässgans, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Kormoran, Lachmöwe, Reiherente, Rothalstaucher, Samtente, Schellente, Tafelente, Tundrasaatgans
- 6616-402 Speyerer Wald; Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen 8.007**
- Abs. 1 Blaukehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrweihe, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Ziegenmelker
- Abs. 2 Bekassine, Braunkehlchen, Kiebitz, Wasserralle, Wendehals, Wiedehopf
- 6710-401 Hornbach und Seitentäler 690**
- Abs. 1 Eisvogel, Neuntöter, Weißstorch
- Abs. 2 –
- 6715-401 Offenbacher Wald; Bellheimer Wald und Queichwiesen 5.316**
- Abs. 1 Blaukehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Ziegenmelker
- Abs. 2 Bekassine, Braunkehlchen, Wasserralle, Wendehals, Wiedehopf, Wiesenpieper
- 6716-401 NSG Mechtersheimer Tongruben 33**
- Abs. 1 Blaukehlchen, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Flusseeeschwalbe, Goldregenpfeifer, Mittelspecht, Neuntöter, Purpureiher, Rohrweihe, Schwarzkopfmöwe, Trauerseeschwalbe, Zwergdommel, Zwergsäger
- Abs. 2 Bekassine, Beutelmeise, Blässgans, Drosselrohrsänger, Flussregenpfeifer, Graugans, Kiebitz, Kolbenente, Kormoran, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Pfeifente, Reiherente, Rohrschwirl, Samtente, Schilfrohrsänger, Schnatterente, Stockente, Tafelente, Tundrasaatgans, Wasserralle, Zwergstrandläufer
- 6716-402 Berghausener und Lingenfelder Altrhein mit Insel Flotzgrün 1.805**

- Abs. 1 Blaukehlchen, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Grauspecht, Kampfläufer, Mittelspecht, Neuntöter, Purpurreiher, Rohrweihe, Schwarzspecht, Trauerseeschwalbe, Wachtelkönig, Wespenbussard
- Abs. 2 Bekassine, Beutelmeise, Drosselrohrsänger, Flussuferläufer, Graugans, Kiebitz, Kolbenente, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Pfeifente, Reiherente, Schellente, Schilfrohrsänger, Tafelente, Uferschnepfe, Waldwasserläufer, Wasserralle, Wendehals
- 6716-403 Rußheimer Altrhein 85**
- Abs. 1 Blaukehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Purpurreiher, Schwarzmilan, Zwergdommel, Zwergsäger
- Abs. 2 Beutelmeise, Drosselrohrsänger, Kormoran, Löffelente, Schellente, Tafelente, Wasserralle
- 6716-404 Heiligensteiner Weiher 44**
- Abs. 1 Blaukehlchen, Rohrweihe, Zwergdommel
- Abs. 2 Bekassine, Beutelmeise, Graugans, Knäkente, Wasserralle
- 6812-401 Pfälzerwald 30.233**
- Abs. 1 Eisvogel, Grauspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Wanderfalke, Wespenbussard
- Abs. 2 Wasserralle, Wendehals
- 6815-401 Neupotzer Altrhein 237**
- Abs. 1 Blaukehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Purpurreiher, Rohrweihe, Schwarzmilan, Weißstorch, Zwergdommel
- Abs. 2 Beutelmeise, Drosselrohrsänger, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Wasserralle
- 6816-402 Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald 1.976**
- Abs. 1 Blaukehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Weißstorch, Wespenbussard, Zwergdommel
- Abs. 2 Beutelmeise, Drosselrohrsänger, Schilfrohrsänger, Wasserralle, Wendehals
- 6816-403 Karlskopf und Leimersheimer Altrhein 150**
- Abs. 1 Eisvogel, Grauspecht, Schwarzmilan, Zwergsäger

Abs. 2	Gänsesäger, Graugans, Kormoran, Krickente, Löffelente, Pfeifente, Reiherente, Schellente, Schnatterente, Stockente, Tafelente	
6816-404	Sondernheimer Tongruben	43
Abs. 1	Blaukehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Purpurreiher, Rohrweihe, Weißstorch, Zwergdommel	
Abs. 2	Beutelmeise, Drosselrohrsänger, Knäkente, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Wasserralle	
6914-401	Bienwald und Viehstrichwiesen	16.345
Abs. 1	Blaukehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Ziegenmelker	
Abs. 2	Bekassine, Braunkehlchen, Graureiher, Kiebitz, Wasserralle, Wendehals, Wiedehopf, Wiesenpieper	
6915-402	Wörther Altrhein und Wörther Rheinhafen	239
Abs. 1	Blaukehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Purpurreiher, Rohrweihe, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard, Zwergdommel, Zwergsäger	
Abs. 2	Bergente, Beutelmeise, Drosselrohrsänger, Gänsesäger, Haubentaucher, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Pfeifente, Reiherente, Rohrschwirl, Samtente, Schellente, Schilfrohrsänger, Schnatterente, Stockente, Sturmmöwe, Tafelente, Wasserralle, Zwergtaucher	
6915-403	Goldgrund und Daxlander Au	852
Abs. 1	Eisvogel, Flusseeeschwalbe, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrweihe, Schwarzmilan, Schwarzspecht	
Abs. 2	Wasserralle	
7015-405	Neuburger Altrheine	108
Abs. 1	Blaukehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Purpurreiher, Rohrweihe, Schwarzspecht, Wespenbussard, Zwergdommel	
Abs. 2	Beutelmeise, Drosselrohrsänger, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Wasserralle	



Anlage III

(zu Artikel 3 Nr. 2)

Anlage 3

(zu § 2 Abs. 1)

Erhaltungsziele in Europäischen Vogelschutzgebieten

Nummer	Bezeichnung des Vogelschutzgebiets	Erhaltungsziele
5213-401	Neunkhausener Plateau	Erhaltung oder Wiederherstellung als bedeutender Rastplatz durch Beibehaltung bestehender landwirtschaftlicher Nutzung (Grünland, Ackerbau) und des Offenlandcharakters
5312-401	Westerwald	Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwald und Mischwald und Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensitäten
5314-303	NSG Krombachtalsperre	Erhaltung oder Wiederherstellung als bedeutsames Rast- und Brutgebiet durch ausgedehnte Wasserflächen mit Flachufern, Seggen- und Röhrichtbeständen und durch nicht intensiv genutztes Grünland
5409-401	Ahrmündung	Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume, Lebensgemeinschaften und Strukturen aus sich verlagernden Auenwald, mit Einbettung in umgebendes, nicht intensiv genutztes, artenreiches Grünland als bedeutendes Brut- und Nahrungshabitat
5412-401	Westerwälder Seenplatte	Erhaltung oder Wiederherstellung möglichst unbeeinträchtigter Gewässer- und Uferzonen mit wechselnden Schlammflächen, Röhricht- und Seggenbeständen sowie angrenzenden Bruchwaldbeständen und nicht intensiv genutzten Pfeifengras- und Mähwiesen als bedeutender Brut-, Rast- und Nahrungsraum
5507-401	Ahrgebirge	Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwald und Mischwald als Nahrungshabitat und nicht intensiv genutztem Grünland
5509-401	Laacher See	Erhaltung oder Wiederherstellung der Wasserflächen mit Flachufern, Röhricht und Ufergehölzen als bedeutsamer Rast- und Überwinterungslebensraum sowie als Brutgebiet, Verbesserung der Wasserqualität
5511-301	NSG Urmitzer Werth	Erhaltung oder Wiederherstellung der Rheininsel und des Auwaldes sowie des Seitenarms des Rheins als bedeutsames Brut-, Rast-, Nahrungs- und Überwinterungsgebiet

5511-401	Engerser Feld	Erhaltung oder Wiederherstellung der Ufer-, Kies-, Sand-, Schlamm- und Wasserflächen sowie des umgebenden Grün- und Ackerlandes als bedeutsames Brut-, Rast-, Nahrungs- und Überwinterungsgebiet
5609-401	Unteres Mittelrheingebiet	Erhaltung oder Wiederherstellung des strukturreichen Offen- und Halboffenlandes als Jagdhabitat sowie von Bruthabitaten (Brutwände)
5610-401	Maifeld Kaan-Lonnig	Erhaltung oder Wiederherstellung bedeutender Rastplätze durch Beibehaltung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung
5611-401	Lahnhänge	Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laubwälder mit ausreichendem Eichenbestand
5706-401	Vulkaneifel	Erhaltung oder Wiederherstellung der bestehenden Waldstruktur mit halb offenen Bereichen als Jagdhabitate sowie der Bruthabitate
5707-401	Jungferweiher	Erhaltung oder Wiederherstellung möglichst unbeeinträchtigter Gewässer- und Uferzonen mit Schlammflächen, Binsen- und Röhrichtbeständen sowie angrenzenden, nicht intensiv genutzten Wiesen als bedeutsamer Brut-, Rast- und Nahrungsraum
5709-401	Maifeld Einig-Naunheim	Erhaltung oder Wiederherstellung des Gebiets als bedeutender Rastplatz vor allem durch Beibehaltung der bestehenden vielfältigen landwirtschaftlichen Nutzung
5711-401	Mittelrheintal	Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder mit ausreichendem Eichenbestand sowie von Magerrasen und Felsbiotopen
5807-401	NSG Sangweiher und Erweiterung	Erhaltung oder Wiederherstellung des Gewässers sowie dessen Verlandungsprozess (in Verbund mit dem Gebiet 5707-401) und einem umgebenden, nicht intensiv genutzten Grünland als bedeutsames Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet
5809-401	Mittel- und Untermosel	Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder sowie von Magerrasen mit Brachen und Felsbiotopen, Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität
5905-401	Orsfeld (Bitburger Gutland)	Erhaltung oder Wiederherstellung der Offenlandschaft durch Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich nicht intensiv genutztem Grünland als bedeutsamer Rastplatz
5908-401	Wälder zwischen Wittlich und Cochem	Erhaltung oder Wiederherstellung von strukturreichen Laubwäldern mit ausreichendem Eichenbestand zur Sicherung verschiedener Brutpopulationen sowie von artenreichem Magerrasen als Nahrungshabitat, Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität
6013-401	Rheinaue Bingen-Ingelheim	Erhaltung oder Wiederherstellung der Auenbereiche mit einem natürlichen Mosaik aus Feuchtwiesen, Röhrichten, Weichholz- und Hartholzauenwald, Flachwasserbereichen, Kies-, Sand- und Schlammflächen als bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet

6013-403	NSG Hinter der Morkaute	Erhaltung oder Wiederherstellung von Flachwasserbereichen und Schlammflächen als bedeutender Rastplatz sowie von kleinräumigen natürlichen Mosaiken aus Wasserflächen, Uferzonen, Röhrichtbestand und Trockenbiotopen
6014-401	Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim	Erhaltung oder Wiederherstellung der Strukturvielfalt durch Sonderkulturen einschließlich der Vernetzung mit Sandrasen, Magerrasen, Dünenflächen, Streuobstwiesen und Steppenheide-Kiefernwäldern
6014-402	Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim	Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik und der Talauenstruktur mit Röhrichten, Feuchtwiesen und Weichholzaunen als bedeutsames Brut- und Rastgebiet
6014-403	Ober-Hilbersheimer Plateau	Erhalt und Entwicklung der durch Offenheit, Großräumigkeit, weitgehende Unzerschnittenheit und überwiegende ackerbauliche Nutzung geprägten Agrarlandschaft als Brutgebiet insbesondere für Wiesenweihe sowie als Rast- und Durchzugsgebiet insbesondere für Mornell- und Goldregenpfeifer und Kranich
6015-301	NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried	Erhaltung oder Wiederherstellung von Auenwiesen und artenreichem Grünland sowie von Gewässern mit ihren Verlandungszonen, naturnahen Gewässerstrukturen und Schilfröhrichtbeständen als Brut-, Nahrungs- und Rastraum
6016-302	NSG Kisselwörth und Sändchen	Erhaltung oder Wiederherstellung von naturnahen Gewässern sowie der Auenwälder
6116-402	Schilfgebiete zwischen Gimsheim und Oppenheim inklusive Fischsee	Erhaltung oder Wiederherstellung von Schilfröhrichtbeständen als Brut-, Nahrungs- und Rastraum und einem auentypischen, nicht intensiv genutztem Grünland als Nahrungsraum und Pufferzone
6210-401	Nahetal	Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik der Nahe und der Seitenbäche einschließlich der Uferbereiche, Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwäldern mit ausreichenden Eichenbeständen sowie von artenreichem Magerrasen und von Streuobstbeständen sowie von Felsbiotopen als Brutplatz
6215-401	Höllensbrand	Erhaltung der weinbaulichen Nutzung mit offen gehaltenem Boden; Erhaltung und Neuanlage sowie Freistellen von Trockenmauern, Gabionen und Lesesteinhaufen
6216-401	Eich-Gimsheimer Altrhein	Erhaltung oder Wiederherstellung der Gewässer mit ihren Röhricht- und standorttypischen Weichholzbeständen sowie von Feuchtwiesen
6304-401	Saargau Bilzingen/Fisch	Erhaltung oder Wiederherstellung der Offenlandschaft als bedeutsamer Rastplatz durch Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung
6310-401	Baumholder	Erhaltung oder Wiederherstellung der Strukturvielfalt von insbesondere magerem Grünland, Heiden, offenem Boden, Felsen und Gesteinshalden, Feldgehölzen sowie Wäldern
6313-401	Wälder westlich Kirchheimbolanden	Erhaltung und Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder mit ausreichendem Eichenbestand sowie von Magerrasen und Felsbiotopen

6314-401	Ackerplateau zwischen Illbesheim und Flornborn	Erhaltung oder Wiederherstellung der Offenlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung als störungsarmes und bedeutsames Mauser-, Rast- und Brutgebiet
6315-401	Klärteiche Offstein	Erhaltung oder Wiederherstellung der Strukturvielfalt aus Wasserflächen, Schilfgürteln und Schlammfluren als bedeutendes Rast-, Brut- und Nahrungsgebiet
6416-401	Bobenheimer und Roxheimer Altrhein mit Silbersee	Erhaltung oder Wiederherstellung von naturnahen Gewässer- und Uferbereichen mit Röhricht- und Baumbeständen sowie der Wasserqualität und des Wasserangebots
6512-301	Mehlinger Heide	Erhaltung oder Wiederherstellung von Heidekrautbeständen, Sand-, Mager- und Trockenrasen und lichtem Wald
6514-401	Haardtrand	Erhaltung oder Wiederherstellung von Sonderkulturen mit hohen Grenzlinienanteilen (insbesondere mit Sandrasen, artenreichem Magerrasen, Streuobstwiesen und Hecken) und Grünlandwirtschaft in Verbindung mit lichten Laub- und Kiefernwäldern sowie Buchen- und Eichenwäldern
6516-401	Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth	Erhaltung oder Wiederherstellung des naturnahen Mosaiks aus Gewässern, Röhrichten und Weichholzauen sowie der Gehölzbestände als Brutplatz
6616-401	Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld	Erhaltung oder Wiederherstellung der Wasserflächen mit störungsarmen Flachwasserzonen und der Inselflächen mit Weichholzauen im Uferbereich als Rastraum sowie als Nahrungs- und Bruthabitat, Erhaltung oder Wiederherstellung von Hartholzauenwald
6616-402	Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen	Erhaltung oder Wiederherstellung der struktur- und artenreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen, der artenreichen Mischwaldbestände auf den mittleren und feuchten Standorten, der lichten Kiefernwälder mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden und Streuobstwiesen) auf Dünen und Flugsandfeldern
6710-401	Hornbach und Seitentäler	Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik und der Talauenstruktur mit Röhrichten, Feucht- und Nasswiesen, Gehölzen und kleinen Stillgewässern als bedeutsames Brutgebiet
6715-401	Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen	Erhaltung oder Wiederherstellung der struktur- und artenreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen, der artenreichen Mischwaldbestände auf den mittleren und feuchten Standorten, der lichten Kiefernwälder mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden, Streuobstwiesen) auf Dünen und Flugsandfeldern
6716-401	NSG Mechtersheimer Tongruben	Erhaltung oder Wiederherstellung der Wasserflächen und der Uferzonen als möglichst ungestörtes Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet
6716-402	Berghausener und Lingenfelder Altrhein mit Insel Flotzgrün	Erhaltung oder Wiederherstellung einer strukturreichen Auenlandschaft mit einem natürlichen Mosaik aus Flachwasserzonen, Schlamm- und Kiesbänken, Röhricht, Weich- und Hartholzauenwäldern
6716-403	Rußheimer Altrhein	Erhaltung oder Wiederherstellung der strukturreichen Auenlandschaft mit einem Mosaik aus Wasserflächen

		und Verlandungszonen, Röhricht und Weichholzaunenwäldern
6716-404	Heiligensteiner Weiher	Erhaltung oder Wiederherstellung der kleinstrukturreichen Verlandungsgesellschaften
6812-401	Pfälzerwald	Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder mit ausreichendem Eichenbestand sowie von Grünland- und Felsbiotopen. Erhaltung oder Wiederherstellung der struktur- und artenreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen, der artenreichen Mischwaldbestände auf den mittleren und feuchten Standorten, der lichten Kiefernwälder mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden und Streuobstwiesen)
6815-401	Neupotzer Altrhein	Erhaltung oder Wiederherstellung von Verlandungszonen mit Röhricht und von kleinstrukturreichen Übergängen zu Flachwasserzonen im Bereich des nicht ausgekiesten Altrheins, Renaturierung von Kieselseen und Erhaltung oder Wiederherstellung von Auenwald
6816-402	Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald	Erhaltung oder Wiederherstellung der vielfältigen Auenengewässer mit natürlichen Verlandungsbereichen, der alt- und totholzreichen Hartholz- und Weichholzaunenwälder
6816-403	Karlskopf und Leimersheimer Altrhein	Erhaltung oder Wiederherstellung des durchströmten Altrheins und störungsfreier Kieselseen mit naturnahen Uferbereichen
6816-404	Sondernheimer Tongruben	Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher, störungsarmer Gewässer mit Röhrichtbeständen und der angrenzenden Auenwälder
6914-401	Bienwald und Viehstrichwiesen	Erhaltung oder Wiederherstellung von arten- und strukturreichen Feucht- und Nasswiesen, von Magerwiesen, Halbtrockenrasen und Streuobstwiesen, auch als Nahrungshabitat, sowie von alt- und totholzreichen, teilweise lichten Laub-Mischwäldern, auch als Brutplatz
6915-402	Wörther Altrhein und Wörther Rheinhafen	Erhaltung oder Wiederherstellung von störungsfreien Gewässerabschnitten und Uferbereichen
6915-403	Goldgrund und Daxlander Au	Erhaltung oder Wiederherstellung der Auenlandschaft mit störungsarmen Wasserflächen, Verlandungsbereichen und nicht intensiver landwirtschaftlicher Nutzung im Bereich von Überschwemmungsflächen, Erhaltung oder Wiederherstellung der Weich- und Hartholzaunenwälder
7015-405	Neuburger Altrheine	Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Verlandungszonen und Flachwasserbereichen, Röhrichten, Ufergehölzen und nicht intensiv genutztem Feuchtgrünland

**Zweites Landesgesetz
zur Änderung des Landeswassergesetzes
Vom 22. Dezember 2025**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landeswassergesetz in der Fassung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2025 (GVBl. S. 305), BS 75-50, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)“ durch die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Antrag auf Neuerteilung der Erlaubnis spätestens sechs Monate oder der Antrag auf Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis oder der Bewilligung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Wasserbehörde gestellt wurde und“.
2. In § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a wird die Zahl „500“ durch die Zahl „800“ ersetzt.
3. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum Gemeingebrauch gehört auch das ortsnaheschadlose Einleiten von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG bis zu 800 m² abflusswirksamer Fläche. Ein schadloses Einleiten liegt vor, wenn eine schädliche Verunreinigung des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften nicht zu erwarten sind. Dies ist in der Regel gegeben, wenn

 1. das Niederschlagswasser von
 - a) Dachflächen, die nicht kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind,
 - b) befestigten Grundstücksflächen, ausgenommen gewerblich, handwerklich oder industriell genutzte Flächen,
 - c) öffentlichen Straßen, die der Erschließung von Wohngebieten dienen, und öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, ausgenommen Fahrbahnen und Parkplätze von mehr als zweistreifigen Straßen, oder
 - d) Geh- und Radwegen, stammt,
 2. die Einleitestelle außerhalb von
 - a) Naturschutzgebieten,
 - b) Quellen und deren unmittelbarer Umgebung und
 - c) Gewässern oder Gewässerabschnitten, die sich in einem sehr guten ökologischen Zustand befinden, liegt und
 3. Schutzbestimmungen für Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete nicht entgegenstehen.

Wer eine Einleitung nach den Sätzen 1 bis 3 vornehmen will, hat dies rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das Anzeigeverfahren bestimmt sich nach § 108 a.“
4. In § 23 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Wasserführung“ die Worte „, insbesondere bei Niedrigwasser,“ eingefügt.
5. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a ist die Erteilung der Genehmigung ausgeschlossen.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Erteilung der Genehmigung gilt § 11 a Abs. 2 bis 7 WHG entsprechend, wenn es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen handelt.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
6. § 33 erhält folgende Fassung:

**„§ 33
Gewässerrandstreifen**

(1) Abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), gilt Folgendes:

 1. Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fünf Meter breit. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, insbesondere Straßenseitengräben.
 2. Die obere Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung für einzelne Gewässer oder für bestimmte Gewässerabschnitte innerhalb von Wasserkörpern, die den guten Zustand im Sinne des § 27 WHG nicht erreichen, breitere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies zur Erreichung und Erhaltung des guten Zustands erforderlich ist. Bei der Beurteilung des Gewässerzustands und der Erforderlichkeit ist der für verbindlich erklärte Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen.
 3. Die obere Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung für einzelne Gewässer oder für bestimmte Gewässerabschnitte schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies im Einzelfall aus überwiegend öffentlichen Interesse oder wegen unzumutbarer Härte für die betroffenen Grundeigentümer oder Nutzer erforderlich ist und die Erreichung der in § 38 Abs. 1 WHG genannten Zwecke und die Vorsorge oder der Schutz vor Hochwasser oder der Überflutung aus Starkregenereignissen dadurch nicht gefährdet sind.

(2) Die Verbote nach § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG gelten unbeschadet des § 38 Abs. 5 WHG mit folgender Maßgabe:

 1. Im Gewässerrandstreifen sind auch verboten
 - a) die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, und
 - b) abweichend von § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), auch die nur zeitweise Lagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

2. Abweichend von § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), ist nur die Umwandlung von Dauergrünland im Sinne des § 7 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139, 2287) in der jeweils geltenden Fassung in Ackerland verboten.
- (3) Die obere Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung für einzelne Gewässer oder für bestimmte Gewässerabschnitte innerhalb von Wasserkörpern, die den guten Zustand im Sinne des § 27 WHG nicht erreichen, im Gewässerrandstreifen weitere Regelungen über Nutzungsbeschränkungen oder zur Vornahme oder Erhaltung von Bepflanzungen sowie über ein Verbot bestimmter weiterer Tätigkeiten treffen, soweit dies zur Erreichung und Erhaltung des guten Zustands erforderlich ist. Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend. § 38 Abs. 5 WHG gilt für Verbote und Beschränkungen nach Satz 1 entsprechend.
- (4) Soweit Verbote oder Beschränkungen aufgrund von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 2 oder Absatz 3 Satz 1, für die eine Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG nicht erteilt werden kann, die privatwirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstücks in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise im Einzelfall einschränken, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.
- (5) Zuständige Behörde für die Erteilung von Befreiungen nach § 38 Abs. 5 WHG ist bei Gewässern oder Gewässerabschnitten, für die die obere Wasserbehörde eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 2 oder Absatz 3 Satz 1 erlassen hat, die obere Wasserbehörde, im Übrigen die untere Wasserbehörde.“
7. In § 34 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Belange“ die Worte „der Hochwasservorsorge sowie“ eingefügt.
8. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die gewässerunterhaltungspflichtigen Körperschaften können sich nach Maßgabe des Absatzes 2 auch zusammenschließen, wenn die gemeinsame Gewässerunterhaltung der Hochwasservorsorge dienlich ist. Dies ist insbesondere in Einzugsgebieten mit erhöhtem hydrologischen Risiko der Fall.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wie folgt geändert:
- Die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)“ werden durch die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)“ ersetzt.
9. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung besondere Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren, sind verpflichtet, sich an den Kosten des Trägers der Unterhaltungslast nach § 35 Abs. 1 und 2 zu beteiligen; § 40 Abs. 1 Satz 2 WHG bleibt hiervon unberührt. Bei der Beteiligung an den Kosten der Unterhaltung nach Satz 1 und § 40 Abs. 1 Satz 2 WHG ist von dem Maße des Vorteils oder der Erschwerung auszugehen.“
10. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Anzeigeverfahren bestimmt sich nach § 108 a.“
- b) Satz 3 wird gestrichen.
- c) In dem bisherigen Satz 4 werden die Worte „darüber hinaus“ gestrichen.
- d) Satz 5 wird gestrichen.
11. Nach § 44 wird folgender § 44 a eingefügt:
- „§ 44 a
Erlaubnisfreie Benutzung
des Grundwassers
- (1) Keiner Erlaubnis bedarf das ortsnahe Einleiten von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG bis zu 10 000 m² abflusswirksamer Fläche in das Grundwasser durch schadhlose Versickerung. Schadhlos ist die Versickerung, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften nicht zu erwarten sind. Dies ist in der Regel gegeben, wenn
1. das Niederschlagswasser von
 - a) Dachflächen, die nicht kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind,
 - b) befestigten Grundstücksflächen, ausgenommen gewerblich, handwerklich oder industriell genutzte Flächen,
 - c) öffentlichen Straßen, die der Erschließung von Wohngebieten dienen, und öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, ausgenommen Fahrbahnen und Parkplätze von mehr als zweistreifigen Straßen, oder
 - d) Geh- und Radwegen
 stammt,
 2. die Einleitung außerhalb von
 - a) Naturschutzgebieten und
 - b) Quellen und deren unmittelbarer Umgebung erfolgt,
 3. Schutzbestimmungen für Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete nicht entgegenstehen und
 4. die Versickerung breitflächig oder über Mulden bis zu einer Tiefe von 30 cm über die belebte Bodenzone ausgeführt wird.
- Einleitungen von Niederschlagswasser von mehr als 800 m² abflusswirksamer Fläche sind rechtzeitig vor Beginn der oberen Wasserbehörde anzuzeigen. Das Anzeigeverfahren bestimmt sich nach § 108 a.
- (2) Wird Oberflächenabfluss von Flächen im Wald oder in der offenen Flur durch Maßnahmen im Sinne des § 68 a Abs. 1 in das Grundwasser eingeleitet, bedarf es keiner Erlaubnis.“
12. Dem § 48 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
- „(5) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 sind auch Maßnahmen zur temporären Einschränkung des Gebrauchs von Trink- und Brauchwasser zu ergreifen, wenn die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Versorgungsgebiet gefährdet ist, insbesondere bei drohender Überlastung des Versorgungssystems in Hitzeperioden.
- (6) Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung sollen die Bevölkerung des Versorgungsgebiets regelmäßig in geeigneter Form über den tatsächlichen Wasserverbrauch im Verhältnis zum durchschnittlichen Wasserverbrauch im Versorgungsgebiet sowie den Ausnutzungsgrad der Wasserversorgungsanlagen unterrichten.“

13. In § 49 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion“ durch die Worte „der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde“ ersetzt.
14. Nach § 53 wird folgender § 53 a eingefügt:
 „§ 53 a
 Zuständigkeit für den Vollzug der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung
 Der Vollzug der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 346) in der jeweils geltenden Fassung obliegt der oberen Wasserbehörde.“
15. § 54 wird wie folgt geändert:
 a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung Schutzbestimmungen für alle oder mehrere Wasserschutzgebiete treffen, von denen die obere Wasserbehörde in der Rechtsverordnung zur Festsetzung des einzelnen Wasserschutzgebiets nach § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG oder der behördlichen Entscheidung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG abweichen kann. Rechtsgültige Rechtsverordnungen nach § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG oder behördliche Entscheidungen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG bleiben von der Rechtsverordnung nach Satz 1 unberührt.“
 b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
16. In § 58 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „versickert werden soll“ durch die Worte „zu versickern ist“ ersetzt.
17. § 64 wird wie folgt geändert:
 a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Für den Vollzug des § 49 Abs. 4 und des § 50 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung ist die obere Wasserbehörde zuständig.“
 b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Zuständige Behörde für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 AwSV sowie von Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 57 Abs. 1 Satz 1 AwSV ist die oberste Wasserbehörde.“
18. § 65 erhält folgende Fassung:
 „§ 65
 Schadensfälle beim Transport von wassergefährdenden Stoffen oder beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen
 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur erheblichen Menge beim Transport oder beim Umgang außerhalb von Anlagen nach § 2 Abs. 9 AwSV aus, so ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen, wenn der wassergefährdende Stoff in ein Gewässer, in eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen ist oder einzudringen droht; bodenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Anzeigepflichtig ist die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer oder wer das Austreten des wassergefährdenden Stoffes verursacht hat.“
19. In § 66 werden die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)“ durch die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)“ ersetzt.
20. Nach § 68 wird folgender § 68 a eingefügt:
 „§ 68 a
 Ausbau von Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung
 (1) Keiner Planfeststellung oder Plangenehmigung bedarf der naturnahe Ausbau von kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, insbesondere flachen Mulden, im Wald oder auf offener Flur, soweit er den zeitweiligen Rückhalt und die unmittelbare Versickerung des Oberflächenabflusses von Flächen im Wald oder der offenen Flur am Ort des Anfalls bezweckt und außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten erfolgt. § 37 WHG bleibt unberührt.
 (2) Vorhaben nach Absatz 1 sind rechtzeitig vor Beginn der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das Anzeigeverfahren bestimmt sich nach § 108 a.
 (3) Die Unterhaltung der nach Absatz 1 ausgebauten Gewässer obliegt den Vorhabenträgern. Sie umfasst insbesondere die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der die bezweckte Rückhaltefunktion gewährleistet. Die Unterhaltungslast kann mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde auf einen Dritten übertragen werden. Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes über die Gewässerunterhaltung sind nicht anzuwenden.“
21. § 73 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Talsperren“ die Worte „Stauanlagen im Sinne des § 36 Abs. 2 WHG sind insbesondere“ eingefügt und die Worte „(Stauanlagen) sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben“ gestrichen.
 bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Einzelfalls“ die Worte „gegenüber den Anforderungen nach § 36 Abs. 2 WHG“ eingefügt.
 b) Absatz 2 wird gestrichen.
 c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
22. § 80 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Soweit sich die Risikomanagementpläne nach § 75 WHG auf das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz erstrecken, erstellt die obere Wasserbehörde Beiträge dazu und ist sie für die Veröffentlichung und Koordinierung nach § 79 Abs. 1 und § 80 Abs. 2 WHG zuständig.“
23. Nach § 80 wird folgender § 80 a eingefügt:
 „§ 80 a
 Sturzflutfahrenkarten
 (1) Das Landesamt für Umwelt erstellt für das Land Rheinland-Pfalz eine Karte über Sturzflutfahren und veröffentlicht diese Karte auf seiner Internetseite. Die Karte enthält für verschiedene Niederschlagsintensitäten insbesondere Informationen zur Wassertiefe und zur Fließgeschwindigkeit und wird regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert.
 (2) Soweit die kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden für ihr Gebiet zusätzlich

Sturzflutgefahrenkarten erstellen, die lokale Gegebenheiten abbilden, sind diese zu veröffentlichen und dabei als „örtliche Sturzflutgefahrenkarten“ zu kennzeichnen. Bei der Veröffentlichung ist auf die Karte des Landes nach Absatz 1 hinzuweisen.“

24. § 81 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „obere Wasserbehörde“ durch die Worte „Struktur- und Genehmigungsdirektion als wasserwirtschaftliche Fachbehörde“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Beratung umfasst insbesondere die Erläuterung hydrologischer und hydraulischer Daten.“

25. § 83 erhält folgende Fassung:

„ § 83
Festsetzung von
Überschwemmungsgebieten

(1) Als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten, ohne dass es einer Festsetzung bedarf,

1. die Gebiete zwischen Uferlinie und Hauptdeichen sowie baulichen Anlagen, die die Funktion von Hauptdeichen erfüllen, und
2. die Gebiete innerhalb der Risikogebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, soweit diese in nach Absatz 4 Satz 1 für verbindlich erklärten Karten dargestellt sind.

Im Übrigen setzt für Gewässer erster und zweiter Ordnung die obere Wasserbehörde, für Gewässer dritter Ordnung die untere Wasserbehörde die Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung gemäß § 76 Abs. 2 WHG fest.

(2) Die Karten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden auf der Grundlage der Gefahrenkarten nach § 74 WHG durch das Landesamt für Umwelt erstellt. In den Karten können unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wassertiefe oder der Fließgeschwindigkeit sowie einer daraus resultierenden besonderen Gefährdungslage für Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachwerte zusätzlich besondere Gefahrenbereiche dargestellt werden.

(3) Die Entwürfe der Karten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sind während der Dauer eines Monats bei den nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Wasserbehörden auszulegen. Diese weisen durch öffentliche Bekanntmachung auf die Auslegung und darauf hin, dass bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch bei der oberen Wasserbehörde zu den Entwürfen Stellung genommen werden kann.

(4) Die Karten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden durch öffentliche Bekanntmachung der oberen Wasserbehörde im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz für verbindlich erklärt. Die für verbindlich erklärten Karten und die Daten über diese Gebiete werden vom Landesamt für Umwelt geführt sowie auf Datenträger und archivmäßig gesichert niedergelegt. Sie werden zusätzlich vom Landesamt für Umwelt auf seiner Internetseite zum Abruf bereitgestellt. Sie können auch bei den nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Wasserbehörden eingesehen werden. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahmen nach den Sätzen 3 und 4 ist bei der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

(5) Die Überschwemmungsgebiete nach Absatz 1 Satz 1 stehen den durch Rechtsverordnung gemäß § 76 Abs. 2 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebieten gleich.

Für diese Gebiete kann die nach Absatz 1 Satz 2 zuständige Wasserbehörde durch Rechtsverordnung

1. den Geltungsbereich aus Gründen der Hochwasservorsorge erweitern,
2. auf der Grundlage der besonderen Gefahrenbereiche nach Absatz 2 Satz 2 Schutzbereiche ausweisen, in denen Genehmigungen oder Zulassungen nach § 78 Abs. 2, 5 und 6 und § 78 a Abs. 2 und 4 WHG nicht erteilt werden, weil die Voraussetzungen für eine Genehmigung oder Zulassung nach diesen Vorschriften nicht erfüllt werden, sowie
3. Maßnahmen und Vorschriften entsprechend § 78 Abs. 6 und § 78 a Abs. 4 und 5 WHG erlassen.

(6) Überschwemmungsgebiete können von der nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Wasserbehörde auch durch Rechtsverordnung festgesetzt werden, soweit es erforderlich ist

1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
2. zur Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe oder
3. zum Erhalt oder zur Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen.

§ 78 a Abs. 5 WHG gilt entsprechend.

(7) Für die Karten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sowie die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 5 und 6 gilt § 76 Abs. 2 Satz 3 WHG entsprechend. Über die Aufhebung der Verbindlicherklärung von Karten nach Absatz 4 Satz 1 informiert die obere Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.

(8) Zur vorläufigen Sicherung von noch nicht nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 als festgesetzt geltenden Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 3 WHG wird eine Information über die in Kartenform dargestellten Gebiete, die bei einem Hochwasserereignis überschwemmt werden, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, von der oberen Wasserbehörde im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz öffentlich bekannt gemacht. Die Karten sind ab der Veröffentlichung von den nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Wasserbehörden zur Einsichtnahme für jedermann aufzubewahren und auf ihrer Internetseite einzustellen. Die Sätze 1 und 2 gelten für noch nicht durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Abs. 2 WHG entsprechend; die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in diesen Fällen durch die für die Festsetzung zuständige Wasserbehörde.

(9) Auf Überschwemmungsgebiete ist im Liegenschaftskataster hinzuweisen.

(10) Vor dem 1. Februar 2027 festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete bleiben unberührt. Für Überschwemmungsgebiete innerhalb der Risikogebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, gilt dies bis zur Verbindlicherklärung neuer Karten nach Absatz 4 Satz 1.“

26. § 84 erhält folgende Fassung:

„ § 84
Besondere Schutzvorschriften für
festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) Abweichend von § 78 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),

- zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auch die kurzfristige Lagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten; § 78 a Abs. 1 Satz 2 WHG bleibt unberührt. Die kurzfristige Lagerung kann entsprechend § 78 a Abs. 2 WHG zugelassen werden.
- (2) Zuständige Behörde für Zulassungen nach Absatz 1 Satz 2 sowie § 78 Abs. 2 und 5 und § 78 a Abs. 2 WHG ist die nach § 83 Abs. 1 zuständige Wasserbehörde. Zuständige Behörde für Zulassungen nach § 78 c Abs. 1 Satz 2 WHG und die Entgegennahme von Anzeigen nach § 78 c Abs. 2 Satz 2 WHG ist die untere Wasserbehörde.“
27. In § 84 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung der vorstehenden Nummer 26 wird die Verweisung „§ 83 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 83 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
28. § 87 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - durch Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 festgesetzte oder nach § 33 Abs. 3 geregelte Gewässerrandstreifen,“.
 - In Nummer 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen nach § 43 Abs. 1 und 3.“
29. § 94 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 93“ durch die Verweisung „§ 108“ ersetzt.
 - Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 - (5) Einheitliche Stelle im Sinne des § 11 a Abs. 2 und des § 70 a Abs. 2 WHG ist die obere Wasserbehörde.“
30. § 95 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, c, e, f und h“ durch die Worte „§ 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, c, e, und f und § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h bei Benutzungen, die im Zusammenhang mit Erdwärmekollektoren oder Erdwärmekörpern stehen,“ ersetzt.
 - In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 31 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 31 Abs. 5“ ersetzt.
 - In Nummer 5 wird die Verweisung „§ 64 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 64 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt und werden nach dem Wort „Überschwemmungsgebieten“ die Worte „und Risikogebieten nach § 78 b Abs. 1 Satz 1 WHG“ eingefügt.
 - Nummer 6 wird gestrichen.
 - Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 6 bis 8.
 - Die Worte „den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden“ werden durch die Worte „der Struktur- und Genehmigungsdirektion als wasserwirtschaftliche Fachbehörde“ ersetzt.
31. In § 104 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 73 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 36 Abs. 2 Satz 3 WHG“ ersetzt.
32. In § 107 werden die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)“ durch die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)“ ersetzt.
33. § 108 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- die Wasserbehörde kann auch über die in § 73 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 genannten Gründe hinaus ohne eine Erörterung nach § 73 Abs. 6 entscheiden,“.
34. Nach § 108 wird folgender § 108 a eingefügt:
- „ § 108 a
Anzeigeverfahren
- (1) Besteht für ein Vorhaben eine Anzeigepflicht, so sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Anzeige die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Unterlagen beizufügen. Die zuständige Wasserbehörde hat den Eingang der Anzeige und der beigefügten Unterlagen unverzüglich zu bestätigen.
- (2) Die zuständige Wasserbehörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige und der nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Pläne und Unterlagen zu prüfen, ob das Vorhaben einer wasserrechtlichen Zulassung bedarf. Der Träger des Vorhabens darf mit dem Vorhaben in der beabsichtigten Art und Weise beginnen, sobald die zuständige Wasserbehörde ihm mitteilt, dass das Vorhaben keiner Zulassung bedarf, oder sich innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist nicht geäußert hat. Absatz 1 Satz 2 gilt für nachgereichte Pläne und Unterlagen entsprechend.“
35. § 111 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gewässerrandstreifens“ die Worte „oder zur Regelung darin geltender Gebote, Verbote oder Beschränkungen“ eingefügt und wird die Verweisung „§§ 102 bis 108“ durch die Verweisung „§§ 102 bis 106 und 108“ ersetzt.
 - Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 - (3) Eine Verletzung der in den Absätzen 1 und 2 geregelten Verfahrens- und Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit der Rechtsverordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Ordnungsgeber geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind. In der Rechtsverordnung ist auf die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 hinzuweisen.“
36. § 112 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Überschwemmungsgebietes“ die Verweisung „nach § 83 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6“ eingefügt.
 - Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 - (3) § 111 Abs. 3 gilt entsprechend.“
37. § 115 wird wie folgt geändert:
- Der Überschrift werden die Worte „und vorzeitige Besitzeinweisung“ angefügt.
 - Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:
 - (5) Zuständig für die vorzeitige Besitzeinweisung nach § 71 a Abs. 1 WHG ist die Enteignungsbehörde.“
 - Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

38. § 118 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Worte „oder einer Untersagung seines Vorhabens zuwiderhandelt“ gestrichen.
 - b) Nummer 10 erhält folgende Fassung:
 - „10. entgegen § 33 Abs. 2 Nr. 1 im Gewässerrandstreifen eine bauliche oder sonstige Anlage errichtet oder Gegenstände zeitweise lagert oder einer Verordnung nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt,“.
 - c) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15 a eingefügt:
 - „15 a. entgegen § 44 a Abs. 1 Satz 4 seiner Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,“.
 - d) Die Nummern 22 und 23 erhalten folgende Fassung:
 - „22. entgegen § 65 seiner Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - 23. entgegen § 68 a Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,“.
- e) In Nummer 27 werden die Worte „oder ablagert“ gestrichen.
- f) In dem Satzteil nach der Nummer 29 wird die Angabe „1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 12, 14, 15, 19, 21, 22, 23, 26 und 29“ durch die Angabe „1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 12, 14, 15, 19, 21, 26 und 29“ ersetzt.
39. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 25, 27 und 36 Buchst. a am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 25, 27 und 36 Buchst. a tritt am 1. Februar 2027 in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2025
Der Ministerpräsident
Alexander Schweitzer

**Zweites Landesgesetz
zur Änderung des Landesnachbarrechtsgesetzes
Vom 22. Dezember 2025**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesnachbarrechtsgesetz vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209), BS 403-1, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird folgender neue Vierte Abschnitt eingefügt:

**„Vierter Abschnitt
Überbau durch Wärmedämmung**

**§ 16 a
Hauptpflichten**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten eines Grundstücks haben einen Überbau auf ihr Grundstück bis zu 0,25 m durch eine Wärmedämmung an der Außenwand eines auf einem Nachbargrundstück bestehenden Gebäudes zu dulden, soweit und solange

1. die zulässige Nutzung ihres Grundstücks nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt wird,
2. die übergreifenden Bauteile öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widersprechen und
3. eine angemessene Wärmedämmung auf andere, die Belange des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten schonendere Weise mit vertretbarem Aufwand nicht erreicht werden kann.

Die Duldungspflicht besteht auch für weitere, mit der Wärmedämmung in Zusammenhang stehende untergeordnete Bauteile und die notwendige Änderung von Bauteilen.

(2) Der Begünstigte muss die Wärmedämmung in einem ordnungsgemäßen und funktionsgerechten Zustand erhalten. Er ist zur baulichen Unterhaltung der wärmegeämmten Grenzwand verpflichtet. Wenn und soweit die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des von dem Überbau betroffenen Grundstücks selbst zulässigerweise an die gedämmte Wand anbauen wollen, ist der Begünstigte zur Beseitigung der Wärmedämmung verpflichtet.

**§ 16 b
Anzeigepflicht, Schadensersatz und
Entschädigung**

Für die Verpflichtungen des Berechtigten zur Anzeige, zum Schadensersatz und zur Entschädigung gelten die §§ 6, 19 und 20 dieses Gesetzes entsprechend.⁴

2. Die bisherige Abschnittszählung vier bis dreizehn erhält die Abschnittszählung fünf bis vierzehn.
3. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. für Balkone, Terrassen und ähnliche Bauteile, die einen Ausblick zum Nachbargrundstück gewähren, wenn sie nicht mehr als 1,5 m vortreten und einen Mindestabstand von 2 m zur Grenze des Nachbargrundstücks einhalten.“
4. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2025
Der Ministerpräsident
Alexander Schweitzer

Landesgesetz
zur Bereitstellung offener Daten
der Behörden des Landes Rheinland-Pfalz
(Offene-Daten-Gesetz Rheinland-Pfalz – ODGRP)
Vom 22. Dezember 2025

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Bereitstellung von Daten
- § 5 Ausnahmen
- § 6 Anforderungen an die Bereitstellung
- § 7 Kosten- und bedingungslose Verarbeitung
- § 8 Haftungsausschluss
- § 9 Offene Gestaltung
- § 10 Offene-Daten-Plattform
- § 11 Kompetenzzentrum für Offene Daten
- § 12 Bericht
- § 13 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 14 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Landes, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form Verwaltungstätigkeit ausüben. Abweichend von Satz 1 gilt dieses Gesetz nicht für die Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung. Die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts können, sofern sie nicht in ihrer Funktion als staatliche Einrichtung tätig werden, Metadaten nach Maßgabe dieses Gesetzes auf der Offene-Daten-Plattform des Landes im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bereitstellen. Das Gesetz findet keine Anwendung für natürliche und juristische Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen wurden.

(2) Dieses Gesetz gilt für den Landtag, die Gerichte sowie die Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden nur, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für den Rechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf die Tätigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Rechnungshofs als die oder der Beauftragte für die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für steuerrechtliche Verfahren nach der Abgabenordnung.

(5) Soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Abruf, die Nutzung, die Weiterverbreitung oder die Weiterverwendung von Daten und zugehörigen Metadaten im Sinne dieses Gesetzes nur gegen Entgelt vorsehen, kommt dieses Gesetz nicht zur Anwendung.

(6) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes besondere inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Weitergehende Verpflichtungen zur Bereitstellung von Daten und Informationen nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes zur Vergrößerung der Transparenz der Verwaltung bleiben von diesem Gesetz unberührt.

§ 2
Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, den freien und ungehinderten Zugang zu unbearbeiteten, maschinenlesbaren Daten der Verwaltung des Landes zu fördern, indem solche Daten nach Maßgabe dieses Gesetzes als offene Daten über öffentlich zugängliche Netze für die Allgemeinheit bereitgestellt werden.

§ 3
Begriffsbestimmungen

1. Daten sind vorhandene Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.
2. Offen sind Daten, die von jedem ohne Einschränkung genutzt, weiterverbreitet und weiterverwendet werden dürfen.
3. Metadaten sind Daten, die Informationen über andere Daten enthalten.
4. Maschinenlesbar sind Daten, wenn sie in einem Format vorliegen, das ihre automatisierte Auslesung und Verarbeitung durch Software ermöglicht.
5. Erheben im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet das aktive Beschaffen von Daten.
6. Unbearbeitet sind Daten, die nicht interpretiert, bewertet oder in sonstiger Weise bearbeitet wurden. Daten gelten auch dann als unbearbeitet, soweit eine Bearbeitung lediglich der Fehlerbereinigung diente oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erfolgte, um die Bereitstellung zu ermöglichen.

§ 4
Bereitstellung von Daten

(1) Die Behörden des Landes sollen unbearbeitete maschinenlesbare Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereitstellen. Die Behörden des Landes müssen für eine Bereitstellung der Daten nach Satz 1 die Berechtigung zur Verfügung über die Daten innehaben.

(2) Ein Anspruch auf die Bereitstellung von Daten nach Absatz 1 wird durch dieses Gesetz nicht begründet.

(3) Absatz 1 gilt nur für Daten, die

1. der Behörde elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegen, insbesondere in Tabellen oder Listen,
2. ausschließlich Tatsachen enthalten, die außerhalb einer Behörde liegende Verhältnisse betreffen,

3. nicht das Ergebnis einer Bearbeitung anderer Daten durch eine Behörde des Landes sind,
4. nach der Erhebung keine Bearbeitung erfahren haben und
5. bei Personenbezug derart umgewandelt wurden, dass
 - a) sie sich nicht mehr auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen oder
 - b) die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann.

§ 5

Ausnahmen

Abweichend von § 4 Abs. 1 hat eine Bereitstellung von Daten zu unterbleiben, wenn

1. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Bereitstellung ein in § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr.1 bis 11 und den §§ 15 und 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 3 und 6 des Landestransparenzgesetzes (LTranspG) vom 27. November 2015 (GVBl. S. 383, BS 2010-10) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführter Belang entgegensteht,
2. eine Beteiligung Dritter aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder vertraglicher Vereinbarungen erforderlich wäre oder
3. Datensätze personenbezogene Daten enthalten. Dies gilt auch, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegen sollte.

§ 6

Anforderungen an die Bereitstellung

(1) Die Bereitstellung von Daten nach § 4 Abs. 1 soll unverzüglich nach der Erhebung erfolgen, sofern der Zweck der Erhebung dadurch nicht beeinträchtigt wird, andernfalls unverzüglich nach Wegfall der Beeinträchtigung. Ist aus technischen oder sonstigen gewichtigen Gründen eine unverzügliche Bereitstellung nicht möglich, sollen die Daten unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe bereitgestellt werden. Sofern sich aus spezialgesetzlichen Regelungen nichts anderes ergibt, sollen abweichend von Satz 1 Daten, die zu Forschungszwecken erhoben wurden, erst bereitgestellt werden, wenn das der Datenerhebung zugrundeliegende Forschungsvorhaben abgeschlossen und der Forschungszweck erfüllt ist. Der für die freiwillige Teilnahme an einer Forschungsmaßnahme festgelegte Zweck gilt unbeschadet hiervon fort.

(2) Die Daten nach § 4 Abs. 1 sind mit Metadaten zu versehen und sollen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen mittels Verknüpfung über die Offene-Daten-Plattform nach § 10 unter einer offenen Lizenz bereitgestellt werden. Die Daten selbst sollen auf der Infrastruktur der datenbereitstellenden Behörde verbleiben. Die Metadaten werden über die Offene-Daten-Plattform des Landes bereitgestellt.

(3) Die Behörden des Landes sind nicht verpflichtet, die bereitzustellenden Daten und Metadaten auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen. Dies gilt gleichermaßen für die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn diese Daten und Metadaten nach Maßgabe dieses Gesetzes bereitstellen.

(4) § 7 Abs. 3 LTranspG findet keine Anwendung auf die Anforderungen zur Bereitstellung von Daten und Metadaten nach diesem Gesetz.

§ 7

Kosten- und bedingungslose Verarbeitung

Der Abruf von Daten nach § 4 Abs. 1 und zugehörigen Metadaten muss entgeltfrei und zur uneingeschränkten Nutzung,

Weiterverbreitung und Weiterverwendung ermöglicht werden; der Abruf soll jederzeit, ohne verpflichtende Registrierung und ohne Begründung möglich sein.

§ 8

Haftungsausschluss

Der Abruf, die Weiterverwendung, die Weiterverbreitung oder die Nutzung von Daten nach § 4 Abs. 1 und von Metadaten der Offene-Daten-Plattform erfolgt auf eigene Verantwortung der Nutzenden. Eine Haftung der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts aufgrund dieses Gesetzes und für Schäden, die durch den Abruf, die Weiterverwendung, die Weiterverbreitung oder die Nutzung von bereitgestellten Daten und Metadaten verursacht werden, ist ausgeschlossen.

§ 9

Offene Gestaltung

Die Behörden des Landes sollen die Anforderungen an die Bereitstellung von Daten im Sinne des § 4 Abs. 1 bereits frühzeitig berücksichtigen bei:

1. der Optimierung von Verwaltungsabläufen gemäß § 10 des E-Government-Gesetzes Rheinland-Pfalz vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 573, BS 206-1) in der jeweils geltenden Fassung,
2. dem Abschluss von vertraglichen Regelungen zur Erhebung oder Verarbeitung der Daten sowie
3. bei der Beschaffung von informationstechnischen Systemen für die Speicherung und Verarbeitung der Daten.

§ 10

Offene-Daten-Plattform

(1) Das für die zentrale Steuerung von E-Government und der IT-Angelegenheiten der Landesregierung zuständige Ministerium betreibt die Offene-Daten-Plattform als eine zentrale Plattform des Landes für offene Daten.

(2) Die Offene-Daten-Plattform soll mit anderen Portalen, die offene Daten bereitstellen, verknüpft werden.

§ 11

Kompetenzzentrum für Offene Daten

Das für die zentrale Steuerung von E-Government und der IT-Angelegenheiten der Landesregierung zuständige Ministerium richtet als zentrale Stelle ein Kompetenzzentrum für Offene Daten ein, das die Behörden des Landes zu rechtlichen, technischen und organisatorischen Fragen zur Bereitstellung von Daten und Metadaten im Sinne dieses Gesetzes berät. Die Gemeinden und Gemeindeverbände können das Kompetenzzentrum für Offene Daten in gleichem Umfang nutzen. Für Datennutzende soll das Kompetenzzentrum als Anlaufstelle dienen. Es ist Kontaktstelle für entsprechende Stellen des Bundes und der Länder. Die Behörden des Landes richten Kontaktstellen für das Kompetenzzentrum für Offene Daten ein.

§ 12

Bericht

Die Landesregierung legt dem Landtag alle zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Bericht über die Entwicklung der Anzahl der bereitgestellten Datensätze, die Anzahl der Datenabrufe, die Zugriffszahlen und etwaige Hindernisse bei der Datenbereitstellung vor.

§ 13

Ermächtigung zum Erlass von
Rechtsverordnungen

Das für die zentrale Steuerung von E-Government und der IT-Angelegenheiten der Landesregierung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen nähere Regelungen zu den Standards der Bereitstellung sowie Verfahrensregelungen für die Bereitstellung der Daten zu treffen. Dies betrifft insbesondere Regelungen zu den Nutzungsbe-

dingungen der Daten, die Ausgestaltung der Metadaten, die Auswahl und Ausgestaltung geeigneter Lizenzmodelle, Formate und Schnittstellen sowie zum Verfahren der Bereitstellung.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2025
Der Ministerpräsident
Alexander Schweitzer

Vierzehntes Rechtsbereinigungsgesetz Vom 22. Dezember 2025

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1 Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport

Artikel 1

Es werden aufgehoben:

1. Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 541, BS 2020-96),
2. Landesverordnung über die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden mit der Landtagswahl am 14. März 2021 vom 14. September 2020 (GVBl. S. 455), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 21), BS 2021-1-2,
3. Landesverordnung über die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden mit der Bundestagswahl am 26. September 2021 vom 20. Juli 2021 (GVBl. S. 454, BS 2021-1-4),
4. Landesverordnung über die gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen und Bürgerentscheide mit der Europawahl am 26. Mai 2019 vom 17. September 2018 (GVBl. S. 365, BS 2021-1-6),
5. Landesverordnung über die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden mit der Europawahl am 9. Juni 2024 vom 20. November 2023 (GVBl. S. 393, BS 2021-1-7).

Artikel 2

Das Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 224-2, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Kulturdenkmale“ durch das Wort „Kulturdenkmäler“ und die Verweisung „Absatz 1 Nr. 2 und 3“ durch die Verweisung „Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 Halbsatz 1 und Satz 5 wird das Wort „Denkmale“ jeweils durch das Wort „Kulturdenkmäler“ ersetzt.
2. In der Überschrift zu § 34 wird das Wort „Denkmäler“ durch das Wort „Kulturdenkmäler“ ersetzt.
3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 2 geändert.

Teil 2 Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen

Artikel 3

Die Landesverordnung über die Zuständigkeit nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen

Heizkostenzuschusses vom 15. März 2001 (GVBl. S. 86, BS 402-12) wird aufgehoben.

Teil 3 Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz

Artikel 4

Es werden aufgehoben:

1. Sechstes Rechtsbereinigungsgesetz vom 16. Februar 1987 (GVBl. S. 39, BS 13-6),
2. Siebtes Rechtsbereinigungsgesetz vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 289, BS 13-7),
3. Achtes Rechtsbereinigungsgesetz vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 421, BS 13-8),
4. Neuntes Rechtsbereinigungsgesetz vom 26. September 2000 (GVBl. S. 397, BS 13-9),
5. Zehntes Rechtsbereinigungsgesetz vom 5. April 2005 (GVBl. S. 95, BS 13-11),
6. Elftes Rechtsbereinigungsgesetz vom 15. Juni 2010 (GVBl. S. 99, BS 13-12),
7. Zwölftes Rechtsbereinigungsgesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461, BS 13-13),
8. Dreizehntes Rechtsbereinigungsgesetz vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287, BS 13-14),
9. Landesgesetz zur Bereinigung von Verfahrensmängeln beim Erlass einiger Landesgesetze vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 384, BS 13-75),
10. Erstes Rechtsvereinfachungsgesetz vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17, BS 13-80),
11. Brexit-Übergangsgesetz Rheinland-Pfalz vom 5. April 2019 (GVBl. S. 33, BS 17-1),
12. Landesverordnung über die Abfindung der Beamten des Gerichtsvollzieher- und Justizvollziehungsdienstes bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten (LVO zu § 22 LRRG) vom 17. Dezember 1968 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Artikel 22 der Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210), BS 2032-30-4,
13. Landesverordnung zum Transsexuellengesetz vom 19. Dezember 1980 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287), BS 211-3,
14. Landesverordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen und die Testamentsverzeichnisse vom 20. April 2009 (GVBl. S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. August 2013 (GVBl. S. 347), BS 3212-8.

Artikel 5

Das Verwaltungsorganisationsreformgesetz vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2024 (GVBl. S. 302), BS 200-4, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„ § 17
Verordnungsermächtigungen
zur Bereinigung

(1) Das für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, Rechtsverordnungen aufheben, soweit sie wegen Veränderung der Verhältnisse entbehrlich geworden oder durch spätere Rechtsvorschriften überholt sind.

(2) Das für das Kfz-Zulassungswesen zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium die Erste Landesverordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Kraftfahrzeugzulassung nach dem Elften Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 2. Juli 1975 (GVBl. S. 312, BS 14-11-2) in der jeweils geltenden Fassung ganz oder teilweise aufheben.“

2. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1 geändert.

Artikel 6

Das Landesgesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. November 1976 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2022 (GVBl. S. 481), BS 400-1, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des ersten Abschnitts des ersten Teils wird das Wort „Handelsmäklern“ durch das Wort „Handelsmaklern“ ersetzt.
2. In § 1 wird das Wort „Handelsmäkler“ jeweils durch das Wort „Handelsmakler“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 1 wird die Verweisung „des § 325 Abs. 2 und des § 326“ durch die Verweisung „der §§ 323, 324 und 326 Abs. 5“ ersetzt.
4. § 19 wird gestrichen.
5. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 1 und 4 geändert.

Artikel 7

Das Landesjustizverwaltungskostengesetz vom 7. April 1992 (GVBl. S. 99), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 399), BS 34-1, wird wie folgt geändert:

In § 2 werden die Worte „Die Justizbeitragsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298)“ durch die Worte „Das Justizbeitragsgesetz in der Fassung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926)“ ersetzt.

Teil 4 Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

Artikel 8

Das E-Government-Gesetz Rheinland-Pfalz vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 573, BS 206-1) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Nr. 8 werden die Worte „behinderter Menschen“ durch die Worte „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt und werden die Worte „- Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transidente und Intersexuelle“ gestrichen.

Artikel 9

Das Landesblindengeldgesetz vom 28. März 1995 (GVBl. S. 55 - 58 -), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 217-21, wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 69“ durch die Angabe „§ 152“ ersetzt.

Artikel 10

Das Landesgesetz zur Bestimmung der für die Auskunftserteilung nach § 15 des Sozialgesetzbuchs - Allgemeiner Teil - zuständigen Stellen vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 600, BS 86-2) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „des Sozialgesetzbuchs - Allgemeiner Teil -“ durch die Worte „des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 1 werden die Worte „des Sozialgesetzbuchs (SGB) - Allgemeiner Teil - vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), geändert durch Artikel 2 § 14 des Gesetzes zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz - 20. RAG) vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040),“ durch die Worte „des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. In § 2 Halbsatz 1 werden die Worte „des Sozialgesetzbuchs - Allgemeiner Teil -“ durch die Worte „des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Teil 5 Geschäftsbereich des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration

Artikel 11

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken vom 14. August 1992 (GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 2030-61, wird aufgehoben.

Artikel 12

Das Landesgleichstellungsgesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 205-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „der Gleichstellungsbeauftragten“ gestrichen.
2. In § 33 werden die Worte „Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48)“ durch die Worte „Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91)“ ersetzt.

Teil 6 Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Artikel 13

Es werden aufgehoben:

1. Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung nach dem Eichgesetz und dem

Gesetz über Einheiten im Messwesen vom 7. Juli 1970 (GVBl. S. 224), geändert durch Verordnung vom 12. September 1984 (GVBl. S. 194), BS 717-2,

2. Landesverordnung über die Zulassung der Säuerung im Weinwirtschaftsjahr 2011/2012 vom 12. Oktober 2011 (GVBl. S. 384, BS 7821-21),
3. Landesverordnung über die Zulassung der Säuerung im Weinwirtschaftsjahr 2012/2013 vom 31. Oktober 2012 (GVBl. S. 358, BS 7821-22),
4. Landesverordnung über die Zulassung der Säuerung im Weinwirtschaftsjahr 2014/2015 vom 25. September 2014 (GVBl. S. 227, BS 7821-23),
5. Landesverordnung über die Absenkung des natürlichen Mindestalkoholgehaltes bei der Rebsorte Dornfelder des Erntejahrgangs 2014 vom 14. Oktober 2014 (GVBl. S. 241, BS 7821-24),
6. Landesverordnung über die Absenkung des natürlichen Mindestalkoholgehalts bei der Rebsorte Dornfelder des Erntejahrgangs 2016 vom 6. September 2016 (GVBl. S. 540, BS 7821-26),
7. Landesverordnung über die Absenkung des natürlichen Mindestalkoholgehalts bei der Rebsorte Dornfelder des Erntejahrgangs 2017 vom 6. September 2017 (GVBl. S. 188, BS 7821-27),
8. Landesverordnung über die Absenkung des natürlichen Mindestalkoholgehalts bei der Rebsorte Dornfelder des Erntejahrgangs 2021 vom 8. Oktober 2021 (GVBl. S. 559, BS 7821-28).

Artikel 14

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens, des Feingehaltswesens, der Kristallglaskennzeichnung und der Energieeffizienz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2025 (GVBl. S. 537), BS 717-3, wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 2 wird gestrichen.

Teil 7

Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit

Artikel 15

Das Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 556, BS 2126-20) wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 3 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 1901 a Abs. 1 BGB)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1827 Abs. 1 BGB)“ ersetzt.
2. In § 24 Abs. 3 wird die Angabe „5. April 2011 (GVBl. S. 95, BS 26-5)“ durch die Angabe „20. Dezember 2023 (GVBl. S. 419, BS 26-5)“ ersetzt.

Artikel 16

Das Maßregelvollzugsgesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 556), BS 3216-4, wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 1901 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1827 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ ersetzt.

Teil 8

Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

Artikel 17

Es werden aufgehoben:

1. Landesgesetz zur Ausführung des Vorläufigen Tabakgesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362 - 364 -, BS 2125-3),
2. Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 21. November 2018 (GVBl. S. 384), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2023 (GVBl. S. 275), BS 75-24.

Artikel 18

Die Landesverordnung über die federführende Behörde nach § 31 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. Juli 1992 (GVBl. S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2018 (GVBl. S. 55), BS 2129-9, wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung wird die Angabe „24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)“ durch die Angabe „18. März 2021 (BGBl. I S. 540)“ ersetzt.
2. In Nummer 1 wird die Fundstellenangabe „(BGBl. I S. 1274)“ durch die Fundstellenangabe „(BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123)“ ersetzt.

Artikel 19

Das Landesgesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine vom 3. April 2014 (GVBl. S. 44), zuletzt geändert durch § 29 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 383), BS 7833-2, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Nummer“ durch die Abkürzung „Nr.“ und werden die Worte „Einrichtungen nach § 42 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Worte „Zoos im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „eine Einrichtung nach § 42 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, welche alle Bedingungen des § 42 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Worte „einen Zoo im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG handelt, der alle Bedingungen des § 42 Abs. 3 BNatSchG“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „, Evaluierung und Bericht“ gestrichen.

- b) In Absatz 1 wird das Gliederungszeichen „(1)“ gestrichen.
c) Absatz 2 wird gestrichen.

Teil 9
Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung

Artikel 20

Die Landesverordnung über die Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen vom 22. Januar 1986 (GVBl. S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Februar 2006 (GVBl. S. 101), BS 223-41-20, wird aufgehoben.

Artikel 21

Die Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung vom 30. Juni 1999 (GVBl. S. 148), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212), BS 2030-1-4, wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 Nr. 1.3.6 werden nach der Angabe „Klassenstufe 11“ die Worte „je Klasse“ eingefügt.

Artikel 22

Die Schullaufbahnverordnung vom 15. August 2012 (GVBl.

S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2025 (GVBl. S. 119), BS 2030-45, wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a werden nach dem Wort „Förderschulen“ die Worte „nach der Landesverordnung über die Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen, aufgehoben durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 738),“ eingefügt.

Teil 10
Schlussbestimmungen

Artikel 23

Die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen werden nicht berührt.

Artikel 24

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 17 Nr. 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 17 Nr. 1 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2025
Der Ministerpräsident
Alexander S c h w e i t z e r

**Fünftes Landesgesetz
zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften
Vom 22. Dezember 2025**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung
des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes**

Das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 2010-2, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Worte „, Auskunfts- und Unterstützungsersuchen“ angefügt.
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Zur Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen können die Vollstreckungsbehörden Auskunfts- und Unterstützungsersuchen an die zuständige Polizeidienststelle stellen. § 757 a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Vollstreckung in das Vermögen bürgerlich-rechtlicher Gesellschaften ist § 736 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden;“
 - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Verweisung „§§ 739, 740, 741, 743 und § 745“ durch die Verweisung „§§ 739 bis 741, 743, 744 a und 745“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird die Verweisung „§§ 781, 782, 783 und 784“ durch die Verweisung „§§ 781 bis 784“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Nachtzeit umfasst die Stunden von 21:00 bis 6:00 Uhr.“
4. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„ § 20 a
Vollstreckung durch
Gerichtsvollzieher

 - (1) Die Vollstreckung von Verwaltungsakten des Landes kann auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde im Wege der Vollstreckungshilfe durch Gerichtsvollzieher vorgenommen werden.
 - (2) Wird die Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher vorgenommen, finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und den hierzu geltenden Kostenvorschriften Anwendung, soweit nichts Abweichendes bestimmt wird. An die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels tritt der schriftliche Auftrag der Vollstreckungsbehörde.
 - (3) Der Auftrag der Vollstreckungsbehörde einschließlich Anlagen ist bei dem Gerichtsvollzieher als elektronisches Dokument einzureichen. Für das elektronische Dokument und seine Übermittlung gelten § 130 a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 bis 6 der Zivilprozessordnung sowie die §§ 2 bis 9 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom

24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Wird das Vollstreckungsersuchen mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt, ist es mit einem Dienstsiegel, welches auch ein eingedrucktes oder drucktechnisch erzeugtes Dienstsiegel sein kann, zu versehen; einer Unterschrift bedarf es nicht.

- (4) Ist die Einreichung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, so bleibt die Übermittlung als Schriftstück zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.
- (5) Der Vollstreckungsauftrag wird dem Vollstreckungsschuldner nicht zugestellt und nicht ausgehändigt. Er ist dem Vollstreckungsschuldner durch den Gerichtsvollzieher vorzuzeigen.
- (6) Eine Pflicht zur Nutzung der Formulare nach der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2368) in der jeweils geltenden Fassung besteht nicht.“
5. In § 25 werden nach dem Wort „ermitteln“ die Worte „und zu diesem Zweck auch derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, aus dem Melderegister erheben“ eingefügt.
6. In § 25 a Abs. 2 Satz 4 wird die Verweisung „§ 811 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 811 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2“ ersetzt.
7. Dem § 25 d wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Vollstreckungsbehörde kann bestimmen, dass die Abgabe der Vermögensauskunft in der Wohnung des Vollstreckungsschuldners stattfindet. Der Vollstreckungsschuldner kann dieser Bestimmung binnen einer Woche gegenüber der Vollstreckungsbehörde widersprechen. Andernfalls gilt der Termin als pflichtwidrig versäumt, wenn der Vollstreckungsschuldner in diesem Termin aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Vermögensauskunft nicht abgibt.“
8. § 25 e Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ist der Vollstreckungsschuldner ohne ausreichende Entschuldigung in dem zur Abgabe der Vermögensauskunft anberaumten Termin vor der in § 25 c Satz 1 bezeichneten Vollstreckungsbehörde nicht erschienen oder verweigert er ohne Grund die Abgabe der Vermögensauskunft oder gilt der Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 25 d Abs. 3 Satz 3 als pflichtwidrig versäumt, so kann die Vollstreckungsbehörde, die die Vollstreckung betreibt, die Anordnung der Haft zur Erzwungung der Abgabe beantragen.“
9. § 25 f Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neue Satz 4 wird eingefügt:
„Wird der Vollstreckungsbehörde vor Übermittlung der Eintragungsanordnung bekannt, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht oder nicht mehr vor-

liegen, so hebt sie die Eintragungsanordnung auf und unterrichtet den Vollstreckungsschuldner hierüber.“

- b) In dem bisherigen Satz 5 wird die Verweisung „Satz 4“ durch die Verweisung „Satz 5“ ersetzt.

10. § 25 h erhält folgende Fassung:

„§ 25 h

Verwendung steuerlich geschützter
Daten

Die Vollstreckungsbehörde darf ihr bekannte, nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes in entsprechender Anwendung des § 30 der Abgabenordnung geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen kommunaler Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden darf, auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen als Steuern und steuerlicher Nebenleistungen derselben Vollstreckungsschuldner verwenden.“

11. Nach § 25 h werden folgende §§ 25 i und 25 j eingefügt:

„§ 25 i

Ermittlung des Aufenthaltsorts des
Vollstreckungsschuldners

(1) Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners nicht aus dem Melderegister zu ermitteln, so darf die Vollstreckungsbehörde folgende Angaben erheben:

1. beim Ausländerzentralregister die Angaben zur aktenführenden Ausländerbehörde und die Angaben zu Zuzug oder Fortzug des Vollstreckungsschuldners und bei der Ausländerbehörde, die nach Auskunft aus dem Ausländerzentralregister aktenführend ist, den Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners,
2. bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung die dort bekannte derzeitige Anschrift und den derzeitigen oder den zukünftigen Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners sowie
3. beim Kraftfahrt-Bundesamt die Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes.

(2) Die Vollstreckungsbehörde darf die gegenwärtigen Anschriften, den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz der Vollstreckungsschuldner erheben

1. durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister oder
2. durch Einholung der Auskunft bei der für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 erhobene Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei der Vollstreckungsbehörde eingegangen sind, dürfen von der Vollstreckungsbehörde auch einer weiteren Vollstreckungsbehörde übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei der weiteren Vollstreckungsbehörde vorliegen.

(4) Ist der Vollstreckungsschuldner Unionsbürger, so darf die Vollstreckungsbehörde die Daten nach Absatz 1 Nr. 1 nur erheben, wenn ihr tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung vorliegen, dass bei der betroffenen Person das Nichtbestehen oder der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt worden ist. Eine Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Nr. 1 an die Vollstreckungsbehörde ist ausgeschlossen, wenn der Vollstreckungsschuldner Unionsbürger ist, für den eine Feststellung

des Nichtbestehens oder des Verlustes des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt.

§ 25 j

Weitere Vermögensermittlung

(1) Die Vollstreckungsbehörde darf vorbehaltlich des Satzes 2 folgende Maßnahmen durchführen:

1. Erhebung des Namens und der Vornamen oder der Firma sowie der Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber des Vollstreckungsschuldners bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung,
2. Erhebung der Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes beim Kraftfahrt-Bundesamt zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Vollstreckungsschuldner eingetragen ist.

Maßnahmen nach Satz 1 sind nur zulässig, wenn

1. die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Vollstreckungsschuldner nicht zustellbar ist und
 - a) die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, mit der Anschrift übereinstimmt, die von einer der in § 25 i Abs. 1 und 2 genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zustellungsversuch mitgeteilt wurde,
 - b) die derzeitige Anschrift des Vollstreckungsschuldners nach dem Zustellversuch nicht aus dem Melderegister zu ermitteln war, oder
 - c) die derzeitige Anschrift des Vollstreckungsschuldners innerhalb von drei Monaten vor Erteilung des Vollstreckungsauftrags nicht aus dem Melderegister zu ermitteln war,
2. der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft in dem der Maßnahme nach Satz 1 zugrundeliegenden Vollstreckungsverfahren nicht nachkommt oder
3. bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Forderung nicht zu erwarten ist.

(2) Nach Absatz 1 Satz 1 erhobene Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei der Vollstreckungsbehörde eingegangen sind, dürfen von der Vollstreckungsbehörde auch einer weiteren Vollstreckungsbehörde übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei der weiteren Vollstreckungsbehörde vorliegen.“

12. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Sachen“ die Worte „und Tiere“ eingefügt.
- b) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 811 Abs. 1 und die §§ 811 a bis 813“ durch die Verweisung „§§ 811 bis 811 c, 813 Abs. 1 bis 3 und § 882 a Abs. 4“ ersetzt.

13. In § 45 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung „Artikel 29 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864)“ durch die Verweisung „Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 91)“ ersetzt.

14. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Halbsatz 1 und 2 werden die Worte „vier Wochen“ jeweils durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 850 k Abs. 7“ durch die Verweisung „§ 850 k Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Worte „vier Wochen“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.

15. In § 49 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 25 d Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 25 d Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, Satz 2 und 3 und Abs. 3“ ersetzt.
16. § 52 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 850 l“ durch die Verweisung „§ 907“ und das Wort „angeordnet“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.
 - b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850 k der Zivilprozessordnung oder ein Gemeinschaftskonto im Sinne des § 850 l der Zivilprozessordnung handelt; bei einem Gemeinschaftskonto ist zugleich anzugeben, ob der Schuldner nur gemeinsam mit einer Person oder mehreren anderen Personen verfügungsbefugt ist.“
17. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Verweisung „§§ 850 bis 852“ die Verweisung „und 899 bis 907“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Bußgeldes“ die Worte „einschließlich der Nebenfolgen, Gebühren und Auslagen“ eingefügt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Pfändungsschutzkonten, die nach § 850 k Abs. 1 der Zivilprozessordnung eingerichtet werden, kann die Vollstreckungsbehörde wegen Forderungen nach Satz 2 abweichende pfändungsfreie Beträge festsetzen.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit Ausnahme der Fälle des § 850 k Abs. 4 Satz 1, des § 904 Abs. 5 und des § 907 der Zivilprozessordnung tritt die Vollstreckungsbehörde an die Stelle des Vollstreckungsgerichts.“
18. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2
Änderung der Kostenordnung zum
Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz

Die Kostenordnung zum Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 35), zuletzt ge-

ändert durch Verordnung vom 10. April 2025 (GVBl. S. 101), BS 2010-2-3, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende neue Nummer 8 wird eingefügt:

„8. Gebühren für die Ermittlung des Aufenthaltsorts der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners und für die weitere Vermögensermittlung (§ 7 b),“.
 - b) Die bisherigen Nummern 8 bis 11 werden Nummern 9 bis 12.
2. Nach § 7 a wird folgender § 7 b eingefügt:

„§ 7 b
 Gebühren für die Ermittlung des Aufenthaltsorts der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners und für die weitere Vermögensermittlung

 - (1) Für die Ermittlung des Aufenthaltsorts der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners nach § 25 i Abs. 1 und 2 LVwVG oder für die weitere Vermögensermittlung nach § 25 j LVwVG wird jeweils eine Gebühr von 16,00 Euro erhoben. Dies gilt nicht, wenn eine Auskunft nach § 25 f Abs. 3 Satz 2 LVwVG eingeholt wird.
 - (2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Vollstreckungsbehörde Schritte zur Ermittlung des Aufenthaltsorts unternimmt.“

Artikel 3
Änderung der Landesverordnung
über die Festsetzung eines Beitrags für die Beitreibung
rückständiger Rundfunkbeiträge

Die Landesverordnung über die Festsetzung eines Beitrags für die Beitreibung rückständiger Rundfunkbeiträge vom 16. April 2002 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 209), BS 225-11, wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Zahl „25,00“ durch die Zahl „30,00“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2025
 Der Ministerpräsident
 Alexander Schweitzer

Landesgesetz
zur Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes,
des Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes,
des Landesjugendarrestvollzugsgesetzes
und des Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetzes
Vom 22. Dezember 2025

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes

Das Landesjustizvollzugsgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 571), BS 35-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Vollzug“ die Worte „oder im Vollzug in freien Formen“ eingefügt.
2. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Trennungsgrundsätze

(1) Männliche und weibliche Gefangene werden getrennt voneinander untergebracht. Die Unterbringung erfolgt in eigenständigen Anstalten, zumindest in getrennten Abteilungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können männliche und weibliche Gefangene im Einzelfall ausnahmsweise mit Gefangenen des jeweils anderen Geschlechts untergebracht werden

 1. bei einer Abweichung der Geschlechtsidentität von dem personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag, sofern Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht entgegenstehen, oder
 2. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt.

(3) Gefangene, deren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister keine Angabe oder die Angabe divers enthält, werden unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Geschlechtsidentität der betroffenen Gefangenen und der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, getrennt von männlichen Gefangenen oder getrennt von weiblichen Gefangenen untergebracht.

(4) Jeweils getrennt voneinander werden untergebracht

 1. Strafgefängene, Jugendstrafgefängene und Untersuchungsgefängene und
 2. junge Untersuchungsgefängene und die übrigen Untersuchungsgefängenen.

Die Unterbringung erfolgt in eigenständigen Anstalten, zumindest in getrennten Abteilungen.

(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 können Untersuchungsgefängene zusammen mit Strafgefängenen untergebracht werden

 1. mit Zustimmung der einzelnen Untersuchungsgefängenen,
 2. zur Umsetzung einer Anordnung nach § 119 Abs. 1 StPO oder
 3. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt.

Das gilt für junge Untersuchungsgefängene nur, wenn eine erzieherische Gestaltung des Vollzugs gewährleistet bleibt und schädliche Einflüsse auf die jungen Untersu-

chungsgefängenen nicht zu befürchten sind. Unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 können sie auch mit den übrigen Untersuchungsgefängenen und mit Jugendstrafgefängenen untergebracht werden.

- (6) Über Absatz 5 hinaus können Gefängene ausnahmsweise mit solchen anderer Haftarten untergebracht werden, wenn ihre geringe Anzahl eine getrennte Unterbringung nicht zulässt und das Vollzugsziel nicht gefährdet wird. Bei jungen Gefängenen muss zudem die erzieherische Gestaltung des Vollzugs gewährleistet sein.
- (7) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten nicht für eine Unterbringung zum Zwecke der medizinischen Behandlung.
- (8) Gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, sind zulässig.“
3. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22
Geschlossener und offener Vollzug
sowie Vollzug in freien Formen

(1) Die Strafgefängenen und die Jugendstrafgefängenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht. Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzugs sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.

(2) Die Strafgefängenen und die Jugendstrafgefängenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzugs nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Die Eignungsbeurteilung stützt sich bei Strafgefängenen und Jugendstrafgefängenen insbesondere auf ihr Verhalten und ihre Entwicklung im Vollzug.

(3) Genügen die Strafgefängenen und die Jugendstrafgefängenen den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht oder nicht mehr, werden sie im geschlossenen Vollzug untergebracht.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann in geeigneten Fällen der Vollzug mit Zustimmung der Strafgefängenen oder der Jugendstrafgefängenen in freien Formen durchgeführt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Untersuchungsgefängenen werden im geschlossenen Vollzug untergebracht.“
4. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) Arbeit dient dazu, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gefängenen zu erhalten, zu vertiefen oder zu erweitern, um nach der Entlassung einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen sowie den Haftalltag zu strukturieren.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

5. In § 35 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 24“ durch die Verweisung „§ 35“ ersetzt.
6. § 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Gegenstände“ werden die Worte „und Stoffe“ eingefügt.
 - Folgender Satz wird angefügt:
„Die Kontrolle kann mit technischen Hilfsmitteln durchgeführt werden.“
7. In § 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach den Worten „offenen Vollzug“ die Worte „oder im Vollzug in freien Formen“ eingefügt.
8. In § 42 wird nach Absatz 1 folgender neue Absatz 1 a eingefügt:
„(1 a) Eingehende Schreiben können auch angehalten und durch Fotokopien ersetzt werden, wenn der Verdacht besteht, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.“
9. § 65 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Vergütung wird nach der Art der Maßnahme und den für deren Erledigung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnissen und Leistungen der Gefangenen gestuft und in vier Vergütungsstufen festgesetzt (Grundvergütung). Sie beträgt in der

Vergütungsstufe 1	85 v. H.,
Vergütungsstufe 2	100 v. H.,
Vergütungsstufe 3	112 v. H. und
Vergütungsstufe 4	125 v. H.

der Eckvergütung. Die finanzielle Anerkennung wird in der Vergütungsstufe 1 festgesetzt. Die Ausbildungsbeihilfe wird in den Vergütungsstufen 1 bis 3 festgesetzt. Das Arbeitsentgelt wird in den Vergütungsstufen 1 bis 4 festgesetzt. Zulagen können für Arbeiten unter erschwerenden Umwelteinflüssen, zu ungünstigen Zeiten, für über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit oder für die individuelle Arbeitsleistung gewährt werden. Das für den Strafvollzug zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Anforderungen und Vergütungsstufen in einer Rechtsverordnung zu regeln.“
 - Nach Absatz 6 wird folgender neue Absatz 7 angefügt:
„(7) Die Vergütung dient der Förderung der Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft und der Befähigung der Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld im Sinne einer sozial verantwortlichen Lebensführung während und nach der Haftzeit. Die Vergütung ermöglicht den Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen insbesondere das Ansparen eines Eingliederungsgeldes. Die Vergütung ermöglicht den Gefangenen auch die Teilnahme am Einkauf und die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen.“
10. Nach § 65 a wird folgender neue § 65 b eingefügt:
 „§ 65 b
 Zusätzliche Anerkennung
 von Maßnahmen und
 Schadenswiedergutmachung

Auf Antrag werden den Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen die von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne des § 464 a StPO, soweit diese

dem Land zustehen und soweit diese durch das jeweilige Strafverfahren begründet sind, aufgrund dessen die Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen inhaftiert sind, erlassen, wenn sie

- jeweils sechs Monate zusammenhängend an einer Maßnahme nach §§ 26 bis 28 teilgenommen oder Arbeit nach § 29 ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen zuletzt erzielten monatlichen Vergütung, höchstens aber 5 v. H. der zu tragenden Kosten, oder
 - unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach § 65 Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.
- Für die Ermittlung der Dauer der zusammenhängenden Ausübung der Beschäftigung nach Satz 1 Nr. 1 gelten § 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 entsprechend.“
11. § 67 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Taschengeld beträgt 1,3 v. H. der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; ein Tagessatz ist der 250. Teil.“
12. In § 69 Abs. 1 werden die Worte „drei Siebteln“ durch die Worte „einem Drittel“ ersetzt.
13. § 70 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen dürfen für Zwecke der Vorbereitung der Eingliederung, zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe oder zum Ausgleich von Tatfolgen ein Guthaben in angemessener Höhe bilden (Eingliederungsgeld) und bereits vor der Entlassung für diese Zwecke hierüber verfügen. Von der in diesem Gesetz geregelten Vergütung darf höchstens ein Drittel für das Eingliederungsgeld verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.“
14. In § 77 Abs. 3 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 1901 a“ durch die Verweisung „§ 1827“ ersetzt.
15. § 84 erhält folgende Fassung:
 „§ 84

A b s u c h u n g , D u r c h s u c h u n g

(1) Die Gefangenen, ihre Sachen und die Hafträume dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht und durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von männlichen Bediensteten, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von weiblichen Bediensteten vorgenommen werden. Abweichend von Satz 2 darf die Durchsuchung männlicher und weiblicher Gefangener ausnahmsweise von Bediensteten des jeweils anderen Geschlechts vorgenommen werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Geschlechtsidentität der betroffenen Gefangenen und der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, geboten ist. Bei der Vornahme der Durchsuchung Gefangener, deren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister keine Angabe oder die Angabe divers enthält, sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die Geschlechtsidentität der betroffenen Gefangenen und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen; die Untersu-

chung von Körperöffnungen darf nur durch den ärztlichen Dienst vorgenommen werden. Die Durchsuchung darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von männlichen Bediensteten, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von weiblichen Bediensteten erfolgen. Abweichend von Satz 2 darf die Durchsuchung von männlichen und weiblichen Gefangenen ausnahmsweise nur in Gegenwart von Bediensteten des jeweils anderen Geschlechts erfolgen, wenn dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Geschlechtsidentität der betroffenen Gefangenen und der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, geboten ist. Bei der Durchsuchung Gefangener, deren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister keine Angabe oder die Angabe divers enthält, gilt für die Gegenwart von Bediensteten Absatz 1 Satz 4 entsprechend. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass die Gefangenen in der Regel bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.“

16. § 100 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Gefangenen, die sich in besonderer psychologischer oder psychotherapeutischer Betreuung befinden, ist der psychologische Dienst zu hören.“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und werden nach dem Wort „Arzt“ die Worte „und der psychologische Dienst“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ärztlicher“ die Worte „und psychologischer“ eingefügt.
17. In § 103 Abs. 2 werden nach dem Wort „Behandlungsprogramme“ die Worte „und die Beschäftigungsmaßnahmen, einschließlich deren Vergütung,“ eingefügt.
18. Dem § 104 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Das für den Strafvollzug zuständige Ministerium bestimmt durch Verwaltungsvorschrift die für Vollzug in freien Formen zugelassenen Einrichtungen und seine nähere Ausgestaltung.“
19. In § 109 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Krankenpflegegesetz“ durch die Worte „Pflegerufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
20. Der Überschrift des Abschnitts 19 werden die Worte „ehrenamtliche Tätigkeit“ angefügt.
21. Nach § 114 wird folgender § 114 a eingefügt:
- „ § 114 a
E h r e n a m t l i c h e T ä t i g k e i t
- (1) Als Vollzugshelferin, Vollzugshelfer oder Mitglied des Beirats ehrenamtlich tätig werden darf nicht, wer die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden würde (Zuverlässigkeit).
 - (2) Die Entscheidung über die Zuverlässigkeit trifft die Justizvollzugsbehörde aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls. § 67 Abs. 4 Satz 2 bis 4 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes gilt entsprechend.

(3) Im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit kann die Justizvollzugsbehörde

1. die Identität der betroffenen Person feststellen,
2. deren persönliches Erscheinen anordnen,
3. deren Selbstauskunft verlangen, die eine Erklärung zu den Angaben nach § 67 Abs. 4 Satz 2 bis 4 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes und über die Verfassungstreue enthält,
4. die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde verlangen und
5. in öffentlich zugänglichen Quellen recherchieren.

(4) Ergeben sich aus der Prüfung nach Absatz 3 tatsächliche Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit, soll die Justizvollzugsbehörde mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Person eine oder mehrere der folgenden Auskünfte einholen:

1. die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister und die Auskunft aus dem Erziehungsregister,
2. die Auskunft der zuständigen Staatsanwaltschaft, ob und gegebenenfalls welche Verfahren gegen die betroffene Person anhängig sind,
3. die Auskunft der Polizeibehörden, ob und welche Tatsachen bekannt sind, die im Bereich der Gefahrenabwehr Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach den Absätzen 1 und 2 begründen können und
4. die Auskunft der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Verfassungsschutzbehörde, ob und welche Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach den Absätzen 1 und 2 begründen können, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Landesverfassungsschutzgesetzes vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 43, BS 12-2) in der jeweils geltenden Fassung nachgeht oder unterstützt oder nachgegangen ist oder unterstützt hat.

Die Justizvollzugsbehörde hat die betroffene Person vor der schriftlichen Einwilligung über den konkreten Ablauf, die hiermit verbundenen Datenverarbeitungen und die Empfänger, die Folgen einer Verweigerung oder eines Widerrufs der Einwilligung und die Möglichkeit, sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu wenden, zu informieren. Die Justizvollzugsbehörde darf die zum Zwecke der Prüfung erforderlichen personenbezogenen Daten der betroffenen Person an die in Satz 1 benannten Stellen übermitteln; hierzu gehören Name, Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschriften, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und die im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erlangten Informationen.

(5) Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen von der Justizvollzugsbehörde nur für den Zweck der Prüfung verarbeitet werden und sind nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit oder Widerruf der Einwilligung nach Absatz 4 Satz 1 unverzüglich zu löschen.

(6) Verweigert die betroffene Person die Mitwirkung, insbesondere jene nach Absatz 3 oder die Einwilligung nach Absatz 4 Satz 1, oder macht sie falsche Angaben, ist davon auszugehen, dass die Zuverlässigkeit nicht gegeben ist. Gleiches gilt bei einem Widerruf der Einwilligung nach Absatz 4 Satz 1.

(7) Justizvollzugsbehörden sind die Anstalten sowie die Aufsichtsbehörde.

(8) Erlangt die Justizvollzugsbehörde Erkenntnisse, die Zweifel an der bestehenden Zuverlässigkeit begründen können, soll sie eine erneute Zuverlässigkeitsüberprüfung durchführen. Eine Überprüfung nach den Absätzen 3 und 4 kann unterbleiben, wenn für die betroffene Person bereits vor weniger als zwei Jahren eine Überprüfung nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz mit der Feststellung, dass kein Sicherheitsrisiko bei der betroffenen Person vorliegt, oder eine Überprüfung der Zuverlässigkeit beim Tätigwerden für eine andere Sicherheitsbehörde mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurde.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für nach Absatz 1 ehrenamtlich tätige Personen, die diese Tätigkeit bereits vor dem 1. März 2026 aufgenommen haben.“

22. § 115 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 55 Abs. 1 Satz 5“ durch die Verweisung „§ 91 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

23. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2 **Änderung** **des Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

Das Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 571), BS 35-2, wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„ § 10

Trennungsgrundsätze

(1) Untergebrachte sind von Gefangenen zu trennen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind gemeinsame Maßnahmen im Bereich der Arbeitstherapie, des Arbeitstrainings, der schulischen und beruflichen Qualifizierung, der Arbeit, der Freizeit und der Religionsausübung zulässig, um ein differenziertes Angebot zu gewährleisten. Für andere Maßnahmen gilt dies ausnahmsweise dann, wenn es die Behandlung nach § 66 c Abs. 1 Nr. 1 StGB erfordert.

(3) Von einer getrennten Unterbringung nach Absatz 1 darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn es die Behandlung nach § 66 c Abs. 1 Nr. 1 StGB erfordert. Dies erfasst auch die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung oder im offenen Vollzug zur Entlassungsvorbereitung. Eine Abweichung ist auch bei einer Überstellung nach § 14 Abs. 3 und 4 zulässig. Die Unterbringungsbedingungen müssen sich außer in den Fällen des § 14 Abs. 4 im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Gefangenen unterscheiden.

(4) Männliche und weibliche Untergebrachte sind zu trennen.

(5) Abweichend von Absatz 4 können männliche und weibliche Untergebrachte im Einzelfall ausnahmsweise mit Untergebrachten des jeweils anderen Geschlechts untergebracht werden und an Maßnahmen teilnehmen

1. bei einer Abweichung der Geschlechtsidentität von dem personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag, sofern Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht entgegenstehen, oder

2. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt.

(6) Untergebrachte, deren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister keine Angabe oder die Angabe divers enthält, werden unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Geschlechtsidentität der betroffenen Untergebrachten und der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, von männlichen Untergebrachten oder von weiblichen Untergebrachten getrennt.

(7) Abweichend von Absatz 4 und 6 sind gemeinsame Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, zulässig.

(8) Die Absätze 1, 4 und 6 gelten nicht für eine Unterbringung zum Zwecke der medizinischen Behandlung.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) Arbeit dient dazu, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Untergebrachten zu erhalten, zu vertiefen oder zu erweitern, um nach der Entlassung einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen sowie den Alltag zu strukturieren.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

3. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 24“ durch die Verweisung „§ 35“ ersetzt.

4. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Gegenstände“ werden die Worte „und Stoffe“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Kontrolle kann mit technischen Hilfsmitteln durchgeführt werden.“

5. In § 36 wird nach Absatz 1 folgender neue Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Eingehende Schreiben können auch angehalten und durch Fotokopien ersetzt werden, wenn der Verdacht besteht, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.“

6. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vergütung wird nach der Art der Maßnahme und den für deren Erledigung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnissen und Leistungen der Untergebrachten gestuft und in vier Vergütungsstufen festgesetzt (Grundvergütung). Sie beträgt in der

Vergütungsstufe 1	85 v. H.,
Vergütungsstufe 2	100 v. H.,
Vergütungsstufe 3	112 v. H. und
Vergütungsstufe 4	125 v. H.

der Eckvergütung. Die finanzielle Anerkennung wird in der Vergütungsstufe 1 festgesetzt. Die Ausbildungsbeihilfe wird in den Vergütungsstufen 1 bis 3 festgesetzt. Das Arbeitsentgelt wird in den Vergütungsstufen 1 bis 4 festgesetzt. Zulagen können für Arbeiten unter erschwerenden Umwelteinflüssen, zu ungünstigen Zeiten, für über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit oder für die individuelle Arbeitsleistung gewährt werden. Das für den Strafvollzug zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Anforderungen und Vergütungsstufen in einer Rechtsverordnung zu regeln.“

c) Nach Absatz 6 wird folgender neue Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Vergütung dient der Förderung der Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft und der Befähigung der Untergebrachten zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld im Sinne einer sozial verantwortlichen Lebensführung während und nach der Unterbringungszeit. Die Vergütung ermöglicht den Untergebrachten insbesondere das Ansparen eines Eingliederungsgeldes. Die Vergütung ermöglicht den Untergebrachten auch die Teilnahme am Einkauf, die Selbstverpflegung und die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen.“

7. Nach § 60 a wird folgender neue § 60 b eingefügt:

„ § 60 b
Zusätzliche Anerkennung
von Maßnahmen und
Schadenswiedergutmachung

Auf Antrag werden den Untergebrachten die von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne des § 464 a der Strafprozessordnung, soweit diese dem Land zustehen und soweit diese durch das jeweilige Strafverfahren begründet sind, aufgrund dessen die Unterbringung erfolgt, erlassen, wenn sie

1. jeweils sechs Monate zusammenhängend an einer Maßnahme nach §§ 20 bis 22 teilgenommen oder Arbeit nach § 23 ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen zuletzt erzielten monatlichen Vergütung, höchstens aber 5 v. H. der zu tragenden Kosten, oder
2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach § 60 Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.

Für die Ermittlung der Dauer der zusammenhängenden Ausübung der Beschäftigung nach Satz 1 Nr. 1 gelten § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 entsprechend.

8. § 62 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Taschengeld beträgt 3,9 v. H. der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; ein Tasgessatz ist der 250. Teil.“
9. In § 64 Abs. 1 werden die Worte „drei Siebteile“ durch die Worte „einem Drittel“ ersetzt.
10. § 65 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Untergebrachten dürfen für Zwecke der Vorbereitung der Eingliederung, zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe oder zum Ausgleich von Tatfolgen ein Guthaben in angemessener Höhe bilden (Eingliederungsgeld) und bereits vor der Entlassung für diese Zwecke hierüber verfügen. Von der in diesem Gesetz geregelten Vergütung darf höchstens ein Drittel für das Eingliederungsgeld verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.“
11. In § 72 Abs. 3 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 1901 a“ durch die Verweisung „§ 1827“ ersetzt.
12. § 79 erhält folgende Fassung:

„ § 79
Absuchung, Durchsuchung

(1) Die Untergebrachten, ihre Sachen und die Zimmer dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht und durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Untergebrachter darf nur von männlichen Bediensteten, die Durchsuchung weiblicher

Untergebrachter darf nur von weiblichen Bediensteten vorgenommen werden. Abweichend von Satz 2 darf die Durchsuchung männlicher und weiblicher Untergebrachter ausnahmsweise von Bediensteten des jeweils anderen Geschlechts vorgenommen werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Geschlechtsidentität der betroffenen Untergebrachten und der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, geboten ist. Bei der Vornahme der Durchsuchung Untergebrachter, deren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister keine Angabe oder die Angabe divers enthält, sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die Geschlechtsidentität der betroffenen Untergebrachten und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen; die Untersuchung von Körperöffnungen darf nur durch den ärztlichen Dienst vorgenommen werden. Die Durchsuchung darf bei männlichen Untergebrachten nur in Gegenwart von männlichen Bediensteten, bei weiblichen Untergebrachten nur in Gegenwart von weiblichen Bediensteten erfolgen. Abweichend von Satz 2 darf die Durchsuchung von männlichen und weiblichen Untergebrachten ausnahmsweise nur in Gegenwart von Bediensteten des jeweils anderen Geschlechts erfolgen, wenn dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Geschlechtsidentität der betroffenen Untergebrachten und der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, geboten ist. Bei der Durchsuchung Untergebrachter, deren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister keine Angabe oder die Angabe divers enthält, gilt für die Gegenwart von Bediensteten Absatz 1 Satz 4 entsprechend. Die Durchsuchung ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Untergebrachte dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass die Untergebrachten in der Regel bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.“

13. In § 93 Satz 1 werden nach dem Wort „Untergebrachten“ die Worte „sowie Beschäftigungsmaßnahmen, einschließlich deren Vergütung“ eingefügt.
14. In § 94 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 2“ ersetzt.
15. In § 99 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Krankenpflegegesetz“ durch die Worte „Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
16. Der Überschrift des Abschnitts 18 werden die Worte „ehrenamtliche Tätigkeit“ angefügt.
17. Nach § 104 wird folgender § 104 a eingefügt:

„ § 104 a
Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Als Vollzugshelferin, Vollzugshelfer oder Mitglied des Beirats ehrenamtlich tätig werden darf nicht, wer die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden würde (Zuverlässigkeit).

(2) Die Entscheidung über die Zuverlässigkeit trifft die Justizvollzugsbehörde aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls. § 67 Abs. 4 Satz 2 bis 4 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes gilt entsprechend.

(3) Im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit kann die Justizvollzugsbehörde

1. die Identität der betroffenen Person feststellen,
2. deren persönliches Erscheinen anordnen,
3. deren Selbstauskunft verlangen, die eine Erklärung zu den Angaben nach § 67 Abs. 4 Satz 2 bis 4 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes und über die Verfassungstreue enthält,
4. die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde verlangen und
5. in öffentlich zugänglichen Quellen recherchieren.

(4) Ergeben sich aus der Prüfung nach Absatz 3 tatsächliche Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit, soll die Justizvollzugsbehörde mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Person eine oder mehrere der folgenden Auskünfte einholen:

1. die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister und die Auskunft aus dem Erziehungsregister,
2. die Auskunft der zuständigen Staatsanwaltschaft, ob und gegebenenfalls welche Verfahren gegen die betroffene Person anhängig sind,
3. die Auskunft der Polizeibehörden, ob und welche Tatsachen bekannt sind, die im Bereich der Gefahrenabwehr Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach den Absätzen 1 und 2 begründen können und
4. die Auskunft der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Verfassungsschutzbehörde, ob und welche Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach den Absätzen 1 und 2 begründen können, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Landesverfassungsschutzgesetzes vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 43, BS 12-2) in der jeweils geltenden Fassung nachgeht oder unterstützt oder nachgegangen ist oder unterstützt hat.

Die Justizvollzugsbehörde hat die betroffene Person vor der schriftlichen Einwilligung über den konkreten Ablauf, die hiermit verbundenen Datenverarbeitungen und die Empfänger, die Folgen einer Verweigerung oder eines Widerrufs der Einwilligung und die Möglichkeit, sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu wenden, zu informieren. Die Justizvollzugsbehörde darf die zum Zwecke der Prüfung erforderlichen personenbezogenen Daten der betroffenen Person an die in Satz 1 benannten Stellen übermitteln; hierzu gehören Name, Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschriften, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und die im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erlangten Informationen.

(5) Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen von der Justizvollzugsbehörde nur für den Zweck der Prüfung verarbeitet werden und sind nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit oder Widerruf der Einwilligung nach Absatz 4 Satz 1 unverzüglich zu löschen.

(6) Verweigert die betroffene Person die Mitwirkung, insbesondere jene nach Absatz 3 oder die Einwilligung nach Absatz 4 Satz 1, oder macht sie falsche Angaben, ist davon auszugehen, dass die Zuverlässigkeit nicht gegeben ist. Gleiches gilt bei einem Widerruf der Einwilligung nach Absatz 4 Satz 1.

(7) Justizvollzugsbehörden sind die Anstalten sowie die Aufsichtsbehörde.

(8) Erlangt die Justizvollzugsbehörde Erkenntnisse, die Zweifel an der bestehenden Zuverlässigkeit begründen können, soll sie eine erneute Zuverlässigkeitsüberprüfung durchführen. Eine Überprüfung nach den Absätzen 3 und 4 kann unterbleiben, wenn für die betroffene Person bereits vor weniger als zwei Jahren eine Überprüfung nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz mit der Feststellung, dass kein Sicherheitsrisiko bei der betroffenen Person vorliegt, oder eine Überprüfung der Zuverlässigkeit beim Tätigwerden für eine andere Sicherheitsbehörde mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurde.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für nach Absatz 1 ehrenamtlich tätige Personen, die diese Tätigkeit bereits vor dem 1. März 2026 aufgenommen haben.“

18. In § 105 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 55 Abs. 1 Satz 5“ durch die Verweisung „§ 91 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

19. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 3

Änderung des Landesjugendarrestvollzugsgesetzes

Das Landesjugendarrestvollzugsgesetz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 354), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 571), BS 35-4, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 3 können männliche und weibliche Arrestierte im Einzelfall ausnahmsweise mit Arrestierten des jeweils anderen Geschlechts untergebracht werden

1. bei einer Abweichung der Geschlechtsidentität von dem personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag, sofern Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht entgegenstehen, oder
2. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt.

(5) Arrestierte, deren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister keine Angabe oder die Angabe divers enthält, werden unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Geschlechtsidentität der betroffenen Arrestierten und der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, getrennt von männlichen Arrestierten oder getrennt von weiblichen Arrestierten untergebracht.“

2. § 17 wird wie folgt gefasst:

„ § 17

Schriftwechsel, Pakete

(1) Die Arrestierten haben das Recht, Schreiben abzusen- den und zu empfangen. Die Anstalt fördert die schriftliche Kommunikation und übernimmt die Kosten für abge- hende Schreiben in angemessenem Umfang.

(2) Die Arrestierten haben das Absenden und den Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, die sie unverzüglich weiterleitet. Eine inhaltliche Kontrolle findet nicht statt. Ein- und ausgehende Schreiben können auf verbotene Gegenstände und Stoffe kontrolliert werden. Die Kontrolle kann mit technischen Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Eingehende Schreiben können angehalten und durch Fotokopien ersetzt werden, wenn der Verdacht besteht, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht. Satz 1 gilt nicht für den Schriftwechsel der Arrestierten mit ihren Verteidigerinnen, Verteidigern oder Beiständen nach § 69 JGG. Satz 1 gilt auch nicht für Schreiben

1. der Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern,
2. des Europäischen Parlaments und dessen Mitgliedern, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, des Ausschusses der Vereinten Nationen gegen Folter, des zugehörigen Unterausschusses zur Verhütung von Folter und der entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen, der konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates und weiterer Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist,
3. der Bürgerbeauftragten der Länder und der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, sofern die Identität der Absenderin oder des Absenders zweifelsfrei feststeht.

(4) Sind Schreiben angehalten worden, wird das den Arrestierten mitgeteilt. Soweit angehaltene Schreiben nicht beschlagnahmt werden, werden sie an die Absenderin oder den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen nicht angezeigt ist, verwahrt.

(5) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den Arrestierten gestatten, sich Schreiben per E-Mail an ein besonderes Behördenpostfach zusenden zu lassen.

(6) Den Arrestierten kann in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden, Pakete zu empfangen. Pakete sind in Gegenwart der Arrestierten zu öffnen und zu kontrollieren.“

3. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 24“ durch die Verweisung „§ 35“ ersetzt.

4. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Absuchung, Durchsuchung

(1) Die Arrestierten, ihre Sachen und die Arresträume dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesehen und durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Arrestierter darf nur von männlichen Bediensteten, die Durchsuchung weiblicher Arrestierter darf nur von weiblichen Bediensteten vorgenommen werden. Abweichend von Satz 2 darf die Durchsuchung männlicher und weiblicher Arrestierter ausnahmsweise von Bediensteten des jeweils anderen Geschlechts vorgenommen werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Geschlechtsidentität der betroffenen Arrestierten und der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, geboten ist. Bei der Vornahme der Durchsuchung Arrestierter, deren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister keine Anga-

be oder die Angabe divers enthält, sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die Geschlechtsidentität der betroffenen Arrestierten und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Arrestierter vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Arrestierten nur in Gegenwart von männlichen Bediensteten, bei weiblichen Arrestierten nur in Gegenwart von weiblichen Bediensteten erfolgen. Abweichend von Satz 2 darf die Durchsuchung von männlichen und weiblichen Arrestierten ausnahmsweise nur in Gegenwart von Bediensteten des jeweils anderen Geschlechts erfolgen, wenn dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Geschlechtsidentität der betroffenen Arrestierten und der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, geboten ist. Bei der Durchsuchung Arrestierter, deren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister keine Angabe oder die Angabe divers enthält, gilt für die Gegenwart von Bediensteten Absatz 1 Satz 4 entsprechend. Die Durchsuchung ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Arrestierte dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass die Arrestierten in der Regel bei der Aufnahme nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.“

5. Der Überschrift des Teils 2 Abschnitt 13 werden die Worte „ehrenamtliche Tätigkeit“ angefügt.

6. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a
Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Als Vollzugshelferin oder Vollzugshelfer ehrenamtlich tätig werden darf nicht, wer die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden würde (Zuverlässigkeit).

(2) Die Entscheidung über die Zuverlässigkeit trifft die Anstalt aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls. § 67 Abs. 4 Satz 2 bis 4 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595, BS 2012-1) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(3) Im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit kann die Anstalt

1. die Identität der betroffenen Person feststellen,
2. deren persönliches Erscheinen anordnen,
3. deren Selbstauskunft verlangen, die eine Erklärung zu den Angaben nach § 67 Abs. 4 Satz 2 bis 4 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes und über die Verfassungstreue enthält,
4. die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde verlangen und
5. in öffentlich zugänglichen Quellen recherchieren.

(4) Ergeben sich aus der Prüfung nach Absatz 3 tatsächliche Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit, soll die Anstalt mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Person eine oder mehrere der folgenden Auskünfte einholen:

1. die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister und die Auskunft aus dem Erziehungsregister,
2. die Auskunft der zuständigen Staatsanwaltschaft, ob und gegebenenfalls welche Verfahren gegen die betroffene Person anhängig sind,

3. die Auskunft der Polizeibehörden, ob und welche Tatsachen bekannt sind, die im Bereich der Gefahrenabwehr Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach den Absätzen 1 und 2 begründen können und
4. die Auskunft der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Verfassungsschutzbehörde, ob und welche Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach den Absätzen 1 und 2 begründen können, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Landesverfassungsschutzgesetzes vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 43, BS 12-2) in der jeweils geltenden Fassung nachgeht oder unterstützt oder nachgegangen ist oder unterstützt hat.

Die Anstalt hat die betroffene Person vor der schriftlichen Einwilligung über den konkreten Ablauf, die hiermit verbundenen Datenverarbeitungen und die Empfänger, die Folgen einer Verweigerung oder eines Widerrufs der Einwilligung und die Möglichkeit, sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu wenden, zu informieren. Die Anstalt darf die zum Zwecke der Prüfung erforderlichen personenbezogenen Daten der betroffenen Person an die in Satz 1 benannten Stellen übermitteln; hierzu gehören Name, Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschriften, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und die im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erlangten Informationen.

(5) Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen von der Anstalt nur für den Zweck der Prüfung verarbeitet werden und sind nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit oder Widerruf der Einwilligung nach Absatz 4 Satz 1 unverzüglich zu löschen.

(6) Verweigert die betroffene Person die Mitwirkung, insbesondere jene nach Absatz 3 oder die Einwilligung nach Absatz 4 Satz 1, oder macht sie falsche Angaben, ist davon auszugehen, dass die Zuverlässigkeit nicht gegeben ist. Gleiches gilt bei einem Widerruf der Einwilligung nach Absatz 4 Satz 1.

(7) Erlangt die Anstalt Erkenntnisse, die Zweifel an der bestehenden Zuverlässigkeit begründen können, soll sie eine erneute Zuverlässigkeitsüberprüfung durchführen. Eine Überprüfung nach den Absätzen 3 und 4 kann unterbleiben, wenn für die betroffene Person bereits vor weniger als zwei Jahren eine Überprüfung nach dem Landes-

sicherheitsüberprüfungsgesetz mit der Feststellung, dass kein Sicherheitsrisiko bei der betroffenen Person vorliegt, oder eine Überprüfung der Zuverlässigkeit beim Tätigwerden für eine andere Sicherheitsbehörde mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurde.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für nach Absatz 1 ehrenamtlich tätige Personen, die diese Tätigkeit bereits vor dem 1. März 2026 aufgenommen haben.“

7. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 4

Änderung des Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetzes

Das Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. 218), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 571), BS 35-3, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 32 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Beobachtung Gefangener, deren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister keine Angabe oder die Angabe divers enthält, sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die Geschlechtsidentität der betroffenen Gefangenen und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt.“
2. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Worte „Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen“ durch die Worte „Psychologinnen und Psychologen oder Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Seelsorger“ die Worte „soweit ihnen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO zusteht,“ eingefügt.
 - c) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„Seelsorgerinnen und Seelsorger, soweit sie nicht unter Nummer 4 fallen, und religiösen Betreuerinnen und Betreuer“
3. Dem § 51 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 2 ist die erstmalige Fertigung von Ablichtungen und Ausdrucken für die betroffenen Personen nicht gebührenpflichtig.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2026 in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2025
Der Ministerpräsident
Alexander Schweitzer

Landesgesetz
zu dem Abkommen zur Änderung
des Abkommens über die Zentralstelle
der Länder für Sicherheitstechnik
Vom 22. Dezember 2025

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem in Mainz am 29. Oktober 2024 vom Land Rheinland-Pfalz unterzeichneten Abkommen zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 3 Satz 1 in Kraft tritt, wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Mainz, den 22. Dezember 2025
Der Ministerpräsident
Alexander S c h w e i t z e r

Abkommen
zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik:

§ 1
Änderung
des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch Abkommen vom 20. Juli 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Tätigkeit der ZLS hat zum Ziel, im Rahmen

1. des allgemeinen Produktsicherheitsrechts und des besonderen Produktsicherheitsrechts in den folgenden Bereichen:

- a) Aerosolpackungen,
- b) umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen,
- c) Maschinen,
- d) Spielzeug,
- e) Sportboote und Wassermotorräder,
- f) einfache Druckbehälter,
- g) Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen,
- h) Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt,
- i) Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge,
- j) Druckgeräte,
- k) persönliche Schutzausrüstungen und
- l) Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe,

2. des Gefahrgutbeförderungsgesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,

3. des Sprengstoffrechts,

4. der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen,
5. des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen sowie
6. der Rohrfernleitungsverordnung,

in der jeweils gültigen Fassung, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand der Produkt- und Anlagensicherheit sowie des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern, auch im Hinblick auf den sicheren Transport gefährlicher Güter. ²Die Tätigkeit der ZLS im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen hat darüber hinaus zum Ziel, inländischen Prüf- und Zertifizierungsstellen die Möglichkeit zu eröffnen, nach dem Recht der Drittstaaten zu prüfen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Befugniserteilung, Anerkennung, Zulassung, Notifizierung und Benennung sowie der Überwachung und Aufsicht von

1. Konformitätsbewertungsstellen und GS-Stellen nach dem Produktsicherheitsrecht, soweit die unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Bereiche betroffen sind,
2. benannten Stellen nach dem Sprengstoffrecht,
3. benannten Stellen und zugelassenen Prüfstellen nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung,
4. Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung sowie
5. Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen sowie der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen.

²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere auch folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Anforderungen, die an die in Satz 1 genannten Stellen zu stellen sind,
2. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,
3. Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung zu beachten sind.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die ZLS vollzieht die koordinierenden Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden der Länder insbesondere im Sinne von Artikel 13, Artikel 30, Artikel 32, Artikel 34 und Artikel 35 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.06.2019, S. 1) im Rahmen der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereiche. ²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. zentraler Ansprechpartner für oberste Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten,
2. zentraler Ansprechpartner für die Generalzolldirektion für alle Fragen der Marktüberwachung,
3. Bereitstellung der für die Marktüberwachung erforderlichen Normen,
4. Koordinierung von formellen Einwänden der Länder gegen harmonisierte Normen,
5. Ansprechpartner für die Produktinfostellen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
6. Koordinierung der Geräteuntersuchungsstellen der Länder und Geschäftsstelle des Arbeitskreises der Geräteuntersuchungsstellen der Länder,
7. Koordinierung und Unterstützung der Marktüberwachung bei der Überwachung des Online-Handels,
8. Erarbeitung von Marktüberwachungsaufträgen aufgrund von RAPEX/Safety-Gate-Meldungen oder sonstigen Informationen,
9. Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder bei Vollzugs- und Amtshilfefragen,
10. Koordinierung von organisatorischen ICSMS-Anfragen und technische Unterstützung für die Marktüberwachungsbehörden der Länder.“

e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz

1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften, jeweils“ ersetzt.

f) In Absatz 6 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsvorschriften, jeweils“ ersetzt.

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesrat benannten EG-Richtlinienvertreter“ durch die Wörter „Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der EU (Richtlinienvertreter) in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Richtlinien“ die Wörter „und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union“ eingefügt.

h) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Länder werden ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit einstimmiger Zustimmung des Beirates der ZLS weitere, nicht hoheitliche Aufgaben in den in Absatz 1 genannten Bereichen zu übertragen.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Beirat“ die Wörter „gemäß Artikel 4 Absatz 6“ eingefügt und die Wörter „ab dem Haushalt 1993“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Länderanteile werden gemäß dem jeweils gültigen Königsteiner Schlüssel errechnet.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4 Beirat

(1) Zur Beratung der ZLS sowie als Instrument zur Mitwirkung der Länder wird ein Beirat eingerichtet.

(2) Jedes Land benennt ein ordentliches Mitglied sowie eine Stellvertretung und entsendet das Mitglied oder die Stellvertretung in den Beirat.

(3) ¹Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsordnung und deren Änderung sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Länder zu beschließen.

(4) ¹Der Beirat ist über die Tätigkeit der ZLS zu informieren. ²Zu diesem Zweck erstellt die ZLS spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres einen Jahresbericht über das Vorjahr. ³Auf Verlangen des Beirats oder eines seiner Mitglieder sind dem Beirat oder dem einzelnen Beiratsmitglied Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Akteneinsicht zu gewähren.

(5) ¹Der Beirat erarbeitet Richtlinien für die Tätigkeit der ZLS. ²Die ZLS legt diese Richtlinien ihrer Tätigkeit zugrunde.

(6) ¹Der Beirat berät den von der ZLS erstellten Haushaltsentwurf vor und gibt eine Empfehlung ab. ²Zur Weitergabe an die Finanzminister und -senatoren der Länder ist eine einstimmige Empfehlung notwendig.

(7) ¹Jedes Land hat eine Stimme. ²Der Beirat ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Länder durch ein ordentliches Mitglied oder die Stellvertretung vertreten ist. ³Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Länder, wenn in diesem Abkommen nichts Anderes geregelt ist.

(8) Die Bundesministerien haben ein Gast- und Rederecht, soweit sie in fachspezifischen Belangen berührt sind.

(9) Eine schriftliche Beschlussfassung durch sämtliche Länder ist möglich, wenn nicht mehr als drei Länder widersprechen; Absatz 7 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.

(10) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz führt. ²Ebenfalls durch Wahl wird eine Person bestimmt, die die Stellvertretung wahrnimmt.

(11) ¹Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Auf Antrag von mindestens drei Ländern muss er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. ³Das vorsitzführende Mitglied beruft die Sitzungen ein und leitet sie; die Tagesordnung wird von ihm aufgestellt.“

4. In Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „erstmal zum 31. Dezember 1995“ gestrichen.

§ 2

Weitere Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch § 1 dieses Abkommens geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. Prüfstellen für Tanks nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt,“.
2. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Abkommen tritt am Tag nach der letzten Verkündung in den Ländern in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg: Stuttgart, den 13.11.2024	Thekla Walker
Für den Freistaat Bayern: München, den 19.11.2024	Thorsten Glauber
Für das Land Berlin: Berlin, den 26.03.2025	Kai Wegner
Für das Land Brandenburg: Potsdam, den 12.11.2024	Ursula Nonnemacher
Für die Freie Hansestadt Bremen: Bremen, den 04.11.2024	Claudia Bernhard
Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Hamburg, den 03.12.2024	Anna Gallina
Für das Land Hessen: Wiesbaden, den 28.08.2024	Heike Hofmann
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Schwerin, den 17.12.2024	Stefanie Drese
Für das Land Niedersachsen: Hannover, den 09.10.2024	Dr. Andreas Philippi
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Düsseldorf, den 12.05.2025	Karl-Josef Laumann
Für das Land Rheinland-Pfalz: Mainz, den 29.10.2024	Katrin Eder

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 05.11.2024

Dr. Magnus Jung

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 22.01.2025

Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den 23.12.2024

Petra Grimm-Benne

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 13.11.2024

Aminata Touré

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 02.12.2024

Heike Werner

Landesgesetz
zur Änderung des Landesstraßengesetzes,
des Landesgesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung sowie
der Landesverordnung über die Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Straßenrechts
Vom 22. Dezember 2025

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesstraßengesetz in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 91-1, wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Planfeststellung

(1) Landes- und Kreisstraßen sowie dem überörtlichen, insbesondere touristischen Verkehr dienende selbständige Geh- und Radwege dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Eine Änderung liegt vor, wenn eine Straße im Sinne des Satzes 1

1. um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder
2. in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird.

Eine Änderung im Sinne des Satzes 2 liegt insbesondere nicht vor, wenn sie

1. im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um eine öffentliche Straße vor Naturereignissen zu schützen, und in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt, oder
2. unselbständiger Teil einer Ausbaumaßnahme ist, eine durchgehende Länge von höchstens 1 500 m hat und ihre vorgezogene Durchführung zur unterhaltungsbedingten Erneuerung eines Brückenbauwerks erforderlich ist.

Als unselbständiger Teil einer Ausbaumaßnahme im Sinne des Satzes 3 Nr. 2 gilt eine Änderung der Straße, die im Vorgriff auf den Ausbau einer Strecke durchgeführt werden soll und keine unmittelbare verkehrliche Kapazitätserweiterung bewirkt. Der Träger des Vorhabens kann die Feststellung des Planes nach Absatz 1 Satz 1 beantragen. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit abzuwägen. In die Planfeststellung können die aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes notwendigen Maßnahmen und Lärmschutzanlagen einbezogen werden.

(2) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuchs (BauGB) ersetzen die Planfeststellungen nach Absatz 1. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen.

(3) Abweichend von § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) kann für ein Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, für das nach dem Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 516, BS 2129-7) in der jeweils geltenden Fassung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

(4) Die oberste Straßenbaubehörde kann bei Gemeindestraßen und bei nicht dem Absatz 1 Satz 1 unterfallenden sonstigen Straßen auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast für die Durchführung von Baumaßnahmen die Planfeststellung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorschreiben, wenn es sich um Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung, insbesondere um Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen handelt. Dies gilt nicht, soweit ein Bebauungsplan nach § 9 BauGB oder ein Flurbereinigungsplan nach § 58 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweiligen Fassung vorliegt.

(5) Für die in Anlage 1 Nr. 3.1 bis 3.5 LUVPG aufgeführten Vorhaben ist, wenn die zur Bestimmung ihrer Art jeweils genannten Merkmale vorliegen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Das Verfahren muss insoweit den geltenden Anforderungen des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen einer Planfeststellung nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 oder einer Plangenehmigung nach Absatz 3 durchzuführen, soweit nicht ein Bebauungsplan nach § 9 BauGB vorliegt. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Für die Bestimmung der Linienführung nach § 4 ist § 47 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“

2. § 5 a erhält folgende Fassung:

„§ 5 a

Anhörungsverfahren

(1) Die Anhörungsbehörde soll

1. von dem Träger des Vorhabens verlangen, den Plan ausschließlich oder ergänzend in einem verkehrsüblichen und von der Anhörungsbehörde vorgegebenen elektronischen Format einzureichen;
2. den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, den Plan ausschließlich elektronisch zugänglich machen;
3. von den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, verlangen, ihre Stellung-

- nahmen nach § 73 Abs. 2 und 3a VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG sowie nach § 17 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 LUVPG elektronisch zu übermitteln. Die Anhörungsbehörde kann im Bedarfsfall nähere Vorgaben zur technischen Ausgestaltung für die Veröffentlichung und Zugänglichmachung des Planes in elektronischen Formaten machen.
- (2) Abweichend von § 73 Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG können Einwendungen auch elektronisch gegenüber der Anhörungsbehörde abgegeben werden. Auf diesen Übermittlungsweg ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Die Anhörungsbehörde kann im Bedarfsfall nähere Vorgaben zur technischen Ausgestaltung der elektronischen Abgabe von Einwendungen machen und die Nutzung eines für die Landesverwaltung eingeführten Verwaltungsportals im Sinne des § 1 a Abs. 1 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) in der jeweils geltenden Fassung zur elektronischen Entgegennahme und Bearbeitung von behördlichen Stellungnahmen und Einwendungen der Öffentlichkeit vorsehen.
- (3) Die Anhörungsbehörde soll die Auslegung des Planes und der Unterlagen nach § 19 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 LUVPG durch die Veröffentlichung der Unterlagen auf ihrer Internetseite bewirken und in geeigneten Fällen hierfür ein Verwaltungsportal im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 nutzen. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Beteiligung an die Anhörungsbehörde zu richten ist, wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Abweichend von § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG erfolgt die Bekanntmachung durch die Anhörungsbehörde; Satz 1 gilt entsprechend. Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass und wo der Plan elektronisch veröffentlicht wird und dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden kann.
- (4) Die Anhörungsbehörde kann eine Erörterung nach § 73 Abs. 6 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 LUVPG ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchführen; in diesem Fall hat sie in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass und wie die Erörterung in einem digitalen Format durchgeführt wird. Sie kann auf eine solche Erörterung verzichten; von ihr soll abgesehen werden, wenn ein im Internet veröffentlichter oder ausgelegter Plan geändert wird.
- (5) Die Anhörungsbehörde kann einen Dritten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, insbesondere
1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
 2. der Fristenkontrolle,
 3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
 4. dem Entwurf eines Anhörungsberichts,
 5. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
 6. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins und
 7. der Leitung eines Erörterungstermins auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers beauftragen. Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag verbleibt bei der zuständigen Behörde.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Anhörungsbehörde, Planfeststellungsbehörde und Plangenehmigungsbehörde ist die obere Straßenbaubehörde. Dies gilt auch für Bundesstraßen.

(3) Abweichend von § 74 Abs. 4, 5 und 6 Satz 2 Halbsatz 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 LUVPG können die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung dadurch erfolgen, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird. Zusätzlich ist der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde, verbunden mit dem Hinweis auf leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, in den örtlichen Tageszeitungen bekanntzumachen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen im Planfeststellungsbeschluss ist hinzuweisen. Auf Verlangen eines Beteiligten, das bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten ist, ist ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Im Fall des elektronischen Zugänglichmachens gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist die Entscheidung dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Die Unterlagen nach Satz 1 sollen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist zur Information im Internet veröffentlicht werden.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „VwVfG“ die Angabe „jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Diese entscheidet auch in den Fällen des § 19 a des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in der jeweils geltenden Fassung.“
 - c) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Abweichend von § 75 Abs. 4 Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG tritt der Plan nicht außer Kraft, wenn er vorher auf Antrag des Vorhabenträgers von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert wird. Vor der Entscheidung über die Verlängerung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung oder für die Plangenehmigung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Veröffentlichung im Internet oder Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über

den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden. Wird eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nach § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG erforderlich und wird diese Planergänzung oder dieses ergänzende Verfahren unverzüglich betrieben, so bleibt die Durchführung des Vorhabens zulässig, soweit es von der Planergänzung oder dem Ergebnis des ergänzenden Verfahrens offensichtlich nicht berührt ist.

(6) Für die Planergänzung und das ergänzende Verfahren im Sinne des § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gilt § 76 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG; für das neue Verfahren sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.“

d) Absatz 7 wird gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Vom Beginn der Auslegung des Planes“ durch die Worte „Vom Beginn der Veröffentlichung des Planes im Internet oder seiner Auslegung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „ausgelegt“ die Worte „und im Internet frei zugänglich gemacht“ eingefügt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast erforderlich ist, kann nach den Vorschriften des Landesenteignungsgesetzes enteignet werden. Hat ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren stattgefunden, so ist der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht.

(2) Hat sich ein Betroffener mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts rechtsverbindlich einverstanden erklärt, entscheidet auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast oder des Betroffenen die Enteignungsbehörde über die Entschädigung.

(3) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für die Straßenbaumaßnahme benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger der Straßenbaulast auf Antrag nach Feststellung des Planes oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden zu den Absätzen 4 bis 8.

d) Die Absätze 9 bis 11 erhalten folgende Fassung:

„(9) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung.

(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten entsprechend für Grundstücke, die für die in § 6 Abs. 1 genannten Anlagen oder für Unterhaltungsmaßnahmen benötigt werden. In diesem Fall bedarf es nicht der vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung.

(11) Im Übrigen gilt das Landesenteignungsgesetz.“

e) Absatz 12 wird gestrichen.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Behördlicher Überwachung und“ durch die Worte „Behördlicher Genehmigungen, Überwachung oder“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Bundesfernstraßen“ durch das Wort „Bundesstraßen“ ersetzt.

7. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über den Bau sowie über Änderungen von Kreuzungen wird durch die Planfeststellung oder Plangenehmigung entschieden, wenn eine solche nach Maßgabe des § 5 durchgeführt wird. Dabei ist zugleich die Aufteilung der Kosten zu regeln, soweit die beteiligten Träger der Straßenbaulast keine Vereinbarung geschlossen haben.“

8. In § 20 b Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Planstellung“ durch das Wort „Planfeststellung“ ersetzt.

9. Dem § 22 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind.“

10. § 25 wird gestrichen.

11. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Schutzmaßnahmen

(1) Zum Schutz der öffentlichen Straßen vor nachteiligen Einwirkungen der Natur, wie Schneeverwehungen, Steinschlag, Überschwemmungen, haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen vorübergehend oder im Bedarfsfalle auch dauernd die jeweils erforderlichen Schutzeinrichtungen zu dulden. Die Straßenbaubehörde hat den Betroffenen die Durchführung von Maßnahmen nach Satz 1 zwei Wochen vorher schriftlich anzukündigen, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist. Die Betroffenen können die Maßnahmen mit Zustimmung der Straßenbaubehörde auch selbst durchführen; Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und mit dem Grundstück nicht fest verbundene andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit sie den Verkehr behindern oder die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs durch Sichtbehinderung oder in anderer Weise beeinträchtigen können. Werden Einrichtungen entgegen Satz 1 angelegt oder unterhalten, so sind sie auf Verlangen des Trägers der Straßenbaulast von dem Eigentümer oder dem Besitzer des Grundstücks binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist kann der Träger der Straßenbaulast die Einrichtungen im Wege der Ersatzvornahme nach den §§ 63, 66 des Landesvollstreckungsgesetzes (LVwVG) beseitigen; die Frist nach § 66 Abs. 1 Satz 3 LVwVG hat mindestens zwei Wochen zu betragen.

(3) Soweit Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 1 bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer und Besitzer ihre

Beseitigung zu dulden. Die Straßenbaubehörde hat den Betroffenen die Durchführung von Maßnahmen nach Satz 1 zwei Wochen vorher schriftlich anzukündigen, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist. Die Betroffenen können die Maßnahmen mit Zustimmung der Straßenbaubehörde auch selbst durchführen. Der Träger der Straßenbaulast hat den Eigentümern und Besitzern die durch die Beseitigung entstandenen Aufwendungen und Schäden angemessen zu vergüten. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die Enteignungsbehörde die Entschädigung fest. Im Übrigen gilt das Landesenteignungsgesetz.

(4) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage sind verpflichtet, den von ihrem Grundstück auf öffentliche Straßen ragenden Bewuchs auf ihre Kosten zu beseitigen. Kommen die Eigentümer oder Besitzer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Straßenbaubehörde, in den Ortsdurchfahrten auch die Gemeinde, den überhängenden oder herausragenden Bewuchs im Wege der Ersatzvornahme nach den §§ 63, 66 LVwVG beseitigen. Dies gilt auch für Bundesstraßen.“

12. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 34
Gemeingebrauch; Vergütung von
Mehrkosten“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen kostspieliger, als er sonst notwendig wäre, ausgebaut werden muss, hat der andere, der vorher anzuhören ist, dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu ersetzen. Der Träger der Straßenbaulast kann angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen. Satz 1 findet auf Haltestellenbuchten und Buswendestellen für Kraftfahrzeuge, die der Personenbeförderung im Linienverkehr dienen, keine Anwendung.“

13. In § 36 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Bundesfernstraßen“ durch das Wort „Bundesstraßen“ ersetzt.

14. § 36 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 6 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesfernstraßen“ durch das Wort „Bundesstraßen“ und in Absatz 2 Satz 2 das Wort „Bundesfernstraße“ durch das Wort „Bundesstraße“ ersetzt.

15. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „oder Teilstrecken in Fällen von unwesentlicher Bedeutung (§ 5 Abs. 4)“ eingezogen werden sollen“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „Bundesfernstraßen“ durch das Wort „Bundesstraßen“ ersetzt.

16. In § 38 Abs. 4 werden die Worte „schriftlich oder elektronisch“ gestrichen.

17. § 44 wird gestrichen.

18. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Bundesfernstraßen“ jeweils durch das Wort „Bundesstraßen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Rheinland-Pfalz“ die Worte „und frei zugänglich im Internet“ eingefügt.

19. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Handelt es sich bei dem Träger der Straßenbaulast um einen Dritten (§ 16), so erstreckt sich die Aufsicht auch auf die Zweckmäßigkeit der Ausführung.“

b) Absatz 3 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Kommt ein Träger der Straßenbaulast der Anordnung nicht nach, kann die Straßenaufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen anstelle und auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen (Ersatzvornahme). Weitergehende Maßnahmen gegenüber Gemeinden und Landkreisen trifft die zuständige Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung oder der Landkreisordnung.“

20. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51
Straßenaufsichtsbehörden

(1) Straßenaufsichtsbehörden sind

1. das für Straßenbau zuständige Ministerium als oberste Straßenaufsichtsbehörde,
2. der Landesbetrieb Mobilität als obere Straßenaufsichtsbehörde und
3. die Kreisverwaltungen als untere Straßenaufsichtsbehörden.

(2) Straßenaufsichtsbehörde ist

1. für die Bundesstraßen und für die Landesstraßen die oberste Straßenaufsichtsbehörde,
2. für die Kreisstraßen, für die Gemeindestraßen und sonstigen Straßen in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und für die sonstigen Straßen, soweit Baulastträger die Landesforstverwaltung ist, die obere Straßenaufsichtsbehörde,
3. für die übrigen Gemeindestraßen und sonstigen Straßen die untere Straßenaufsichtsbehörde,
4. für die Bestimmung des Trägers der Straßenbaulast nach § 15 Abs. 1 und die Genehmigung der Erhebung eines Entgelts nach § 15 Abs. 3 bei sonstigen Straßen, soweit die Landesforstverwaltung Baulastträger ist, die untere Straßenaufsichtsbehörde.

Die Landkreise nehmen die ihnen nach Satz 1 Nr. 3 und 4 übertragenen Aufgaben als Auftragsangelegenheiten wahr.“

21. In § 53 Abs. 2 wird das Wort „fünfhundert“ durch die Zahl „1 000“ und das Wort „fünftausend“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.

22. Nach § 54 wird folgender § 55 eingefügt:

„§ 55
Fortgeltungsbestimmung

Vor dem 30. Dezember 2025 beantragte Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 30. Dezember 2025 geltenden Fassung weitergeführt.“

23. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2018 (GVBl. S. 55), BS 2129-7, wird wie folgt geändert:

Dem § 4 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die §§ 14 c und 14 d UVPG sind dabei entsprechend auf Nummer 3 der Anlage 1 dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass Bezugnahmen auf Bundesstraßen und Bundesautobahnen als Bezugnahmen auf Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder sonstige Straßen im Sinne des § 3 des Landestraßengesetzes (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273, BS 91-1) in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen sind. § 14 d Abs. 1 UVPG ist mit der weiteren Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht bedarf bei der Änderung einer Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder sonstigen Straße durch den

Bau eines straßenbegleitenden Radweges mit einer durchgehenden Länge von bis zu 7,5 km.“

Artikel 3

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenrechts vom 8. Dezember 1998 (GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2020 (GVBl. S. 246), BS 91-1-3, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 Satz 1 sowie“.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2025

Der Ministerpräsident
Alexander S c h w e i t z e r

Landesgesetz
zur Änderung des Landesgesetzes über die
Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz
und zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes
Vom 22. Dezember 2025

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landesgesetzes über die Investitions- und
Strukturbank Rheinland-Pfalz

Das Landesgesetz über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISBLG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 423), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), BS 76-1, wird wie folgt geändert:

In § 9 werden folgende neue Absätze 9 und 10 angefügt:

„(9) Die Bearbeitung der vom Land übertragenen Förderaufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 10 wird ausschließlich von der ISB als zuständige Stelle wahrgenommen. Sofern Förderaufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 10 ausnahmsweise insbesondere aufgrund größerer Sachnähe nicht von der ISB oder vom Land erbracht werden sollen und sich eine anderweitige Zuständigkeit nicht aus einem spezielleren Gesetz ergibt, sind diese von den für die Fachaufsicht über die ISB zuständigen Ministerien für ihren Geschäftsbereich in einer Rechtsverordnung aufzuführen. Die jeweils für die Fachaufsicht über die ISB zuständigen Ministerien werden für ihren Geschäftsbereich zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt. Das für die Rechtsaufsicht über die ISB zuständige Ministerium ist von einer Aufgabenzuweisung an eine andere Stelle durch Gesetz oder Rechtsverordnung durch das für die Förderaufgaben fachlich zuständige Ministerium in

Kenntnis zu setzen. Unbeschadet davon können untergeordnete Dienstleistungen im Rahmen von Förderverfahren auch ohne Aufnahme in ein Gesetz oder die Rechtsverordnung an Dritte vergeben werden. Dem Land bleibt es unbenommen, Förderaufgaben nach Satz 1 selbst wahrzunehmen.

(10) Das Nähere zur Ausgestaltung der Erledigung und zur Vergütung der übertragenen Aufgaben wird in öffentlich-rechtlichen Verträgen geregelt.“

Artikel 2
Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes

Das Steuerberaterversorgungsgesetz vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 405), BS 610-30, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Pflichtmitglieder des Versorgungswerks sind die der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz angehörenden Mitglieder, soweit sie Steuerberaterinnen, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind.“
2. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „aber nicht über das 45. Lebensjahr hinaus,“ gestrichen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2025
Der Ministerpräsident
Alexander Schweitzer

Landesstiftungsgesetz (LStiftG)

Vom 22. Dezember 2025

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen, die nach ihrer Satzung ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts.

(2) Private Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die überwiegend private Zwecke verfolgen, insbesondere Familienstiftungen.

(3) Öffentliche Stiftungen sind die Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die überwiegend gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, und die Stiftungen des öffentlichen Rechts. Für kirchliche Stiftungen gilt Absatz 6.

(4) Stiftungen des öffentlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die zum Land, zu einer kommunalen Gebietskörperschaft oder zu einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts in einer solchen Beziehung stehen, dass sie als öffentliche Einrichtung erscheinen, und als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet oder anerkannt worden sind. Für kirchliche Stiftungen gilt Absatz 6.

(5) Kommunale Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts, deren Zweck im Rahmen der jeweiligen kommunalen Aufgaben liegt, deren Verwaltung von einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einem Zweckverband wahrgenommen wird und die als kommunale Stiftung errichtet oder anerkannt worden sind.

(6) Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts, die kirchliche Aufgaben wahrnehmen und als kirchliche Stiftung errichtet oder anerkannt worden sind. Als kirchliche Stiftungen gelten auch Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts, die Aufgaben einer Jüdischen Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft wahrnehmen und als dieser zugeordnete Stiftung errichtet oder anerkannt worden sind.

§ 3

Stiftungsbehörden

(1) Stiftungsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

(2) Oberste Stiftungsbehörde ist, vorbehaltlich des Absatzes 3, das für die Angelegenheiten der Stiftungen zuständige Ministerium.

(3) Für Stiftungen, die vorwiegend der Religion, der Wissenschaft und Forschung, dem Unterricht und der Erziehung, der Kunst oder der Denkmalpflege gewidmet sind, ist das jeweils fachlich zuständige Ministerium oberste Stiftungsbehörde; dies

gilt nicht, wenn die betreffende Ministerin oder der betreffende Minister oder eine Bedienstete oder ein Bediensteter dieses Ministeriums einem Organ der Stiftung angehört. Bei Stiftungen mit gemischten Zwecken entscheidet der überwiegende Zweck. Im Zweifelsfall entscheidet die Landesregierung.

(4) Soweit es zur Vermeidung von Interessenkollisionen erforderlich ist oder wenn ein Mitglied der Landesregierung oder eine Bedienstete oder ein Bediensteter eines Ministeriums einem Organ einer Stiftung angehört, bestimmt die oberste Stiftungsbehörde diejenige Landesbehörde, die nach Errichtung der Stiftung die Aufgaben der Stiftungsbehörde mit Ausnahme der Führung des Stiftungsverzeichnisses wahrnimmt.

§ 4

Stiftungsverzeichnis

(1) Die Stiftungsbehörde führt ein Verzeichnis der rechtsfähigen öffentlichen Stiftungen, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben (Stiftungsverzeichnis). Auf Antrag der zuständigen Kirchenbehörde werden auch kirchliche Stiftungen in das Stiftungsverzeichnis aufgenommen.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name der Stiftung,
2. der Zweck der Stiftung,
3. das zur Vertretung berechtigte Organ der Stiftung,
4. das Jahr der Errichtung der Stiftung,
5. der Sitz der Stiftung sowie
6. die Anschrift der Stiftung.

(3) Die Stiftung hat die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben und spätere Änderungen der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(5) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedermann gestattet. Um eine Einsichtnahme auch in elektronischer Form zu ermöglichen, ist das Stiftungsverzeichnis in das Internetangebot der Stiftungsbehörde einzustellen.

Teil 2

Stiftungen des bürgerlichen Rechts

§ 5

Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist die Stiftungsbehörde.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen. Verstorbt die Stifterin oder der Stifter nach der Antragstellung, ist die Entscheidung den Erben oder der mit der Testamentsvollstreckung betrauten Person zuzustellen; sie ist auch dem Nachlassgericht mitzuteilen.

§ 6

Verwaltung der Stiftung

(1) Die Stiftung hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen.

(2) Die Stiftungsbehörde kann auf Antrag der Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme von § 83 c Abs. 1 Satz 1 BGB zulassen, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.

§ 7

Stiftungsaufsicht

(1) Stiftungen des bürgerlichen Rechts unterliegen der Rechtsaufsicht durch die Stiftungsbehörde, um sicherzustellen, dass ihre Verwaltung im Einklang mit diesem Gesetz, den §§ 80 bis 88 BGB und der Satzung geführt wird. Die Rechtsaufsicht ist so zu führen, dass die Entschlusskraft und die Eigenverantwortung der Stiftungsorgane gefördert werden. Private Stiftungen nach § 2 Abs. 2 unterliegen der staatlichen Aufsicht nur insoweit, als sicherzustellen ist, dass ihr Bestand und ihre Betätigung nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.

(2) Stiftungen mit Ausnahme der privaten Stiftungen nach § 2 Abs. 2 haben der Stiftungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres die Jahresrechnung nach § 6 Abs. 1 vorzulegen. Auf Antrag kann die Stiftungsbehörde die Vorlagefrist nach Satz 1 verlängern; sie kann auch gestatten, dass die Unterlagen nach Satz 1 für mehrere Jahre zusammengefasst eingereicht werden. Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken, wenn aufgrund vorausgegangener Prüfungen eine umfassende Prüfung nicht erforderlich erscheint.

(3) Wird die Jahresrechnung einer Stiftung durch einen Prüfungsverband, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Behörde geprüft, muss sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Liegt ein entsprechender Bestätigungsvermerk vor, bedarf es keiner eigenen Prüfung durch die Stiftungsbehörde. Die Stiftungsbehörde kann von einer Stiftung im Einzelfall bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen, die Prüfung nach Satz 1 auf eigene Kosten vornehmen zu lassen.

(4) Liegen der Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen dieses Gesetz, die §§ 80 bis 88 BGB oder gegen die Satzung verstoßen wurde, kann sie ergänzende Auskünfte einholen, die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen sowie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung veranlassen.

(5) Soweit Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen der Stiftungsorgane gegen dieses Gesetz, die §§ 80 bis 88 BGB oder die Satzung verstoßen, kann die Stiftungsbehörde diese beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Kommt die Stiftung einem Verlangen nach Satz 1 nicht fristgemäß nach, kann die Stiftungsbehörde einen beanstandeten Beschluss aufheben und die Rückgängigmachung sonstiger Maßnahmen auf Kosten der Stiftung veranlassen. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend, wenn Stiftungsorgane eine rechtlich gebotene Maßnahme unterlassen.

(6) Die Stiftungsbehörde kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grunde abberufen oder ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit einstweilig untersagen. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Ein Rechtsbehelf, der sich gegen die Abberufung oder die einstweilige Untersagung der Tätigkeit richtet, hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Reichen die Befugnisse der Stiftungsbehörde nach den Absätzen 4 bis 6 nicht aus, um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer von ihr zu bestellenden Person oder Stelle übertragen.

(8) Die Stiftungsbehörde stellt auf Antrag unentgeltlich eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.

Teil 3

Besondere Arten von Stiftungen

§ 8

Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Soweit eine Stiftung des öffentlichen Rechts nicht durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch einen Akt der Landesregierung errichtet wird, bedarf sie zur Erlangung der Rechtsfähigkeit der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

(2) Die §§ 3 bis 7 dieses Gesetzes sowie die §§ 80 bis 88 BGB gelten für Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend, soweit nicht durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch einen Akt der Landesregierung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Ist bei einer Stiftung des öffentlichen Rechts eine anfallberechtigte Person oder Stelle nicht bestimmt, fällt das Stiftungsvermögen im Falle ihrer Aufhebung oder Auflösung bei kirchlichen Stiftungen an die jeweilige Kirche, bei kommunalen Stiftungen an die stiftungsverwaltende kommunale Gebietskörperschaft oder den stiftungsverwaltenden Zweckverband und in allen sonstigen Fällen an das Land.

§ 9

Kommunale Stiftungen

Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen werden die Aufgaben nach § 7 von der Behörde wahrgenommen, die die Staatsaufsicht über die stiftungsverwaltende kommunale Gebietskörperschaft oder den stiftungsverwaltenden Zweckverband führt.

§ 10

Kirchliche Stiftungen

(1) Eine von der Kirche errichtete kirchliche Stiftung ist auf Antrag der zuständigen Kirchenbehörde durch die Stiftungsbehörde als rechtsfähig anzuerkennen, wenn der Kirchenbehörde die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gewährleistet erscheint, der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet und das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 BGB genügt. Eine nicht von der Kirche errichtete kirchliche Stiftung ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Kirchenbehörde nach Maßgabe des Satzes 1 ebenfalls als rechtsfähige kirchliche Stiftung anzuerkennen.

(2) Hat das zuständige Organ einer kirchlichen Stiftung eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, eine sonstige Änderung der Satzung, die Zulegung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschlossen und hat die zuständige Kirchenbehörde hierzu ihre vorherige Zustimmung erteilt, so ist diese Entscheidung durch die Stiftungsbehörde auf Antrag zu genehmigen.

(3) Kirchliche Stiftungen unterliegen nicht der Stiftungsaufsicht nach § 7.

(4) Ist bei einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts eine anfallberechtigte Person oder Stelle nicht bestimmt, fällt das Stiftungsvermögen im Falle ihrer Aufhebung oder Auflösung an die jeweilige Kirche.

Teil 4
Schlussbestimmungen

§ 11

Klärung von Rechtsverhältnissen

Bestehen Zweifel über die Rechtsnatur einer Stiftung, vor allem darüber, ob sie eine Stiftung des bürgerlichen oder des

öffentlichen Rechts, eine private Stiftung, eine kommunale oder kirchliche Stiftung ist, so entscheidet darüber die Stiftungsbehörde. Steht infrage, ob es sich um eine kirchliche Stiftung handelt, ist die zuständige Kirchenbehörde anzuhören.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Landesstiftungsgesetz vom 19. Juli 2004 (GVBl. S. 385, BS 401-1) außer Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2025

Der Ministerpräsident
Alexander Schweitzer

**Landesgesetz
zur Änderung des
Landeswindenergiegebietegesetzes
Vom 22. Dezember 2025**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landeswindenergiegebietegesetz vom 18. März 2024 (GVBl. S. 53, BS 75-70) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202),“ durch die Worte „, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zur Erreichung des Ziels, spätestens bis zum 31. Dezember 2030 mindestens 2,2 v. H. der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, werden regionale Teilflächenziele Windenergie

 1. für die Regionen der Planungsgemeinschaften
 - a) Mittelrhein-Westerwald in Höhe von mindestens 1,83 v. H.,
 - b) Rheinhessen-Nahe (mit Ausnahme des Gebietes der kreisfreien Stadt Worms) in Höhe von mindestens 2,97 v. H.,
 - c) Region Trier in Höhe von mindestens 2,45 v. H. und
 - d) Westpfalz in Höhe von mindestens 2,00 v. H. sowie
 2. für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar in Höhe von mindestens 2,01 v. H.

der jeweiligen Regionsfläche festgelegt.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Planungsgemeinschaften und der Verband Region Rhein-Neckar weisen durch entsprechende Beschlussfassung die nach Absatz 1 erforderlichen Flächen spätestens bis zum 31. Dezember 2026 und die nach Absatz 2 erforderlichen Flächen spätestens bis zum 31. Dezember 2029 als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in regionalen Raumordnungsplänen aus (Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG) und achten dabei auf einen innerregionalen Interessensausgleich. Der Flächenüberhang einer Region kann nach Maßgabe des § 3 auf eine andere Region übertragen werden, um das jeweilige regionale Teilflächenziel zu erreichen.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
3. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Planungsgemeinschaft, die das regionale Teilflächenziel nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 aufgrund regionsspezifischer Besonderheiten nicht erreichen kann, soll frühzeitig mit einer anderen Planungsgemeinschaft, die mehr als das jeweils vorgegebene Teilflächenziel in ihrer Regionsfläche als Windenergiegebiete ausweisen kann (Flächenüberhang), die Übertragung des Flächenüberhangs in Schriftform vereinbaren.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 wird nach der Angabe „(GVBl. S. 4),“ die Angabe „BS 230-1-1,“ eingefügt.
 - b) In Halbsatz 2 werden die Worte „Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)“ durch die Worte „Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 2 Abs. 1 und 3 aufzustellenden regionalen Raumordnungspläne sind der obersten Landesplanungsbehörde spätestens bis zum 31. Dezember 2026 unter Darstellung des Flächenanteils der Windenergiegebiete und der anrechenbaren Fläche nach § 2 Abs. 4 in Hektar vorzulegen. Die nach § 2 Abs. 2 und 3 aufzustellenden regionalen Raumordnungspläne sind der obersten Landesplanungsbehörde spätestens bis zum 31. Dezember 2029 unter Darstellung des Flächenanteils der Windenergiegebiete und der anrechenbaren Fläche nach § 2 Abs. 4 in Hektar vorzulegen. Die jeweils zugrunde liegenden digitalen Daten sind binnen gleicher Frist der obersten Landesplanungsbehörde zu übermitteln. Zum Zwecke der Aufnahme von Hinweisen in das Liegenschaftskataster sind die Angaben zu Windenergiegebieten von den Planungsgemeinschaften und dem Verband Region Rhein-Neckar den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden im erforderlichen Umfang digital mitzuteilen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „spätestens bis zum 31. Dezember 2026“ durch die Worte „bei der Übertragung von Flächen nach § 2 Abs. 1 und 3 spätestens bis zum 31. Dezember 2026 und bei der Übertragung von Flächen nach § 2 Abs. 2 und 3 spätestens bis zum 31. Dezember 2029,“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die oberste Landesplanungsbehörde trifft in ihrer Genehmigungsentscheidung die Feststellung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 WindBG, dass der regionale Raumordnungsplan mit dem regionalen Teilflächenziel nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 im Einklang steht. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das jeweilige regionale Teilflächenziel nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht erreicht wird. Ein nach § 3 Abs. 2 übertragener Flächenüberhang wird nach seiner in Hektar zu beziffernden Flächengröße auf das jeweilige regionale Teilflächenziel angerechnet.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2025
Der Ministerpräsident
Alexander Schweitzer

**Landesabschiebungshaftvollzugsgesetz
(LAHaftVollzG)***

Vom 22. Dezember 2025

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
§ 2 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

Teil 2

Planung und Verlauf des Vollzugs

- § 3 Aufnahme und Abschiebungsplanung
§ 4 Aufenthalte außerhalb der Einrichtung

Teil 3

Unterbringung

- § 5 Unterbringung und Verpflegung
§ 6 Bewegungsfreiheit
§ 7 Leistungsgewährung, Bargeld, Eigengeld
§ 8 Persönlicher Besitz
§ 9 Arbeit
§ 10 Freizeitbeschäftigung
§ 11 Religiöse Betätigung, Seelsorge
§ 12 Besuche
§ 13 Einkauf
§ 14 Kommunikation und Post
§ 15 Mediennutzung und Nutzung technischer Geräte
§ 16 Medizinische Versorgung
§ 17 Soziale Betreuung

Teil 4

Verhaltens- und Duldungspflichten

- § 18 Allgemeine Verhaltenspflichten
§ 19 Durchsuchung
§ 20 Besondere Sicherungsmaßnahmen
§ 21 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren
§ 22 Unmittelbarer Zwang
§ 23 Dokumentationspflichten
§ 24 Schusswaffenverbot

Teil 5

Hausordnung, Beschwerderecht, Beirat

- § 25 Hausordnung
§ 26 Beschwerderecht
§ 27 Beirat

Teil 6

Datenschutz

- § 28 Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes
§ 29 Zulässigkeit der Datenerhebung

- § 30 Erhebung und Verarbeitung von Daten über Untergebrachte bei nicht öffentlichen Stellen
§ 31 Erhebung von Daten über Personen, die nicht Untergebrachte sind
§ 32 Zulässigkeit der Datenverarbeitung
§ 33 Datenübermittlung an öffentliche Stellen
§ 34 Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen
§ 35 Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Identitätsfeststellungsverfahren
§ 36 Einsatz von Videotechnik
§ 37 Videotechnik im Umfeld der Einrichtung
§ 38 Erkenntnisse aus Beaufsichtigungen
§ 39 Schutz besonderer Daten
§ 40 Information, Auskunft und Benachrichtigung der betroffenen Personen
§ 41 Lösungsfrist

Teil 7

Schlussbestimmungen

- § 42 Einschränkung von Grundrechten
§ 43 Änderung des Landesaufnahmegesetzes
§ 44 Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz
§ 45 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, die im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), im Asylgesetz (AsylG) vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), in der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Abl. EU Nr. L 180 S. 31) oder in der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Abl. L, 2024/1351, 22.5.2024) in ihrer jeweils geltenden Fassung vorgesehen sind. Diese werden in speziellen Abschiebungshafteinrichtungen (Einrichtungen) vollzogen. Sie können in anderen Haft- oder Gewahrsamseinrichtungen

* Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Abl. EU Nr. L 348 S. 98) und der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Abl. L, 2024/1346, 22.5.2024).

vollzogen werden. Ein Vollzug in Einrichtungen des Justizvollzuges findet nicht statt.

(2) Unterbringungszweck im Sinne dieses Gesetzes ist der Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen insbesondere zur Sicherstellung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.

§ 2

Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) Das Leben im Vollzug ist dem allgemeinen Alltag soweit wie möglich anzugleichen, soweit Einschränkungen nicht für die Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung, des Unterbringungszwecks oder der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die die in der Einrichtung untergebrachten Personen (Untergebrachte) voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht mehr erreicht werden kann.

(2) Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sind im Vollzug zu verhindern oder zu beseitigen.

(3) Bei der Vollzugsgestaltung ist die Situation schutzbedürftiger Personen im Sinne des Artikels 3 Nr. 9 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. EU Nr. L 348 S. 98) besonders zu berücksichtigen.

(4) Soweit aus den Gründen der Absätze 2 und 3 angemessene Vorkehrungen notwendig sind, sind diese von der Einrichtungsleitung im pflichtgemäßen Ermessen umzusetzen.

Teil 2

Planung und Verlauf des Vollzugs

§ 3

Aufnahme und Abschiebungsplanung

(1) Die Aufnahme in der Einrichtung erfolgt nach Vorlage der richterlichen Anordnung und des schriftlichen Aufnahmearsuchens der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde übermittelt der Einrichtung vor der Aufnahme die ihr vorliegenden vollzugsrelevanten Erkenntnisse.

(2) Unverzüglich nach der Aufnahme werden die Untergebrachten medizinisch untersucht und dem sozialen Dienst der Einrichtung vorgestellt. Die Untergebrachten sind insbesondere verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden. § 36 Abs. 4 und 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Im Gespräch mit dem sozialen Dienst sind die Untergebrachten mithilfe von Merkblättern in einer für sie verständlichen Sprache oder bei Bedarf auf andere Weise über ihre Rechte und Pflichten und die in der Einrichtung geltenden Regeln zu unterrichten. Dies schließt die Information über die Möglichkeit der Kontaktaufnahme insbesondere mit Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern, Familienangehörigen, dem Beirat nach § 27 und einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen ein. Dabei sollen auch die indi-

viduellen Grundbedürfnisse und eventuelle Schutzbedarfe der Untergebrachten ermittelt werden.

(3) Die Untergebrachten werden über die Voraussetzungen und den Ablauf der Ausreise unterrichtet. Wenn Untergebrachte zum Ausdruck bringen, dass sie freiwillig ausreisen wollen, und dies glaubhaft machen, ist die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 4

Aufenthalte außerhalb der Einrichtung

(1) Die Untergebrachten erhalten keinen Urlaub oder unbeaufsichtigten Ausgang. Die Wahrnehmung angeordneter Behörden-, Gerichts- oder Konsulatstermine sowie die Aufsicht über die Untergebrachten werden von der zuständigen Ausländerbehörde sichergestellt.

(2) Zur Erledigung sonstiger notwendiger Behördengänge, Arztbesuche oder dringender privater Angelegenheiten kann Untergebrachten Ausgang unter Aufsicht gewährt werden. Die zuständige Ausländerbehörde soll vorab gehört werden.

Teil 3

Unterbringung

§ 5

Unterbringung und Verpflegung

(1) Personen verschiedenen Geschlechts sind in voneinander getrennten Bereichen der Einrichtung unterzubringen. Sie sollen einzeln untergebracht werden. Mehreren Angehörigen derselben Familie und einander nahestehenden Personen soll abweichend von den Sätzen 1 und 2 auf Wunsch eine gemeinsame Unterbringung ermöglicht werden; lässt sich dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisieren, ist den betroffenen Untergebrachten tagsüber das Zusammenleben zu ermöglichen.

(2) Untergebrachte, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, über den noch nicht endgültig entschieden wurde, werden so weit wie möglich getrennt von anderen Personen, die einen derartigen Antrag nicht gestellt haben, untergebracht.

(3) Bei der Verpflegung ist auf kulturelle und religiöse Speisegebote Rücksicht zu nehmen. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt.

§ 6

Bewegungsfreiheit

(1) Außerhalb der Nachtruhe dürfen sich Untergebrachte in den für sie hierfür vorgesehenen Bereichen der Einrichtung und ihren Unterbringungsräumen grundsätzlich frei bewegen. Sie können zu den dafür vorgesehenen Zeiten außerhalb der Nachtruhe die Bereiche im Freien nutzen. Der zeitliche Rahmen der Aufenthaltsmöglichkeit im Freien soll drei Stunden täglich umfassen, er darf eine Stunde nicht unterschreiten.

(2) Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sind zulässig, wenn und soweit es die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung oder der Unterbringungszweck erfordern.

§ 7

Leistungsgewährung, Bargeld, Eigengeld

(1) Die Einrichtung gewährt den Untergebrachten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung

vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Besitz von Bargeld und persönlichen Wertgegenständen ist den Untergebrachten in der Einrichtung nicht gestattet. Bei der Aufnahme mitgeführtes Bargeld und mitgeführte persönliche Wertgegenstände sind gegen Bestätigung in Verwahrung zu geben. Die Bestätigung erfasst die Höhe des Bargelds oder die Art des Wertgegenstands.

(3) Untergebrachten sind eingebrachte, für sie eingezahlte oder überwiesene Geldbeträge als Eigengeld gutzuschreiben. Das gilt auch für Leistungen nach Absatz 1. Untergebrachte dürfen über das Guthaben verfügen. Der Austausch von Guthaben zwischen den Untergebrachten ist ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Einrichtungsleitung.

§ 8 Persönlicher Besitz

Untergebrachte dürfen eigene Sachen besitzen. Ausgenommen sind Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung gefährden können. Hierzu gehören insbesondere Gegenstände, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen. Ebenfalls nicht zulässig ist der Besitz von Alkohol, Cannabis und Betäubungsmitteln sowie von rezept- oder apothekenpflichtigen Medikamenten, soweit diese nicht ärztlich verordnet sind oder durch den medizinischen Dienst der Einrichtung ausgegeben wurden. Derartige Gegenstände werden den Untergebrachten entzogen und dürfen verwertet oder auf Kosten der Untergebrachten vernichtet werden, wenn sie nicht für die Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung in Verwahrung genommen werden können.

§ 9 Arbeit

- (1) Untergebrachte sind zur Arbeit nicht verpflichtet.
- (2) Die Einrichtung soll entsprechend den Möglichkeiten innerhalb der Einrichtung den Untergebrachten Gelegenheit zur Arbeit geben, soweit Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung es zulassen. Untergebrachte, die davon Gebrauch machen, erhalten für die geleistete Arbeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

§ 10 Freizeitbeschäftigung

Nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten sind ausreichende Möglichkeiten der Freizeitgestaltung vorzuhalten. Den Untergebrachten soll ausreichende sportliche Betätigung sowohl im Außenbereich als auch in den Gebäuden der Einrichtung ermöglicht werden.

§ 11 Religiöse Betätigung, Seelsorge

(1) Religionsgemeinschaften können in der Einrichtung Seelsorge anbieten. Untergebrachten ist auf ihren Wunsch die Möglichkeit zu geben, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger in Verbindung zu treten. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger kann Untergebrachte auf deren Wunsch besuchen. Seelsorgerinnen und Seelsorgern soll es ermöglicht werden, regelmäßige Sprechzeiten, religiöse Veranstaltungen und Gottesdienste in dafür vorgesehenen Räumen der Einrichtung anzubieten. Die bestehenden Vereinbarungen über den Dienst der evangelischen und katholischen Seelsorge in

der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige bleiben unberührt.

(2) Untergebrachte dürfen religiöse Schriften und Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen.

(3) Untergebrachte können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit der Einrichtung oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung des Gottesdienstes oder der religiösen Veranstaltung erforderlich ist. Schriften und Gegenstände im Sinne von Absatz 2 dürfen den Untergebrachten nur bei grobem Missbrauch entzogen werden. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger ist jeweils vorher zu hören.

§ 12 Besuche

(1) Untergebrachte dürfen zu den Besuchszeiten in hierfür vorgesehenen Räumen Besuch empfangen. Der Besuch einer Person kann von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht werden. Besuche können untersagt werden, wenn es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung, des Unterbringungszwecks oder der öffentlichen Sicherheit unerlässlich ist. Das Nähere regelt die Hausordnung.

(2) Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie von Angehörigen der zuständigen Konsularbehörden sind ohne zeitliche Begrenzungen zulässig und finden ohne Beaufsichtigung statt. Eine inhaltliche Überprüfung der von den in Satz 1 genannten Personen mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

(3) Besuche dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung optisch überwacht werden. Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung oder für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Besuche von den in Absatz 2 genannten Personen werden nicht überwacht.

§ 13 Einkauf

Die Untergebrachten können unter Verwendung eigener finanzieller Mittel von den in der Einrichtung vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten Gebrauch machen.

§ 14 Kommunikation und Post

(1) Untergebrachte haben unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Einrichtung und der Gleichbehandlung aller Untergebrachten das Recht, auf eigene Kosten die vorhandenen Telefone in der Einrichtung sowie eigene Mobiltelefone ohne Kamerafunktion zu nutzen. Mobiltelefone mit Kamerafunktion werden von der Einrichtung in Verwahrung genommen. Einschränkungen sind zulässig, soweit es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung unerlässlich ist.

(2) Untergebrachte dürfen Briefe, Pakete und andere Post erhalten und versenden. Sie dürfen Geschenke von Besucherinnen und Besuchern entgegennehmen oder an Besucherinnen und Besucher aushändigen. Eingehende Post und mitgebrachte Geschenke werden aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung kontrolliert. Eine inhaltliche Kontrolle des Schriftverkehrs findet nicht statt. Vom Emp-

fang auszuschließende Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen, zurückzusenden oder, wenn es erforderlich ist, zu vernichten. Satz 3 findet keine Anwendung auf den Schriftwechsel mit beauftragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Gerichten, Mitgliedern des Beirats nach § 27 sowie den in § 119 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozessordnung genannten Stellen, wenn die Identität des Absenders feststeht.

§ 15

Mediennutzung und Nutzung technischer Geräte

(1) Der Zugang zu öffentlich-rechtlichen und sonstigen nicht kostenpflichtigen Rundfunk- und Fernsehangeboten ist in angemessenem Umfang zu ermöglichen. Untergebrachte dürfen auf eigene Kosten über die Einrichtung Zeitungen und andere Druckerzeugnisse beziehen und das Internet in dem von der Einrichtung angebotenen Umfang nutzen.

(2) Soweit eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung zu befürchten ist, können die Rechte nach Absatz 1 eingeschränkt werden.

§ 16

Medizinische Versorgung

(1) Die Untergebrachten werden medizinisch versorgt. Der Umfang der Leistungen richtet sich nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes. Die Versorgung erfolgt grundsätzlich durch den für die Einrichtung bestellten medizinischen Dienst. Die Untergebrachten haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Ist eine Behandlung in der Einrichtung nicht möglich oder eine stationäre Behandlung nötig, werden Untergebrachte unter Aufrechterhaltung der Haft und unter Bewachung, die durch die Einrichtung nach § 1 sicherzustellen ist, zu einer Arztpraxis ausgeführt oder zum Zweck und für die Dauer der notwendigen Heilbehandlung in ein Krankenhaus oder eine andere geeignete Einrichtung verbracht. Die §§ 5 bis 15 finden Anwendung, soweit es den örtlichen Möglichkeiten entspricht. Die Entscheidung über die Aufnahme, die medizinische Behandlung und deren Beendigung obliegt der ärztlichen Leitung der jeweiligen Fachabteilung des Krankenhauses oder anderen geeigneten Einrichtung.

(3) Bei schwerwiegenden Erkrankungen und Behandlung in einem Krankenhaus oder einer anderen geeigneten Einrichtung ist unter Einbindung des medizinischen Dienstes der Einrichtung die Ausländerbehörde über die Erkrankung und die notwendig gewordene Behandlung zu unterrichten.

§ 17

Soziale Betreuung

(1) Die soziale Betreuung der Untergebrachten wird durch die Einrichtung gewährleistet. Erforderlichenfalls ist eine Sprachmittlung einzusetzen.

(2) Die Einrichtung ermöglicht den Zugang zu einer geeigneten behördenunabhängigen Beratung durch eine auf dem Gebiet der Ausländer- und Flüchtlingshilfe tätige Organisation.

Teil 4

Verhaltens- und Duldungspflichten

§ 18

Allgemeine Verhaltenspflichten

Die Untergebrachten dürfen durch ihr Verhalten das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung nicht beeinträchtigen.

Den Anordnungen der Bediensteten haben sie Folge zu leisten. Sie sind zur Mitwirkung bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit in ihrem Umfeld verpflichtet und haben sich nach der Tageseinteilung in der Einrichtung zu richten.

§ 19

Durchsuchung

(1) Untergebrachte, ihre Sachen und ihre Unterbringungsräume dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht und durchsucht werden, soweit die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung, der Unterbringungszweck oder die öffentliche Sicherheit dies erfordern.

(2) Regelmäßige Durchsuchungen werden durch die Bediensteten nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der Dienstanweisungen vorgenommen. Die Durchsuchung männlicher Untergebrachter darf nur durch männliche, die Durchsuchung weiblicher Untergebrachter nur durch weibliche Bedienstete vorgenommen werden. Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne Geschlechtsangabe haben ein Wahlrecht, ob sie von weiblichen oder männlichen Bediensteten durchsucht werden.

(3) Bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Einrichtungsleitung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen; diese darf nur im geschlossenen Raum und nicht in Anwesenheit anderer Untergebrachter vorgenommen werden. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Einrichtungsleitung kann allgemein anordnen, dass die Untergebrachten bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Einrichtung nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

(5) Durchsuchungen der Unterbringungsräume und der Sachen von Untergebrachten werden von mindestens zwei Bediensteten gemeinsam und in der Regel in Abwesenheit betroffener Untergebrachter durchgeführt.

(6) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung kann die Einrichtungsleitung allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

§ 20

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untergebrachte können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder Selbstverletzung besteht und wenn die Maßnahme zur Abwendung der Gefahr unerlässlich ist.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. die Vorenthaltung und der Entzug von Gegenständen,
2. die Beobachtung der oder des Untergebrachten, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Absonderung von anderen Untergebrachten,
4. die Beschränkung oder der Entzug des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonderen Unterbringungsraum ohne gefährdende Gegenstände (Schlichtzelle),

6. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum (Kriseninterventionsraum) und
7. die Fesselung.

(3) Eine Videobeobachtung während einer Unterbringung nach Absatz 2 Nr. 5 oder Nr. 6 ist zulässig, wenn und soweit sie im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person oder der Gefahr der Selbstverletzung erforderlich ist.

(4) Fesseln sollen nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist. Bei einer Ausführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass die Beaufsichtigung nicht ausreicht, die Gefahr einer Entweichung zu vermeiden oder zu beheben.

§ 21

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 20 ordnet die Einrichtungsleitung an. Die Anordnungsbefugnis kann auf eine Bedienstete oder einen Bediensteten, die oder der mit der Vollzugsleitung betraut ist, übertragen werden. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Einrichtungsleitung oder der oder des nach Satz 2 befugten Bediensteten ist unverzüglich einzuholen. Die Entscheidung wird den Untergebrachten mündlich erörtert und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst. Die Videobeobachtung nach § 20 Abs. 3 ist gesondert von der Unterbringung nach § 20 Abs. 2 Nr. 5 oder Nr. 6 schriftlich anzuordnen und zu begründen.

(2) Werden Untergebrachte ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass für eine Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vor der Anordnung eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Sind die Untergebrachten in einem besonders gesicherten Raum untergebracht oder gefesselt, sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports sowie bei Bewegungen innerhalb der Einrichtung.

(4) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange Untergebrachten der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen ist oder sie länger als 24 Stunden abgesondert sind.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen. Die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme ist unverzüglich zu widerrufen, wenn die Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Im Rahmen einer Videobeobachtung nach § 20 Abs. 3 ist der Umfang der Beobachtung zu bestimmen; sie ist spätestens nach 72 Stunden zu beenden, sofern sie nicht durch eine neue Anordnung verlängert wird.

(6) Während der besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 20 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6 sind die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Untergebrachten darüber hinaus gefesselt, sind sie durch Bedienstete ständig zu

beobachten. Dauern diese Sicherungsmaßnahmen länger als 48 Stunden an, sind sie unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie sind spätestens nach 72 Stunden zu beenden, sofern sie nicht durch eine neue Anordnung verlängert werden. In diesem Fall ist die Aufsichtsbehörde zu informieren. Bei einer Gesamtdauer der Sicherungsmaßnahmen von mehr als 30 Tagen innerhalb von zwölf Monaten bedürfen sie der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Über die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ist auf Wunsch der Betroffenen deren Rechtsbeistand unverzüglich zu informieren.

§ 22

Unmittelbarer Zwang

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt und ihre Hilfsmittel. Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe.

(2) Bedienstete der Einrichtung dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann. Gegen andere Personen als Untergebrachte darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte zu befreien oder widerrechtlich in die Einrichtung einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten. Das Recht zur Anwendung von unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

(3) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

(4) Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 23

Dokumentationspflichten

Grund und Ergebnis von Anordnungen nach § 19 Abs. 3 und 6, § 20 Abs. 1, 2 und 3 und § 22 Abs. 2 sind zu dokumentieren, statistisch zu erfassen und jährlich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 24

Schusswaffenverbot

Das Vorhalten von Schusswaffen und deren Gebrauch durch Bedienstete ist in der Einrichtung verboten. Das Recht zum Schusswaffengebrauch aufgrund anderer Vorschriften durch die Polizei bleibt davon unberührt.

Teil 5

Hausordnung, Beschwerderecht, Beirat

§ 25

Hausordnung

(1) Die von der Einrichtungsleitung zu erlassende Hausordnung schützt die berechtigten Interessen der Untergebrach-

ten, des Personals der Einrichtung, der sonstigen dort tätigen Personen sowie der Besucherinnen und Besucher und stellt den erforderlichen Interessenausgleich sicher.

(2) In die Hausordnung sind insbesondere Regelungen aufzunehmen über

1. die Besuchszeiten,
2. die Nachtruhe,
3. den Tagesablauf,
4. die nach § 8 allgemein untersagten Sachen sowie
5. das Verfahren hinsichtlich der Ausübung des Beschwerderechts nach § 26 sowie die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen, dem Beirat nach § 27 und einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen.

(3) Ein Abdruck der Hausordnung ist allgemein zugänglich auszuhängen und auf Verlangen auszuhändigen. Die Hausordnung ist in die in der Vollzugspraxis erfahrungsgemäß verbreiteten Sprachen zu übersetzen und soll möglichst in einfacher Sprache verfasst sein.

§ 26

Beschwerderecht

Untergebrachte erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten des Vollzugs, die sie selbst betreffen, an die Einrichtungsleitung zu wenden.

§ 27

Beirat

(1) Für die Einrichtung wird ein Beirat errichtet. Der Beirat berät das fachlich zuständige Ministerium in grundsätzlichen Fragen und bei der Gestaltung des Abschiebungshaftvollzugs. Die Untergebrachten haben die Möglichkeit, sich an den Beirat zu wenden.

(2) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Untergebrachten, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

(3) Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift, insbesondere Anzahl und Zusammensetzung der Beiratsmitglieder sowie deren Berufung und Abberufung.

Teil 6

Datenschutz

§ 28

Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes

Teil 6 dieses Gesetzes gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten ergänzend zu dem Landesdatenschutzgesetz (LDStG) vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 93, BS 204-1) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29

Zulässigkeit der Datenerhebung

Die Einrichtung darf personenbezogene Daten bei den betroffenen Untergebrachten oder bei öffentlichen Stellen auch ohne Einwilligung der betroffenen Untergebrachten erheben, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

§ 30

Erhebung und Verarbeitung von Daten über Untergebrachte bei nicht öffentlichen Stellen

Bei nicht öffentlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten von Untergebrachten auch ohne deren Einwilligung durch die Einrichtung erhoben und verarbeitet werden, soweit

1. sich die Einrichtung zur Erfüllung oder Unterstützung einzelner ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben in zulässiger Weise der Mitwirkung nicht öffentlicher Stellen bedient und für diese Mitwirkung die personenbezogenen Daten erforderlich sind oder
2. dies erforderlich ist, um Untergebrachten die medizinische Behandlung außerhalb der Einrichtung zu ermöglichen.

§ 31

Erhebung von Daten über Personen, die nicht Untergebrachte sind

(1) Das Betreten der Einrichtung durch einrichtungsfremde Personen ist davon abhängig, dass diese zur Identitätsfeststellung ihren Namen, ihren Vornamen und ihre Anschrift der Einrichtung angeben und durch amtliche Ausweise nachweisen.

(2) Sofern personenbezogene Daten von einrichtungsfremden Personen beim Betreten der Einrichtung erhoben worden sind, werden diese nach Verlassen der Einrichtung unverzüglich gelöscht, sofern deren weitere Speicherung zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung oder die öffentliche Sicherheit oder zu Zwecken der Strafverfolgung nicht erforderlich ist.

§ 32

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die Einrichtung darf personenbezogene Daten auch ohne die Einwilligung der betroffenen Untergebrachten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

§ 33

Datenübermittlung an öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Einrichtung an öffentliche Stellen ist ohne Einwilligung der Untergebrachten zulässig, soweit dies für die Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben oder für die Aufgabenerfüllung der empfangenden öffentlichen Stellen erforderlich ist.

(2) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen ist darüber hinaus zulässig, soweit dies

1. für die Überprüfung von Angaben von Untergebrachten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 LDStG,
2. zu statistischen Zwecken für durch Gesetz oder Rechtsverordnung angeordnete Statistiken oder
3. aufgrund von Maßnahmen der Ausländerbehörden zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(3) Die Einrichtung darf öffentlichen Stellen auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person dort in Haft befindet sowie wann ihre Abschiebung oder Überstellung oder Entlassung bevorsteht, soweit die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben

erforderlich ist. Die Mitteilung von Abschiebungs- oder Überstellungsterminen unterbleibt, sofern hierdurch die Durchführung der Abschiebung oder Überstellung gefährdet würde.

(4) Die Einrichtung ist berechtigt, die Polizei und alle übrigen Strafverfolgungsbehörden auch ohne schriftlichen Antrag über eine Inhaftierung und über eine Entlassung zu informieren.

§ 34

Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an nicht öffentliche Stellen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz ist insbesondere zulässig, soweit

1. sich die Einrichtung zur Erfüllung oder Unterstützung einzelner Aufgaben der Mitwirkung nicht öffentlicher Stellen bedient und diese Mitwirkung ohne die Verarbeitung der durch die Einrichtung übermittelten personenbezogenen Daten unmöglich oder wesentlich erschwert wäre oder
2. dies erforderlich ist, um Untergebrachten die medizinische Behandlung außerhalb der Einrichtung zu ermöglichen.

§ 35

Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Identitätsfeststellungsverfahren

(1) Zur Sicherung des Vollzugs, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Untergebrachten durch die Einrichtung zulässig:

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale und
3. Messungen.

(2) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen oder Daten werden zu den Personalakten der Untergebrachten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert.

(3) Die nach Absatz 1 gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen und Daten dürfen von der Einrichtung im Übrigen nur für die Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben verwendet werden. Sie dürfen den Ausländerbehörden, den Strafverfolgungsbehörden sowie den für die Fahndung und Festnahme zuständigen Polizeidienststellen übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Identitätsfeststellung, der Fahndung und Festnahme entwichener Untergebrachter, für die Durchsetzung des Unterbringungsziels oder für Zwecke der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung erforderlich ist. Die Übermittlung der Unterlagen oder Daten an Polizeibehörden des Bundes oder der Länder ist auch zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Einrichtung erforderlich ist. Eine Übermittlung an öffentliche Stellen auf deren Ersuchen ist zulässig, soweit die Betroffenen verpflichtet wären, eine unmittelbare Erhebung der zu übermittelnden Daten durch die empfangende Stelle zu dulden oder an einer solchen Erhebung mitzuwirken. In den Fällen des Satzes 4 hat die öffentliche Stelle in ihrem Ersuchen die Rechtsgrundlage der Mitwirkungs- oder Duldungspflicht mitzuteilen; beruht diese Pflicht auf einer Regelung gegenüber der oder dem Betroffenen im Einzelfall, weist die öffentliche Stelle zugleich nach, dass eine entsprechende Regelung ergangen und vollziehbar ist.

§ 36

Einsatz von Videotechnik

(1) Das Gelände der Einrichtung sowie das Innere der Einrichtungsgebäude dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung mittels Videotechnik nach Maßgabe der Anforderungen des Absatzes 3 beobachtet werden. Besucherräume und die ständigen Arbeitsplätze des Personals der Einrichtung und der sonstigen in der Einrichtung tätigen Personen werden nicht mittels Videotechnik beobachtet; Bildaufzeichnungen sind unzulässig.

(2) Die Einrichtung, die Videotechnik einsetzt, hat dazu ein einheitliches Konzept zu erstellen. Das Konzept hat alle betriebsfähigen Einrichtungen sowie die von ihnen erfassten Bereiche in kartenmäßiger Darstellung und eine Begründung zu den einzelnen Beobachtungsmaßnahmen zu enthalten und ist laufend fortzuschreiben.

(3) Bei dem Einsatz von Videotechnik ist sicherzustellen, dass

1. die Beobachtung nur insoweit erfolgt, als dies für die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, insbesondere um das Betreten bestimmter Zonen durch Unbefugte oder das Einbringen verbotener Gegenstände zu verhindern und

2. den Untergebrachten in der Einrichtung angemessene Bereiche verbleiben, in denen sie nicht mittels Videotechnik beobachtet werden; bei der Gestaltung von Räumen, in denen mittels Videotechnik eine Beobachtung stattfindet, ist auf die elementaren Bedürfnisse der Untergebrachten nach Wahrung ihrer Intimsphäre angemessen Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind sanitäre Einrichtungen von der Beobachtung auszunehmen; hilfsweise ist die Erkennbarkeit dieser Bereiche durch technische Maßnahmen auszuschließen.

(4) Bei bewachten Transporten von Untergebrachten ist der Einsatz von Videotechnik zur Beobachtung einzelner Bereiche des Transportfahrzeugs zulässig, soweit dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung oder der Sicherung des Vollzugs erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Personen überwiegen.

(5) Die Beobachtung von Untergebrachten in Unterbringungsräumen mittels Videotechnik erfolgt nur bei Maßnahmen nach § 20 Abs. 2 Nr. 5 und 6 nach Maßgabe des § 20 Abs. 3. Untergebrachte sind auf die Videobeobachtung hinzuweisen. Soweit die Erforderlichkeit entfällt, ist die Videobeobachtung unverzüglich zu beenden. Bei akuter Selbstverletzungs- oder Selbsttötungsgefahr ist im Einzelfall eine uneingeschränkte Beobachtung zulässig. Die Beobachtung darf in der Regel nur durch Bedienstete des gleichen Geschlechts erfolgen. Die Videobeobachtung ist zu unterbrechen, wenn sie im Einzelfall vorübergehend nicht erforderlich oder die Beaufsichtigung gesetzlich ausgeschlossen ist.

(6) Die Beobachtung mittels Videotechnik von Räumen und Freiflächen ist durch sprachliche und nicht sprachliche Zeichen auf eine Weise kenntlich zu machen, die die Tatsache und die Reichweite der Beobachtung jederzeit eindeutig erkennbar macht.

§ 37

Videotechnik im Umfeld der Einrichtung

(1) Die Beobachtung öffentlich frei zugänglichen Raumes außerhalb der Grenzen der Einrichtung mittels Videotechnik ist nur in dem Umfang zulässig, wie dies aufgrund der

örtlichen Gegebenheiten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung und der Sicherung des Vollzugs erforderlich ist, insbesondere um Fluchtversuche sowie Überwürfe oder Abwürfe von Gegenständen auf das Gelände der Einrichtung zu verhindern, und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen betroffener Personen überwiegen.

(2) § 36 Abs. 2, 3 und 6 gilt entsprechend.

§ 38

Erkenntnisse aus Beaufsichtigungen

Die bei der Beaufsichtigung der Besuche, der Sichtkontrolle des Schriftwechsels oder der Kontrolle des Inhalts von Paketen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten dürfen durch die Einrichtung nur

1. für die in § 33 Abs. 2 aufgeführten Zwecke oder
 2. im Fall der Vereitelung des Unterbringungszwecks oder zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit
- verarbeitet werden.

§ 39

Schutz besonderer Daten

(1) Personenbezogene Daten besonderer Kategorien im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - ABL. EU Nr. L 119 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung dürfen nur verarbeitet werden, soweit

1. dies für die Aufgabenerfüllung nach § 1 erforderlich und von erheblichem öffentlichem Interesse ist, insbesondere zur Feststellung der Haftfähigkeit und Reisefähigkeit, oder
2. dies dem Schutz lebenswichtiger Interessen der Unterbrachten dient und die betroffene Person zur Einwilligung nicht instande ist oder
3. diese Daten für die Gesundheitsvorsorge erhoben werden oder
4. Unterbrachte diese personenbezogenen Daten offensichtlich öffentlich gemacht haben.

§ 19 LDSG bleibt unberührt.

(2) Personenbezogene Daten besonderer Kategorien im Sinne des Artikels 9 der Datenschutz-Grundverordnung dürfen in der Einrichtung nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten über Unterbrachte dürfen innerhalb der Einrichtung verarbeitet und allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Einrichtung erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten, die den in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 des Strafgesetzbuchs (StGB) genannten Personen von Unterbrachten als Geheimnis anvertraut oder über Unterbrachte sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Einrichtung der beruflichen Schweigepflicht. Die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 StGB genannten Personen haben sich gegenüber der Einrichtungsleitung zu offenbaren, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Interessen der Unterbrachten an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten zur Verhinderung von Selbstverletzungen, zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben anderer Unterbrachter oder Dritter oder zur Abwehr der

Gefahr erheblicher Straftaten im Einzelfall erforderlich ist. Die Ärztin oder der Arzt des für die Einrichtung bestellten medizinischen Dienstes ist zur Offenbarung ihr oder ihm im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Einrichtung unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben Unterbrachter oder Dritter erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Unterbrachte sind vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(4) Die nach Absatz 3 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet werden, unter denen eine in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 StGB genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Die Einrichtungsleitung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

(5) Sofern Ärztinnen oder Ärzte oder Psychologinnen oder Psychologen außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung oder Behandlung Unterbrachter beauftragt werden, gilt Absatz 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragte Person auch zur Unterrichtung des für die Einrichtung bestellten medizinischen Dienstes oder der in der Einrichtung mit der psychologischen Behandlung der betroffenen Unterbrachten betrauten Person befugt ist.

§ 40

Information, Auskunft und Benachrichtigung der betroffenen Personen

(1) In den Fällen der Betroffenenrechte nach den Artikeln 13, 14, 15 und 34 der Datenschutz-Grundverordnung ist eine Beschränkung zulässig, soweit und solange eine Information, Auskunft oder Benachrichtigung die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz gefährden würde. §§ 11 bis 13 LDSG bleiben unberührt.

(2) Bei der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Beschränkung sind die öffentlichen Interessen an der Geheimhaltung mit dem Informationsinteresse der betroffenen Person abzuwägen und ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Vor einer vollständigen Beschränkung sind die Möglichkeiten einer teilweisen Beschränkung der Information, Auskunft oder Benachrichtigung zu prüfen. Im öffentlichen Interesse geheim zu halten sind insbesondere Daten, die Rückschlüsse auf nach gesetzlichen Vorschriften geheim zu haltende Urheber von Informationen oder Rückschlüsse auf die nach gesetzlichen Vorschriften geheim zu haltende Art und Weise der Ermittlung oder Rückschlüsse auf die nach gesetzlichen Vorschriften geheim zu haltende Verarbeitung oder Übermittlung von Informationen zulassen. Die betroffene Person ist über die Beschränkung zu unterrichten, soweit und solange dies nicht dem Zweck der Beschränkung zuwiderläuft.

§ 41

Löschungsfrist

Personenbezogene Daten sind spätestens drei Jahre nach der vollzogenen Abschiebung, Zurückweisung, Zurückschiebung oder Überstellung oder der Entlassung aus der Haft zu löschen. Diese Frist gilt auch für die in Verzeichnissen und Protokollen enthaltenen Daten.

Teil 7
Schlussbestimmungen

§ 42

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 43

Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Das Landesaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 627), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2024 (GVBl. S. 45), BS 26-2, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 6“ durch die Verweisung „§ 5“ ersetzt.

2. § 3 a erhält folgende Fassung:

„§ 3 a

Sonderzahlungen für die kommunale
Fluchtaufnahme in den Jahren
2025 und 2026

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten in den Jahren 2025 und 2026 jeweils 15 000 000,00 EUR zur Unterstützung bei der Aufnahme, Unterbringung und Integration. Die Verteilung des in Satz 1 genannten Betrages erfolgt entsprechend dem Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte an der Summe der im jeweiligen Kalenderjahr bis zum Stichtag 30.11. nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 bis 4 verteilten Personen.“

3. § 3 c erhält folgende Fassung:

„§ 3 c

Pauschale für Standortkommunen
in den Jahren 2025 und 2026

Das Land zahlt den kreisfreien Städten, Landkreisen sowie den kreisangehörigen Städten, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, auf deren Gebiet

sich Standorte von Aufnahmeeinrichtungen des Landes befinden (AfA-Standortkommunen), in den Jahren 2025 und 2026 jeweils 3 000 000,00 EUR. Das für die Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Abs. 1 AsylG zuständige Ministerium bestimmt die Verteilung dieses Betrags auf die AfA-Standortkommunen unter Berücksichtigung der Unterbringungskapazitäten der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung. Die anteilige Auszahlung des nach Satz 2 bestimmten Betrags im Verhältnis zwischen dem Landkreis und der kreisangehörigen Stadt, verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde, auf deren Gebiet sich der Standort einer Aufnahmeeinrichtung befindet, erfolgt in Höhe von 75 v.H. zugunsten der kreisangehörigen Gebietskörperschaft. Befinden sich innerhalb eines Landkreises zwei Standortkommunen, so erfolgt die anteilige Auszahlung nach Satz 3 insgesamt in Höhe von 90 v.H. zugunsten der kreisangehörigen Gebietskörperschaft.“

4. § 5 wird gestrichen.

5. § 6 wird zu § 5.

6. § 7 wird zu § 6.

§ 44

Änderung der Landesverordnung über
Zuständigkeiten nach dem
Aufenthaltsgesetz

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz vom 14. Januar 2020 (GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2024 (GVBl. S. 345), BS 26-6, wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landesordnungsbehörde richtet für den landesweiten Vollzug der Abschiebungshaft eine besondere Abschiebungshafteinrichtung ein.“

§ 45

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2025

Der Ministerpräsident
Alexander Schweitzer

Landesgesetz
zur staatlichen Anerkennung
von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern
sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
in Rheinland-Pfalz
(SoAnG)
Vom 22. Dezember 2025

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Verleihung der staatlichen Berufsbezeichnungen

1. „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ oder „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“
2. „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ und
3. „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ aufgrund der staatlichen Anerkennung des Abschlusses eines Studiengangs nach § 3 durch die Anerkennungsbehörde. Ein Zusatz, der den Studiengang bezeichnet, kann der Berufsbezeichnung angefügt werden.

§ 2

Staatliche Anerkennung von in
Rheinland-Pfalz erworbenen
Berufsqualifikationen

(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer ein Studium nach § 3 mit einem Hochschulabschluss erfolgreich abgeschlossen hat. Dem Antrag ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a oder § 30 b des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung beizufügen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate ist.

(2) Die staatliche Anerkennung wird durch eine Urkunde verliehen.

§ 3

Voraussetzungen

(1) Ein inländischer Studiengang hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. es handelt sich um einen Bachelorstudiengang der Sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Sitz in Rheinland-Pfalz,
2. der Studiengang ist nach § 5 Abs. 5 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41) in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert oder reakkreditiert; am Akkreditierungsverfahren ist die Aufsichtsbehörde zu beteiligen,
3. der Studiengang beinhaltet eine angeleitete Praxisausbildung im Umfang von mindestens 100 zusammenhängenden Tagen, die eine reflektierte Verzahnung von Theorie und Praxis ermöglicht,
4. der Studiengang beinhaltet die Vermittlung ausgewiesener Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung sowie eine Förderung des Erwerbs administrativer Kompetenzen und
5. der Studiengang vermittelt Rechtskenntnisse und Handlungskompetenzen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

(2) Wegen Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Erziehungsurlaub oder besonderer Härtefälle nicht angetretene Zeiten der Praxisausbildung können auf die Gesamtdauer der Praxisausbildung angerechnet werden. Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss der Hochschule.

§ 4

Versagung

(1) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn Zweifel hinsichtlich der persönlichen oder fachlichen Eignung der antragstellenden Person für die Wahrnehmung hoheitlicher Tätigkeiten in den staatlichen und kommunalen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit bestehen. Zweifel an der persönlichen Eignung bestehen bei einer Verurteilung wegen einer in § 72 a Abs. 1 Satz 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Straftat. Ist gegen die antragstellende Person wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich Zweifel an der persönlichen Eignung ergeben, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden. Erfolgt innerhalb von zwölf Monaten nach Einleitung des Strafverfahrens keine rechtskräftige Entscheidung oder anderweitige Verfahrensbeendigung, ist die Aussetzung zu überprüfen und unter Berücksichtigung des bisherigen Verfahrensstands sowie der Interessen der antragstellenden Person erneut zu begründen. Eine weitere Aussetzung über diesen Zeitraum hinaus bedarf einer besonderen Rechtfertigung.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn der zugrunde liegende Hochschulabschluss entzogen wurde. Vor einer Entscheidung ist die von der Entscheidung betroffene Person anzuhören.

§ 5

Gleichstellung bereits erteilter
staatlicher Anerkennungen

Der staatlichen Anerkennung nach diesem Gesetz sind gleichgestellt alle staatlichen Anerkennungen, die

1. vor dem 1. Januar 2027 in Rheinland-Pfalz oder
2. aufgrund Landesrechts eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland ordnungsgemäß verliehen wurden.

§ 6

Staatliche Anerkennung
im Ausland erworbener Abschlüsse

(1) Ein im Ausland absolvierter Studiengang der Sozialen Arbeit oder in einem inhaltlich vergleichbaren Gebiet kann zur staatlichen Anerkennung führen, wenn er inhaltlich gleichwertig ist und die sonstigen Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt sind.

(2) Die staatliche Anerkennung eines im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit oder in einem inhaltlich vergleichbaren Gebiet rich-

tet sich nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359, BS 806-4) in der jeweils geltenden Fassung, sofern in diesem Gesetz oder der nach § 10 Abs. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 7 Fachbeirat

Beim fachlich zuständigen Ministerium kann ein Fachbeirat für die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in Rheinland-Pfalz gebildet werden. Er berät die Landesregierung in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bei der Durchführung dieses Gesetzes. Der Fachbeirat wirkt darauf hin, dass die erforderlichen Regelungen den Bedürfnissen der praktischen Sozialarbeit und Sozialpädagogik entsprechen und ihrer Weiterentwicklung Rechnung tragen.

§ 8 Zuständige Behörde

(1) Anerkennungsbehörde ist

1. die staatliche Hochschule für die Studiengänge, die sie nach § 3 verantwortet,
 2. die vom Land Rheinland-Pfalz staatlich anerkannte Hochschule, die einen Studiengang nach § 3 verantwortet und von der Aufsichtsbehörde mit der Aufgabe beliehen wurde,
 3. für ausländische Abschlüsse nach § 6 das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und
 4. im Übrigen die Aufsichtsbehörde.
- Hochschulen nehmen die Aufgaben der Anerkennungsbehörde als Auftragsangelegenheit wahr.

(2) Aufsichtsbehörde ist das fachlich zuständige Ministerium. Es führt die Fach- und Rechtsaufsicht über die Verleihung der staatlichen Anerkennung.

§ 9 Übergangsbestimmung

(1) Die Anerkennung bestimmt sich nach dem bisher geltenden Recht (§ 11), wenn ein Studium bereits vor dem 1. Januar 2027 begonnen wurde, aber erst nach diesem Zeitpunkt erfolgreich abgeschlossen wird.

(2) Nach dem bisher geltenden Recht (§ 11) verliehene Anerkennungen bleiben bestehen.

§ 10 Verordnungsermächtigung

(1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt ist, durch Rechtsverordnung

1. nähere Bestimmungen zu den in § 3 genannten Voraussetzungen zu treffen, soweit dies zur Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens erforderlich ist,
2. Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten sowie zu Verfahrensablauf und Mitwirkungspflichten im Anerkennungsverfahren nach § 6 zu treffen, soweit dies zur Vereinheitlichung und Verwaltungsvereinfachung erforderlich ist,
3. sowie nähere Bestimmungen zur Zusammensetzung, Besetzung und Verfahrensweise des Fachbeirats nach § 7 zu regeln, soweit dies zur Sicherstellung einer sachgerechten Zusammensetzung und einer effektiven Beratungstätigkeit erforderlich ist.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt, soweit nichts anderes bestimmt ist, das fachlich zuständige Ministerium im Benehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird.

§ 11 Aufhebungsbestimmung

Es werden aufgehoben:

1. das Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vom 7. November 2000 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37), BS 217-2 und
2. die Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder einem inhaltlich vergleichbaren Gebiet vom 10. August 2021 (GVBl. S. 472, BS 217-2-1).

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 Nr. 5 und § 10 am 1. Januar 2027 in Kraft. § 3 Abs. 1 Nr. 5 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft. § 10 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2025
Der Ministerpräsident
Alexander Schweitzer

Landesgesetz
zur Änderung des Landesgesetzes zur
Ausführung des Tierische Nebenprodukte-
Beseitigungsgesetzes
Vom 22. Dezember 2025

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 191, BS 7831-1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Beseitigungspflichtigen nehmen ihre Aufgaben nach Absatz 1 durch eine von ihnen gebildete oder zu bildende gemeinsame Einrichtung wahr; diese kann sich eines Dritten bedienen. Die Wahl der Rechtsform erfolgt durch die Beseitigungspflichtigen. Jeder Beseitigungspflichtige hat bei dieser Wahl eine Stimme; es gilt die einfache Mehrheit.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte „und Staaten“ gestrichen.
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „Die gemeinsame Einrichtung kann sich an gemeinsamen Einrichtungen von Beseitigungspflichtigen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG anderer Länder beteiligen.“
 - c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Das in § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG bezeichnete Material, das in Rheinland-Pfalz angefallen ist, ist der gemeinsamen Einrichtung, dem von dieser beauftragten Dritten oder im Falle des Absatzes 3 Satz 4 den dort genannten gemeinsamen Einrichtungen anzudienen.“
2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „mit Erlaubnis des fachlich zuständigen Ministeriums“ und die Worte „oder der Tierkörperbeseitigungsanlage nach § 1 Abs. 3 Satz 4“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die gemeinsame Einrichtung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung sowie die Vorhaltung einer Seuchenreserve entstehen und durch die Erlöse für die gewonnenen Produkte nicht gedeckt sind, Gebühren oder Entgelte. Die gemeinsame Einrichtung kann die Erhebung der Gebühren oder Entgelte nach Satz 1 auf den von ihr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 beauftragten und nach § 1 Abs. 3 Satz 1 beliehene(n) Dritten oder im Falle des § 1 Abs. 3 Satz 4 auf die dort genannten gemeinsamen Einrichtungen übertragen. Im Falle der Beauftragung eines Dritten sind Entgelte nach den §§ 5 bis 8 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BANz. 1953 Nr. 244) in der jeweils geltenden Fassung unter Zugrundelegung eines kalkulatorischen Gewinnes von 2 v. H. auf die Selbstkosten zu ermitteln. Im Übrigen ist bei der Erhebung von Gebühren oder Entgelten durch eine ge-

meinsame Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 4 das Kommunalabgabengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass nicht beitreibbare Gebühren oder Entgelte in die Kostenrechnung einbezogen werden können. Satz 4 gilt im Falle der Erhebung von Entgelten durch einen beauftragten und beliehene(n) Dritten für nicht beitreibbare Entgelte entsprechend.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Gebühren oder Entgelte werden durch die gemeinsame Einrichtung oder im Falle des Absatz 1 Satz 2 durch den beauftragten und beliehene(n) Dritten oder die gemeinsamen Einrichtungen durch Satzung oder Entgeltliste einheitlich bestimmt; die vom beauftragten und beliehene(n) Dritten erstellte Entgeltliste ist durch die zuständige Behörde zu genehmigen.“
 - bb) In Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „und kostengünstigen“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „den nach Absatz 1 Satz 1 entstehenden Aufwand“ durch die Worte „die nach Absatz 1 Satz 1 entstehenden Kosten“ ersetzt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
 Förderung der Entsorgung
 von Falltieren

(1) Die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 zur Erhebung von Gebühren oder Entgelten Berechtigten erheben für in der Tierhaltung in Rheinland-Pfalz anfallende Tierkörper der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 29. Juli 2024 (GVBl. S. 296, BS 7831-2) in der jeweils geltenden Fassung durch Rechtsverordnung oder Satzung bestimmten Tierarten, soweit von den andienungspflichtigen Tierhalterinnen und Tierhaltern Beiträge zur Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz in vollem Umfang gezahlt werden, Gebühren oder Entgelte:

1. von den andienungspflichtigen Tierhalterinnen und Tierhaltern in Höhe von 25 v. H. der Kosten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1, ausgenommen der Kosten für die Abholung, Sammlung und Beförderung,
2. vom Land in Höhe von einem Drittel der Kosten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1,
3. von den Beseitigungspflichtigen in Höhe von einem Drittel der Kosten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1, wobei sich die Anteile der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte an der Kostenerstattung nach den Kosten für die im jeweiligen Gebiet angefallenen Tierkörper richten, und
4. von der Tierseuchenkasse in Höhe von einem Drittel der Kosten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1, gemindert um den Anteil, der gemäß Nummer 1 von den andienungspflichtigen Tierhalterinnen und Tierhaltern erhoben wird.

Eine Tierhaltung nach Satz 1 liegt nicht vor, wenn sich die Tiere in Schlachtstätten, Tierversuchseinrichtungen, tierärztlichen Kliniken, tierärztlichen Instituten, Vieh-

sammelstellen oder im Handelsbestand einer Viehhändlerin oder eines Viehhändlers befinden. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die Tierkörper

1. wegen belastender Rückstände ganz oder teilweise nicht verwertbar sind oder
2. nach § 16 Abs. 4 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung gegen Kostenerstattung beseitigt werden.

(2) Die Tierseuchenkasse erhebt von den andienungspflichtigen Tierhalterinnen und Tierhaltern zur Deckung ihres Anteils Beiträge. Das Nähere bestimmt sie durch Satzung; in dieser ist insbesondere zu regeln,

1. ob die Heranziehung der Tierhalterinnen und Tierhalter
 - a) in Höhe der je Tierhalterin oder Tierhalter anfallenden Kosten und mit der Pflicht zu Vorauszahlungen oder
 - b) durch Beiträge auf der Grundlage einer Kalkulation der insgesamt für alle Tierhalterinnen und Tierhalter anfallenden Kosten erfolgt und
2. welche Folgen eintreten, wenn eine Tierhalterin oder ein Tierhalter der Beitragspflicht nach Nummer 1 Buchst. b nicht nachkommt.

(3) Die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 zur Erhebung von Gebühren oder Entgelten Berechtigten sowie die Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz dürfen zum Zweck der Abwicklung der finanziellen Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten verarbeiten, die aufgrund

1. des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und
2. der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung

für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Tierarten von ihnen oder einem Dritten erhoben werden. Sie dürfen diese Daten den für das Veterinärwesen zuständigen Behörden übermitteln, soweit dies zur Erfüllung deren Aufgaben erforderlich ist.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Fortbestand des
Altlastenzweckverbands
Tierische Nebenprodukte

(1) Der gemäß § 6 Abs. 7 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 191) von den Beseitigungspflichtigen zum 1. Januar 2015 gebildete Zweckverband für die Sanierung, Nachsorge und Verwertung des nicht durch die neutrale Liquidatorin oder den neutralen Liquidator nach § 6 Abs. 5 und 6 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 191) verwerteten Vermögens sowie die Sanierung der ehemaligen Tierkörperbeseitigungsanlage am Standort in Sohrschied besteht fort.

(2) Die Landesverordnung zum Übergang des Eigentums nach § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 11. Februar 2016 (GVBl. S. 161, BS 7831-1-2) bleibt in Kraft. Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium die nach Satz 1 fortgeltenden Vorschriften durch Rechtsverordnung aufzuheben.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2025

Der Ministerpräsident
Alexander Schweitzer

**Landesgesetz
über die Landesbeauftragte
oder den Landesbeauftragten
gegen sexualisierte Gewalt
an Kindern und Jugendlichen
Vom 22. Dezember 2025**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Ziel**

Die oder der Landesbeauftragte gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen (im Folgenden „Landesbeauftragte“ oder „Landesbeauftragter“ genannt) ist die zentrale Stelle zur Koordinierung der Maßnahmen der Landesregierung, um dauerhaft eine wirksame Prävention und eine flächendeckende kindgerechte Intervention und Nachsorge in Fällen sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Außerdem tritt sie oder er für die Belange und die Beteiligung von Menschen ein, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexualisierte Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben.

**§ 2
Berufung und Rechtsstellung**

(1) Die Stelle der oder des Landesbeauftragten wird bei dem für Kinder- und Jugendschutz zuständigen Ministerium eingerichtet und ist mit einer fachlich und persönlich geeigneten Person zu besetzen.

(2) Die Landesregierung bestellt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten im Benehmen mit dem Landesbetroffenenrat für fünf Jahre. Sie oder er bleibt bis zur Nachfolgebewerbung im Amt; Wiederbestellung ist zulässig. Die oder der Landesbeauftragte ist in ihrer oder seiner Tätigkeit unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend tätig.

**§ 3
Aufgaben**

(1) Die oder der Landesbeauftragte nimmt im Rahmen des § 1 insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Koordination der Maßnahmen der Landesregierung zur Verbesserung der Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen,
2. Öffentliche Aufklärung und Sensibilisierung über sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen,
3. Entwicklung und Förderung von strukturbildenden Maßnahmen, die insbesondere die Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen zum Ziel haben,
4. Initiierung eines interdisziplinären Austauschs zur Weiterentwicklung und Begleitung von Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen,
5. Begleitung und Unterstützung des Landesbetroffenenrats nach § 5,
6. Mitwirkung und Unterstützung bei Aufarbeitungsprozessen sexualisierter Gewalt, insbesondere in Zusammenarbeit mit der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen und der dort angesiedelten Unabhängigen Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs bei der Förderung von Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend,

7. Ansprechperson für die oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 arbeitet die oder der Landesbeauftragte mit den Behörden und öffentlichen Stellen des Landes zusammen. Die Behörden und öffentlichen Stellen des Landes unterstützen die oder den Landesbeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

(3) Das Land stellt die für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 notwendige Personal- und Sachausstattung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Verfügung.

**§ 4
Berichtspflicht**

(1) Die oder der Landesbeauftragte erstellt zur Mitte einer Wahlperiode des Landtages einen Tätigkeitsbericht. Dieser kann auch Empfehlungen zur weiteren Verbesserung der bestehenden Strukturen und Maßnahmen für die Landesregierung enthalten.

(2) Der Bericht ist der Landesregierung und dem Landtag vorzulegen.

**§ 5
Landesbetroffenenrat**

(1) Die Arbeit der oder des Landesbeauftragten wird durch einen Landesbetroffenenrat begleitet. Dieser berät die oder den Landesbeauftragten und kann eigene Maßnahmen initiieren.

(2) Der Landesbetroffenenrat arbeitet eigenverantwortlich und unabhängig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit und kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden. Die Sitzungen des Landesbetroffenenrats finden mindestens zweimal jährlich statt. Die oder der Landesbeauftragte nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Der Landesbetroffenenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die näheres zur Arbeitsweise und Arbeitsform regelt.

(4) Die Berufung der Mitglieder des Landesbetroffenenrats erfolgt für die Dauer von fünf Jahren durch die oder den Landesbeauftragten. Bei der Auswahl der Mitglieder sind von sexualisierter Gewalt betroffene Menschen zu beteiligen.

(5) Die Mitglieder des Landesbetroffenenrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch eine Verwaltungsvorschrift geregelt. Die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Ausgaben richten sich nach dem Landeshaushalt.

(6) Die Mitglieder des Landesbetroffenenrats sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten, die ihnen während der Mitgliedschaft im Landesbetroffenenrat berichtet oder bekannt werden, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft, verpflichtet.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die oder der Landesbeauftragte kann personenbezogene Daten von Opfern, Angehörigen sowie von Verursachenden und von Menschen, die sich im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben an sie oder ihn wenden, verarbeiten, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich ist und keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Datenverarbeitung den schutzwürdigen Interessen dieser Personen widerspricht. Zu den personenbezogenen Daten gehören insbesondere Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse. Die Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten von Opfern oder Angehörigen, wie die Art der Betroffenheit von dem Ereignis oder der Aufenthaltsort, bedürfen deren Einwilligung. Besondere gesetzliche Verarbeitungsregelungen bleiben unberührt.

(2) Nach Erfüllung des Verarbeitungszwecks nach Absatz 1 sind die personenbezogenen Daten zu löschen. Abweichend von Satz 1 können personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Personen jeweils drei weitere Jahre zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben nach § 3 verarbeitet werden. Personenbezogene Daten sind mit Ablauf des Zeitraums, für den die letzte Einwilligung erteilt worden ist, zu löschen. Die betroffene Person ist darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen werden kann. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur

Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Auf die ergänzenden Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes wird verwiesen.

§ 7

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die oder der Landesbeauftragte ist verpflichtet, über die Angelegenheiten, die ihr oder ihm im Amt oder während einer anschließenden Geschäftsführung bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. In Angelegenheiten, für die die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt, darf vor Gericht oder außergerichtlich nur ausgesagt und dürfen Erklärungen nur abgegeben werden, wenn das für den Kinder- und Jugendschutz zuständige Ministerium die Aussage genehmigt hat. Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung des Tätigkeitsverhältnisses fort.

(3) Unberührt bleiben die Pflicht, bei einer Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten und die gesetzlich begründete Pflicht, geplante Straftaten im Sinne des § 138 des Strafgesetzbuchs anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2025

Der Ministerpräsident
Alexander Schweitzer

Berichtigung
des Landesgesetzes zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
Vom 22. Dezember 2025

Dem Landesgesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 19. November 2025 (GVBl. S. 693) ist folgende Anlage angefügt:

„Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 26)

Anlage 1
(zu § 44 Abs. 1 Satz 2)

Höhe des Unfallausgleichs

Der Unfallausgleich beträgt

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um	vom 1. Januar 2024 bis 31. Oktober 2024	vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025	ab dem 1. Februar 2025
30 v. H.	171,00 EUR	179,14 EUR	188,99 EUR
40 v. H.	233,00 EUR	244,09 EUR	257,51 EUR
50 v. H.	311,00 EUR	325,80 EUR	343,72 EUR
60 v. H.	396,00 EUR	414,85 EUR	437,67 EUR
70 v. H.	549,00 EUR	575,13 EUR	606,76 EUR
80 v. H.	663,00 EUR	694,56 EUR	732,76 EUR
90 v. H.	797,00 EUR	834,94 EUR	880,86 EUR
100 v. H.	891,00 EUR	933,41 EUR	984,75 EUR

Die Beträge erhöhen sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um	vom 1. Januar 2024 bis 31. Oktober 2024 um	vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 um	ab dem 1. Februar 2025 um
50 oder 60 v. H.	35,00 EUR	36,67 EUR	38,69 EUR
70 oder 80 v. H.	43,00 EUR	45,05 EUR	47,53 EUR
mindestens 90 v. H.	53,00 EUR	55,52 EUR	58,57 EUR

Eine um 5 v. H. geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.“

Mainz, den 22. Dezember 2025
Der Ministerpräsident
Alexander Sch weitzer

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767